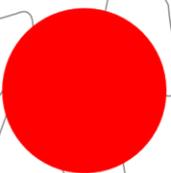


GUTACHTEN

**Zugang zu amtlichen Dokumenten für
eritreische Flüchtlinge im Rahmen des
Familienachzugs**

Daniel Mekonnen & Sara Palacios-Arapiles
April 2021 (aktualisierte Fassung)



Das vorliegende unabhängige Gutachten

Zugang zu amtlichen Dokumenten für eritreische Flüchtlinge im Rahmen des Familiennachzugs: Rechtliche Rahmenbedingungen, praktische Realitäten und Hindernisse

wurde von [Equal Rights Beyond Borders \(Equal Rights\)](#) und seinem Partner, dem [International Refugee Assistance Project \(IRAP\)](#) in Auftrag gegeben.

Über die Autor*innen

Das unabhängige Gutachten wurde von Dr. Daniel Mekonnen und Sara Palacios-Arapiles in ihrer Eigenschaft als unabhängige Expert*innen auf Anweisung von Equal Rights hin erstellt.

Dr. Daniel Mekonnen ist ein unabhängiger Berater mit Sitz in Genf, der sich auf internationale Menschenrechte spezialisiert hat. Zuvor war er Richter am Zentralen Provinzgericht (*Central Provincial Court*) in Eritrea. Weitere Informationen zu seiner Arbeit und seinen Publikationen finden Sie unter: www.danielmekonnen.com.

Frau Palacios-Arapiles ist Doktorandin an der School of Law der University of Nottingham. Sie hat darüber hinaus als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Rights Lab der Universität Nottingham und im Bereich des internationalen Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte gearbeitet, unter anderem beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) im Vereinigten Königreich. Sara ist in Spanien zugelassene Anwältin und Mitglied der spanischen Anwaltskammer.

Danksagung

Die Autor*innen sind dankbar für die unschätzbare Zeit und die Informationen, die ihnen von den Interviewpartner*innen zur Verfügung gestellt wurden. Sie sind insbesondere *Amanuel Yohannes* zu Dank verpflichtet, der einige der im Anhang enthaltenen Muster zur Verfügung gestellt hat, die am Ende dieses Gutachtens beigefügt sind.

Hinweise

Die in diesem Dokument geäußerten Meinungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Autor*innen und stellen nicht notwendig die offizielle Position von Equal Rights oder IRAP dar.

Dieses Gutachten beschreibt nach bestem Wissen und Gewissen der Autor*innen die Situation im Januar 2021. Neuere Entwicklungen, insbesondere spezifische Änderungen in der Praxis, die aufgrund der Covid-19-Pandemie stattgefunden haben könnten, konnten nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus und angesichts der Knappheit der Informationsressourcen, die sich im Zusammenhang mit der

Pandemie noch verschärft hat, kann es sein, dass die Verwaltungspraxis in Einzelfällen von der in dem vorliegenden Gutachten beschriebenen abweicht. Insbesondere, und wie im gesamten Gutachten mehrfach betont, ist die Praxis in verschiedenen Regionen oder Orten unterschiedlich und unterliegt häufigen Änderungen. Die Beurteilung von Einzelfällen muss sich daher notwendigerweise in erster Linie auf die individuelle Aussage der betroffenen Person stützen.

Es handelt sich um eine Übersetzung des ursprünglich auf Englisch verfassten Gutachtens. Bei Unklarheiten sollte die englische Originalfassung herangezogen werden.

Aktualisierungen Mai 2021

Zwei Muster, die im Rahmen der ersten Fassung im Anhang aufgeführt wurden sind aufgrund einer Verwechslung fälschlicherweise beigefügt worden. Diese wurden daher durch die nunmehr beigefügten Anhänge 1 und 2 ausgetauscht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungen	V
Zusammenfassung.....	VII
1. Einleitung	1
1.1. Darstellung des Hintergrundes	1
1.2. Methodik	4
2. Überblick über die politische und menschenrechtliche Situation in Eritrea.....	8
2.1. Allgemeiner politischer Kontext	8
2.2. Erhöhter Grad der Militarisierung	9
2.3. Ein <i>prima facie</i> Fall von Verbrechen gegen die Menschlichkeit	12
2.4. Prekäre sozioökonomische Situation	14
2.6. Die Situation nach Juli 2018	17
3. Das Recht und die Praxis des amtlichen Dokumentensystems in Eritrea.....	20
3.1. Operative Klarstellungen	20
3.1.1. Systemische Mängel des eritreischen Dokumentensystems.....	20
3.1.2. Die Anwendbarkeit des Vorläufigen Zivilgesetzbuches (TCCE)	22
3.2. Die materielle Rechtslage und die Praxis	26
3.2.1. Die vom Gesetz abweichende Praxis	26
3.2.2. Die nachträgliche Beurkundung von Personenstandsdaten.....	27
3.3. Die tatsächliche Praxis der Ausstellung von Personenstandsurkunden	28
3.3.1. Geburtsurkunde.....	28
3.3.2. Eheurkunde	30
3.3.3. Sterbeurkunde	31
3.3.4. Beglaubigung von Personenstandsurkunden	31
3.4. Die tatsächliche Praxis der Ausstellung von Nachweisen der „Identität“	31
3.4.1. Der nationale Personalausweis (<i>The national ID card</i>)	31
3.4.2. Die Einwohnerkarte (ገደ ነባርነት ወረቆት/ <i>The residence card</i>).....	33
3.4.3. Die Lebensmittelmarke (<i>The ration coupon</i>)	35
3.4.4. Der Reisepass.....	35

4. Beschaffung amtlicher Dokumente bei eritreischen Botschaften	37
4.1. Die allgemeine Praxis	37
4.1.1. Beschaffung eines Reisepasses	37
4.1.2. Beschaffung von Personenstandsunterlagen	38
4.2. Die 2%-Diaspora-Steuer	39
4.2.1. Der rechtliche Rahmen	40
4.2.2. Die tatsächliche Praxis	42
4.3. Das „Reueformular“	43
4.4. Der Tandemcharakter der Diaspora-Steuer und des Reueformulars	45
4.4.1. Das Problem der Uneinheitlichkeit	45
4.4.2. Der fortgesetzte Charakter der Praktiken	49
4.5.1. Sudan	53
4.5.2. Äthiopien	54
4.5.3. Ägypten	56
4.5.4. Uganda	57
4.5.5. Kenia	58
4.6. Zu den Risiken, denen eritreische Flüchtlinge ausgesetzt sind	58
4.7. Zugang zu amtlichen Dokumenten für unbegleitete Minderjährige	60
4.7.1. Die Rechtsgrundlage für Minderjährigkeit	60
4.7.2. Möglichkeiten Minderjähriger, amtliche Dokumente in einem Drittland zu erhalten.....	60
4.7.3. Die Rechtsstellung von Vormündern von Minderjährigen.....	61
4.7.4. Wenn der Elternteil oder Vormund in Eritrea ist.....	62
4.7.5. Der Fall eines in einem Drittland aufhältigen Elternteils	63
4.7.6. Der Fall eines verstorbenen Elternteils	64
4.7.7. Zusammenfassung	64
5. <i>Best Practices</i> in Familiennachzugsverfahren.....	65
6. Fazit	72
Nachweise	75
Publikationen	75
Rechtsprechung.....	84
Anhänge	92

Abkürzungen

Abs.	Absatz
ACCORD	Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AIDA	Asylum Information Database
ARRA	Verwaltung für Flüchtlings- und Rückkehrangelegenheiten in Äthiopien (<i>Administration for Refugee and Returnee Affairs</i>)
Art.	Artikel
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBC	Britische Rundfunk- und Fernsehanstalt (<i>British Broadcasting Corporation</i>)
CBC	Kanadische Rundfunk- und Fernsehgesellschaft (<i>Canadian Broadcasting Corporation</i>)
COI	Herkunftsländerinformationen (<i>Country of Origin Information</i>)
COIE	UN-Untersuchungskommission für Menschenrechte in Eritrea (<i>Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea</i>)
CRC	UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (<i>Committee on the Rights of the Child</i>)
DIS	Dänische Einwanderungsbehörde (<i>Danish Immigration Service</i>)
DRC	Dänischer Flüchtlingsrat (<i>Danish Refugee Council</i>)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (<i>European Asylum Support Office</i>)
ExCom	Exekutivkomitee des UNHCR
ECSR	Europäischer Ausschuss für Soziale Rechte (<i>European Committee of Social Rights</i>)
EDAL	Europäische Datenbank für Asylrecht (<i>European Database of Asylum Law</i>)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPLF	Eritreische Volksbefreiungsfront (<i>Eritrean People's Liberation Front</i>)
ERISAT	Eritreisches Satellitenfernsehen (<i>Eritrean Satellite Television</i>)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union

HRC	UN-Menschenrechtsausschuss (<i>Human Rights Committee</i>)
ICG	Internationale Krisengruppe (<i>International Crisis Group</i>)
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
INS	Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde (<i>Immigration and Naturalisation Service</i>)
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IRB	Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde von Kanada (<i>Immigration and Refugee Board of Canada</i>)
IRAP	International Refugee Assistance Program
NGO	Nichtregierungsorganisation (<i>Non-Governmental Organisation</i>)
NMSP	Nationaler Militärdienst (<i>National Military Service Programme</i>)
PFDJ	Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit (<i>People's Front for Democracy and Justice</i>)
RSD	Bestimmung des Flüchtlingsstatus (<i>Refugee Status Determination</i>)
TCCE	Vorläufiges Zivilgesetzbuch von Eritrea (<i>Transitional Civil Code of Eritrea</i>)
TPCE	Vorläufiges Strafgesetzbuch von Eritrea (<i>Transitional Penal Code of Eritrea</i>)
u.a.	unter anderem
UNCRC	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (<i>UN Convention on the Rights of the Child</i>)
UNHCR	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (<i>United Nations High Commissioner for Human Rights</i>)
UNHRC	UN-Menschenrechtsrat (<i>United Nations Human Rights Council</i>)
UKUT	Obergericht des Vereinigten Königreiches – Kammer für Einwanderung und Asyl (<i>Upper Tribunal of the United Kingdom – Immigration and Asylum Chamber</i>)
z. B.	zum Beispiel

Zusammenfassung

Das vorliegende unabhängige Gutachten (im Folgenden „Gutachten“) befasst sich mit den Herausforderungen, die eritreische Flüchtlinge in Europa im Rahmen von Familiennachzugsverfahren erfahren, insbesondere mit den strengen Anforderungen an die Vorlage von amtlichen Dokumenten, die von einigen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschland, gestellt werden. Das Gutachten zeigt, dass diese Anforderungen oft die Wirksamkeit des Rechts auf Familienzusammenführung behindern. Darüber hinaus bergen diese Anforderungen unnötige Risiken und bringen eritreische Flüchtlinge und ihre Verwandten in Eritrea oft in ernsthafte Gefahr. Bei der Darstellung der wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen verfolgt dieses Gutachten einen methodischen Ansatz, der die Analyse von Primär- und Sekundärdaten kombiniert. Die Methode zur Datenerhebung umfasste Rechercharbeiten und neununddreißig halbstrukturierte Interviews, die zwischen Oktober und Dezember 2020 mit einer Reihe sorgfältig ausgewählter Quellen geführt wurden.

Abschnitt 1 führt in den Kontext ein und stellt eines der Hauptprobleme vor, mit denen eritreische Flüchtlinge in Familiennachzugsverfahren nach wie vor konfrontiert sind, nämlich das Erfordernis des persönlichen Erscheinens bei den diplomatischen Vertretungen Eritreas, um die Beweisanforderungen zu erfüllen. Ein bedeutender Teil der internationalen und nationalen Rechtsprechung verpflichtet die europäischen nationalen Behörden dazu, „andere“ Beweismittel in Betracht zu ziehen, wenn Flüchtlinge nicht in der Lage sind, amtliche Dokumente als Beweis vorzulegen. Darüber hinaus sieht Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (im Folgenden „Familienzusammenführungsrichtlinie“) vor, dass die Ablehnung eines Antrags „nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden“ darf, eine Bestimmung, die nach Ansicht des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) den Mitgliedstaaten keinen Ermessensspielraum lässt. Dies hat der EuGH in einer Vorabentscheidung aus dem Jahr 2019 (*E. v. Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*) festgestellt,¹ welches die Ablehnung des Antrags eines eritreischen Staatsbürgers auf Familienzusammenführung zum Gegenstand hatte. In diesem Urteil forderte der EuGH die nationalen Behörden auch auf, der Situation von Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, was bedeutet, dass es „aufgrund der besonderen Situation der Flüchtlinge häufig nicht möglich oder gefährlich für die Flüchtlinge oder ihre Familienangehörigen [ist], amtliche Unterlagen vorzulegen oder Kontakt zu diplomatischen oder konsularischen Behörden ihres Herkunftslands aufzunehmen.“²

Abschnitt 2 skizziert die politische und menschenrechtliche Situation in Eritrea mit Schwerpunkt auf dem Nationalen Militärdienst (*National Military Service Programme* – NMSP) des Landes. Zwar erhebt das Kapitel nicht den Anspruch, eine detaillierte oder erschöpfende Darstellung der Situation in Eritrea zu sein, es trägt jedoch zu einem besseren Verständnis der Kernthemen bei, die in den übrigen Abschnitten diskutiert werden. In diesem Abschnitt werden insbesondere die Bedingungen skizziert, unter denen der Nationale Militärdienst (NMSP) stattfindet. Darüber hinaus geht das Kapitel auf das Problem der weit verbreiteten und systematischen Menschenrechtsverletzungen ein, die *prima facie* Verbrechen gegen die

¹ *E. gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-635/17, EuGH, Urteil vom 13. März 2019

² *Ebd.*, Rn. 66.

Menschlichkeit darstellen, wie in verschiedenen maßgeblichen Verlautbarungen bestätigt wurde: Zunächst durch die UN-Untersuchungskommission für Menschenrechte in Eritrea (*UN Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – COIE*) und zuletzt durch das schwedische Migrationsberufungsgericht. In Abschnitt 2 zeigt das Gutachten auch, dass sich die Menschenrechtslage in Eritrea seit der Unterzeichnung des neuen Friedensabkommens mit Äthiopien im Juli 2018 nicht spürbar verändert hat. Dies wird durch glaubwürdige offizielle Quellen, die in den letzten zwei Jahren veröffentlicht wurden, hinreichend bestätigt. Hinzu kommt ein neu ausgebrochener bewaffneter Konflikt im nördlichen Teil Äthiopiens, an dem eritreische Truppen Berichten zufolge aktiv beteiligt sind und aufgrund dessen eine weitere Welle eritreischer Flüchtlinge zu erwarten ist. Die Diskussion in diesem Abschnitt dient als allgemeiner Hintergrund und Kontext für die folgenden Kernabschnitte des Gutachtens.

Basierend auf Primärdaten, die von eritreischen Rechtspraktiker*innen gesammelt wurden, unterstreicht Abschnitt 3 zunächst die fehlende institutionelle Infrastruktur vor Ort, die zu Defiziten bei der Registrierung von Personenstandsereignissen und insgesamt im Dokumentensystem führt. Dies macht es auch für Bürger*innen, die in ländlichen Gebieten leben, unmöglich, den Personenstand betreffende Ereignisse zu melden oder Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erhalten. Abschnitt 3 stellt auch die (Nicht-)Anwendbarkeit des Zivilgesetzbuches von 2015 klar. Obwohl es im Mai 2015 veröffentlicht wurde, ist es nie auf die „herkömmliche“ Art und Weise, in der Gesetze in Eritrea in Kraft treten, in Kraft gesetzt worden und ist somit nicht anwendbar. Diese Feststellung wird durch Informationen aus erster Hand gestützt, die von einem ehemaligen Mitglied des Komitees zur Gesetzesreform des eritreischen Justizministeriums stammen.

In Abschnitt 3 werden auch die einschlägigen nationalen Gesetze analysiert, die das amtliche Meldewesen in Eritrea regeln, sowie die Praxis der Ausstellung von amtlichen Dokumenten wie Personalausweisen, Reisepässen und Personenstandsurkunden, insbesondere Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. In diesem Abschnitt wird auch auf andere wichtige Dokumente eingegangen, die für die Feststellung der Identität von Personen in Eritrea Beweiskraft entfalten, namentlich die Aufenthaltskarte und die Lebensmittelmarke. Obwohl es kein Gesetz gibt, das diese beiden Dokumente als offizielle Ausweisdokumente anerkennt, können sie in der Praxis, zumindest innerhalb Eritreas, zum Nachweis der Identität von Personen verwendet werden. In diesem Abschnitt wird auch darauf hingewiesen, dass die Erstellung von Personenstandsurkunden, insbesondere Geburts-, Heirats-, Scheidungs- oder Sterbeurkunden, in Eritrea wenig üblich ist. Das eritreische Recht erkennt die religiöse Ehe als eine Form der gültigen Eheschließung an, weshalb im örtlichen Kontext religiöse Heiratsurkunden als gültige offizielle Dokumente angesehen werden.

In Abschnitt 4 wird das Verfahren der eritreischen diplomatischen Vertretungen hinsichtlich der Erbringung diplomatischer oder konsularischer Dienstleistungen, insbesondere die Ausstellung amtlicher Dokumente, erörtert. Es ist gängige Praxis, dass Eritreer*innen, die im Ausland leben, von den eritreischen diplomatischen Vertretungen eine Vollmacht erlangen müssen, um erfolgreich amtliche Dokumente aus Eritrea zu erhalten. Nach Erhalt der Vollmacht wird diese an eine*n Verwandte*n oder Freund*in (Vertreter*in) der betroffenen Person in Eritrea geschickt, woraufhin die Vertreter*innen die erforderlichen Dokumente beschaffen und an die Antragsteller*innen zurückschicken können. Allerdings reicht es nicht aus, eine*n Vertreter*in zu haben, um die erforderlichen Unterlagen zu erlangen. Zunächst einmal

ist die Erbringung jeglicher Dienstleistung durch eritreische diplomatische oder konsularische Behörden an eritreische Staatsbürger*innen im Ausland an zwei strenge Voraussetzungen geknüpft: die zwangsweise Zahlung einer sogenannten „2%-Diasporasteuer“ und die Unterzeichnung einer selbstbelastenden Erklärung, die weithin als „Reueformular“ bekannt ist. Dieses Tandemverfahren ist von Natur aus nötig und missbräuchlich. Von Bedeutung ist, dass eine Person, die bereit ist, die Steuer zu zahlen, dies nicht tun kann, ohne das Reueformular zu unterschreiben, insbesondere wenn diese Person nach dem Grenzkonflikt mit Äthiopien 1998-2000 aus dem Land geflohen ist und sich innerhalb der Altersgrenze für den nationalen Militärdienst (NMSP) befindet (oder sich dieser nähert).

In Abschnitt 4 wird ferner die jüngste Praxis der eritreischen Botschaften, insbesondere im Sudan, in Äthiopien, Ägypten, Uganda und Kenia untersucht. Diese Untersuchung stützt sich auf die persönlichen Berichte mehrerer eritreischer Bürger*innen sowie auf Informationen unabhängiger Organisationen. Dabei wird auch auf die aktuelle Praxis der eritreischen Botschaften in Deutschland und in anderen europäischen Ländern Bezug genommen. Durch eine genauere Untersuchung der Praxis der eritreischen Botschaften in diesen Ländern zeigt sich, dass die eritreischen Botschaften Personen, die als politische Gegner*innen der eritreischen Regierung gelten (zu denen die Regierung auch Flüchtlinge und Asylbewerber*innen oder als solche Erkennbare zählen kann), sowie Bürger*innen, die nach dem Friedensabkommen zwischen Äthiopien und Eritrea aus Eritrea geflohen sind (darunter jene, die das Datum der Ausreise nicht nachweisen können), auch ungeachtet ihrer „Bereitschaft“, die zwei oben genannten Anforderungen (namentlich die Diasporasteuer und das Reueformular) zu erfüllen, konsularische Dienstleistungen, einschließlich der Ausstellung von Dokumenten, verweigern. Der weitreichende Ermessensspielraum der eritreischen diplomatischen Vertretungen in Bezug auf die Erbringung konsularischer Dienstleistungen ist ein zusätzlicher Faktor, der den Zugang eritreischer Flüchtlinge zu offiziellen Dokumenten erschwert.

Darüber hinaus wird in Abschnitt 4 hervorgehoben, dass in Äthiopien die Erbringung konsularischer Dienstleistungen noch nicht wieder voll aufgenommen wurde und dass eritreische Asylbewerber*innen Schwierigkeiten haben, ihre Asylanträge registrieren zu lassen. Insbesondere hebt der Abschnitt hervor, dass die Antragsteller*innen und ihre Angehörigen ernststen Gefahren ausgesetzt sind, wenn die eritreischen diplomatischen oder konsularischen Behörden von den Aufenthaltsorten und den Aktivitäten der Antragstellenden erfahren. Die Autor*innen sind sich bewusst, dass die Anzahl der für die Ergebnisse dieses Abschnitts durchgeführten Interviews möglicherweise zu gering ist, um vollständig repräsentativ zu sein, dies ist auf mangelnde organisatorische und finanzielle Ressourcen des Auftraggebers des Gutachtens zurückzuführen. Die Autor*innen erkennen daher an, dass weitere detailliertere Untersuchungen in diesem Bereich notwendig sind. Dennoch sind die Ergebnisse dieses Gutachtens trianguliert, indem auf mehrere andere unabhängige Quellen verwiesen wird, zusätzlich zum Expertenwissen der Autor*innen.

Abschnitt 5 stellt die einschlägige Rechtsprechung und die jüngste Praxis in Bezug auf die Familienzusammenführung eritreischer Flüchtlinge dar, um einige geeignete Vorgehensweisen (*best practices*) zu ermitteln. Nach Angaben von Anwalt*innen im Einwanderungsrecht aus dem Vereinigten Königreich verlangen die nationalen Behörden im Vereinigten Königreich von eritreischen Staatsbürger*innen keine formalen Ausweise (wie Personalausweise oder Reisepässe), da Entscheidungen über Anträge auf

Familienzusammenführung auf der Grundlage getroffen werden, dass formale Ausweise nicht existieren oder nicht aus Eritrea beschafft werden können. In diesem Abschnitt wird auch das Grundsatzurteil des schwedischen Migrationsberufungsgerichts vom 5. März 2018 erörtert, in welchem das Gericht entschied, dass es unverhältnismäßig sei, von eritreischen Antragsteller*innen zu verlangen, eritreische Pässe von einer eritreischen Botschaft oder einem Konsulat im Ausland zu erlangen, angesichts der damit einhergehenden Risiken für die Antragstellenden und ihre Verwandten in Eritrea. Darüber hinaus konzentrierte sich das Gericht bei seiner Beurteilung auf zwei weitere Faktoren: die Verpflichtung zur Zahlung der 2%- Diasporasteuer, die nach Ansicht des Gerichts für politische Zwecke verwendet wird, und die Verpflichtung zur Unterzeichnung des Reueformulars, womit die betroffene Person nach Ansicht des Gerichts eine Bestrafung für die Nichtteilnahme am nationalen Militärdienst (NMSP) akzeptieren würde. Dieser Abschnitt geht zudem näher auf die rechtliche Argumentation des EuGH in der Rechtssache *E. v. Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* ein. Der EuGH verwies insbesondere auf das Dokumentsystem in Eritrea und die Schwierigkeiten, amtliche Dokumente zu erhalten, sowie auf die persönlichen Umstände der Antragsteller*innen. Dabei kam der EuGH zu dem Schluss, dass die betreffende nationale Behörde „andere Nachweise für das Bestehen der familiären Bindungen“ prüfen muss und sich „nicht allein auf das Fehlen von Unterlagen stützen kann“.³ Das Gutachten schließt mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

³ *Ebd.*, Rn. 79.

1. Einleitung

1.1. Darstellung des Hintergrundes

Das vorliegende Gutachten wurde von Equal Rights Beyond Borders (Equal Rights) zusammen mit seiner Partner-NGO, dem International Refugee Assistance Project (IRAP), in Auftrag gegeben und auf Grundlage einer Anweisung von Equal Rights an die Ko-Autor*innen erstellt. Anlass für die Erstellung dieses Gutachtens ist insbesondere die in den letzten Jahren steigende Zahl von Ablehnungen von Anträgen auf Familienzusammenführung durch eritreische Flüchtlinge in der gesamten EU, insbesondere durch deutsche Behörden.⁴

Ein im Jahr 2017 erschienener Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats macht deutlich, dass mehrere europäische Staaten teilweise als Reaktion auf den rasanten Anstieg der Zahl der in Europa ankommenden Asylsuchenden seit 2015 Maßnahmen und Praktiken ergriffen haben, die den Zugang zur Familienzusammenführung einschränken.⁵ Equal Rights warnt vor dem Ausmaß, in dem solche restriktiven Praktiken eritreische Flüchtlinge in einer Reihe von europäischen Ländern und insbesondere in Deutschland betreffen.

⁴ Für Deutschland siehe die Statistiken für 2018 und 2019 in Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/11036, Familiennachzug zu Flüchtlingen aus Eritrea, 22. Juli 2019, abrufbar unter: <https://dipbt.bundes-tag.de/dip21/btd/19/118/1911840.pdf>.

⁵ Menschenrechtskommissar des Europarates, „Realising the right to family reunification of refugees in Europe“, Juni 2017, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/5a0d5eae4.html> (auf Englisch, im Folgenden „Europarat 2017“). So wird beispielsweise argumentiert, dass die Zahl der subsidiär Schutzberechtigten „deutlich zugenommen hat, während die mit diesem Status verbundenen Rechte auf Familienzusammenführung abgenommen haben.“, siehe Europarat, *ebd.*, S.14. Insbesondere der Politikwechsel des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in

Angesichts der rechtlichen und praktischen Hürden, mit denen eritreische Flüchtlinge bei Anträgen auf Familienzusammenführung konfrontiert sind, hebt der Direktor von Africa Monitors (einer in Uganda ansässigen NGO) hervor:

Es gibt keine umfassenden Informationen bezüglich der Ausstellung amtlicher Dokumente für Eritreer*innen, und dieser Mangel an Informationen scheint bei den europäischen Behörden im Zusammenhang mit Anträgen auf Familienzusammenführung für Verwirrung zu sorgen. Es bedarf einer detaillierten und umfassenden Studie über das Verfahren und die Anforderungen für die Familienzusammenführung und insbesondere über die Schwierigkeiten und Hindernisse, mit denen Eritreer*innen konfrontiert sind, um diese Anforderungen zu erfüllen. Bislang ist dies nicht umfassend dokumentiert worden.⁶

Die Herausforderungen, mit denen eritreische Flüchtlinge konfrontiert sind, machten den Bedarf nach einem maßgeschneiderten Bericht deutlich, der einen ganzheitlichen Ansatz für das vorliegende Problem verfolgt, indem er die Themen aus allen möglichen Blickwinkeln mit dem Ziel erörtert, ein derartiges Gutachten zur Verwendung durch nationale Behörden, Gerichte, Anwält*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen in verschiedenen europäischen

Bezug auf syrische und eritreische Asylanträge (der zu einer höheren Anzahl der Gewährung von subsidiärem Schutz im Vergleich zu den Vorjahren führte) fiel mit der Gesetzesänderung im März 2016 zusammen, aufgrund derer Deutschland die Familienzusammenführung für Personen mit subsidiärem Schutz aussetzte. Siehe AIDA, „Country Report: Germany“, Update von 2019, abrufbar unter: https://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_de_2018update.pdf, S. 71; Informationsverbund Asyl & Migration, „Rechtsprechungsübersicht: Welcher Schutzstatus ist bei Entziehung vom Nationaldienst in Eritrea zu gewähren?“, 21. Juni 2019, abrufbar unter: <https://www.asyl.net/view/rechtsprechungsuebersicht-welcher-schutzstatus-ist-bei-entziehung-vom-nationaldienst-in-eritrea-zu-g/>.

⁶ Telefonisches Interview mit Eyob Ghilazghy, Geschäftsführer der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors (22. Oktober 2020).

Rechtsordnungen bereitzustellen.

Bei der Untersuchung des größeren Themas „Möglichkeiten für eritreische Staatsangehörige, amtliche Dokumente von eritreischen Behörden zu erhalten“, mit einem Schwerpunkt bezüglich Anträgen auf Familienzusammenführung, wurden die Ko-Autor*innen angewiesen, ein breites Themenspektrum im Zusammenhang mit dem rechtlichen Rahmen, den politischen Realitäten und den Hindernissen zu erörtern, die mit der Ausstellung offizieller eritreischer Dokumente verbunden sind, insbesondere Identitätsnachweise und Personenstandsurkunden. Dies sind in der Tat die häufigsten Dokumente, die eritreische Flüchtlinge und Migranten*innen regelmäßig versuchen, von oder durch eritreische Botschaften zu erhalten.

Bei der Beantragung der Familienzusammenführung müssen eritreische Staatsangehörige, wie Staatsangehörige anderer Länder auch, strenge Verfahrensvorschriften einhalten. Während im Laufe dieser Untersuchung zahlreiche Hindernisse identifiziert wurden,⁷ ist eines der Hauptprobleme, mit denen eritreische Flüchtlinge besonders konfrontiert sind, die strengen Beweisanforderungen. Um ihre Identität oder

Familienzugehörigkeit nachzuweisen, werden eritreische Staatsangehörige häufig aufgefordert, neben dem Antrag auf Familienzusammenführung auch nationale Personalausweise, Reisepässe und Personenstandsurkunden, vor allem Geburts- und Eheurkunden, vorzulegen. Wie dieses Gutachten verdeutlichen wird, sind diese Dokumente für Eritreer*innen, die sich bereits außerhalb des Landes befinden, nicht ohne weiteres zugänglich, und für manche sogar überhaupt nicht. Hinzu kommt, dass die meisten eritreischen Staatsbürger*innen ohne jegliche Dokumente und persönliche Gegenstände aus dem Land fliehen. Die Erfüllung der von einigen EU-Mitgliedsstaaten (insbesondere von deutschen Behörden)⁸ gestellten Nachweisanforderungen bedeutet daher oft die Verpflichtung, persönlich bei eritreischen diplomatischen Vertretungen zu erscheinen, was wiederum ernsthafte Risiken für Flüchtlinge und ihre Angehörigen birgt.⁹

In Bezug auf die Beweiserfordernisse zur Feststellung des Bestehens familiärer Bindungen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die nationalen Behörden insbesondere aufgefordert, „andere Beweise“ in Betracht zu ziehen, wenn der*die Geflüchtete keine amtlichen Urkunden vorlegen kann.¹⁰

⁷ Einige der für diesen Bericht konsultierten Quellen verwiesen insbesondere auf lange Bearbeitungszeiten von Anträgen; kurze Fristen; Verfahrenskosten; Schwierigkeiten beim Zugang zu europäischen Botschaften, um einen Antrag zu stellen; Probleme beim Zugang zu europäischen Botschaften, da eritreische Staatsangehörige oft in abgelegenen und/oder unsicheren Gebieten leben, die ihre Bewegungsfreiheit behindern; Schwierigkeiten bei der Registrierung als Flüchtling in bestimmten Ländern, die jedoch hingenommen werden müssen, um den „legalen“ Aufenthalt des*der Antragstellenden zum Zwecke der Familienzusammenführung nachzuweisen.

⁸ Dies basiert auf Informationen, die von Equal Rights zur Verfügung gestellt wurden. Dies war auch die Situation in den Niederlanden, wie die Migration Law Clinic in einem Gutachten von 2017 zur Familienzusammenführung für eritreische Asylbewerber*innen in den Niederlanden dargelegt hat, siehe Migration Law Clinic, "The 'bewijsnood' policy of the Dutch immigration service: A correct interpretation of the Family Reunification Directive or an unlawful procedural hurdle?", Mai 2017. Die Praxis hat sich inzwischen nach einer Vorabentscheidung in der Rechtssache *E. gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-635/17, EuGH, Urteil vom 13. März 2019, geändert (dies wird im folgenden Abschnitt

und in Abschnitt 5 näher erläutert).

⁹ Ein Flüchtlingsdienst in Ägypten äußerte ernsthafte Bedenken über die von den meisten EU-Mitgliedstaaten gestellten Anforderungen bei Anträgen auf Familienzusammenführung, insbesondere die Vorlage amtlicher Dokumente, einschließlich Ausweispapieren für unbegleitete Minderjährige. Dabei hebt die Organisation hervor, dass die eritreische Gemeinschaft in dieser Hinsicht die am stärksten betroffene Gemeinschaft in Ägypten ist, Telefonisches Interview mit Flüchtlingsdienst in Ägypten (21. Oktober 2020).

¹⁰ In der Rechtssache *Mugenzi v. Frankreich* bekräftigte der EGMR, dass die Einheit der Familie ein wesentliches Recht für Flüchtlinge sei und dass die Familienzusammenführung ein grundlegendes Element sei, um Personen, die vor Verfolgung geflohen sind, die Wiederaufnahme eines normalen Lebens zu ermöglichen. Er betonte, dass die Flüchtlingseigenschaft des Antragstellers bedeute, dass sein Antrag auf Familienzusammenführung „zügig, aufmerksam und mit besonderer Sorgfalt behandelt“ werden sollte, „da der Erwerb eines internationalen Schutzstatus beweist, dass sich die betreffende Person in einer schutzbedürftigen Lage befindet.“, zitiert in Europarat 2017, S. 22. Siehe auch *Mugenzi v. Frankreich*, 52701/09, EGMR, Urteil vom 10. Juli 2014, Rn. 54 (auf

Ebenso soll nach der Schlussfolgerung Nr. 24 des Exekutivkomitees (ExCom) des UNHCR „das Fehlen eines urkundlichen Nachweises der formalen Gültigkeit einer Ehe oder der Abstammung von Kindern nicht *per se* als Hindernis angesehen werden.“¹¹ In Bezug auf die Familienzusammenführung, die Kinder einschließt, hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) ausdrücklich einen Ansatz empfohlen, der „alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung des Prinzips der Einheit der Familie für Flüchtlinge und ihre Kinder berücksichtigt, einschließlich einer flexibleren und erschwinglicheren Gestaltung der behördlichen Anforderungen für die Familienzusammenführung.“¹²

Auf EU-Ebene verpflichtet Art. 11 Abs. 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie die EU-Mitgliedstaaten, andere Beweise zu berücksichtigen, wenn der Flüchtling keine amtlichen Belege vorlegen kann.¹³ Die Richtlinie bestimmt insbesondere, dass die Ablehnung eines Antrages „nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden“ darf. Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Den Haag, Sitzungsort Haarlem („Rechtbank Den Haag zittingsplaats Haarlem“) hat der EuGH am 13. März 2019 die Anwendbarkeit von Art. 11 Abs. 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie näher erläutert. Anlass für das Vorabentscheidungsersuchen war die Ablehnung

eines Antrags auf Familienzusammenführung, den eine eritreische Staatsbürgerin und subsidiär Schutzberechtigte in den Niederlanden gestellt hatte. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass keine amtlichen Belege für die familiären Beziehungen vorlagen und dass die Zusammenführende nicht in der Lage gewesen sei, das Fehlen solcher Nachweise zu erklären. Der EuGH entschied, dass gemäß Erwägungsgrund 8 der Familienzusammenführungsrichtlinie die Behörden der Situation von Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit schenken müssen, da „es aufgrund der besonderen Situation der Flüchtlinge häufig nicht möglich oder gefährlich für die Flüchtlinge oder ihre Familienangehörigen [sei], amtliche Unterlagen vorzulegen oder Kontakt zu diplomatischen oder konsularischen Behörden ihres Herkunftslands aufzunehmen.“¹⁴ Der EuGH erkannte zwar an, dass die EU-Mitgliedstaaten bei der Prüfung, ob eine familiäre Beziehung vorliegt, über einen Ermessensspielraum verfügen, betonte jedoch, dass dieser Ermessensspielraum „nicht in einer Weise genutzt werden [dürfe], die das Ziel der Richtlinie und deren praktische Wirksamkeit beeinträchtigen“ oder gegen die Grundrechte der EU verstoßen würde.¹⁵ Der EuGH betonte weiter, dass die Leitlinien der Europäischen Kommission für die Anwendung der Richtlinie zur Familienzusammenführung deutlich machen, dass Art. 11 Abs. 2 „eindeutig“ ist und keinen

Französisch) und eine Zusammenfassung des Urteils auf Englisch von der European Database of Asylum Law (EDAL): EDAL, „ECtHR - Mugenzi v. France, Application No. 52701/09“, abrufbar unter: <https://www.asylumlawdatabase.eu/en/content/ecthr-%E2%80%93mugenzi-v-france-application-no-5270109>. In den Fällen *Mugenzi v. Frankreich*, *Tanda-Muzinga v. Frankreich* und *Senigo Longue und Andere v. Frankreich* stellte der EGMR ebenfalls fest, dass das Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung eine Reihe von Elementen enthalten muss, einschließlich der Berücksichtigung des Flüchtlingsstatus der Antragsteller*innen und des Wohls der Kinder, damit deren Interessen, wie sie in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert sind, respektiert werden. Siehe EGMR, „Family reunification procedure: need for flexibility, promptness and effectiveness“, Pressemitteilungen des Kanzlers

des Gerichtshofs, EGMR 211/2014, 10. Juli 2014.

¹¹ ExCom, Schlussfolgerungen zur Familienzusammenführung, Nr. 9 (XXVIII), 1977 und Nr. 24 (XXXII), 1981.

¹² Wie zitiert in Europarat 2017, S. 19.

¹³ 25 EU-Mitgliedstaaten unterliegen der Familienzusammenführungsrichtlinie. Es ist wichtig zu betonen, dass der Europäische Ausschuss für Soziale Rechte (ECSR) eine „großzügige Anwendung“ des Rechts auf Familienzusammenführung (in Art. 19 Abs. 5 der Europäischen Sozialcharta) fordert, um den spezifischen Bedürfnissen von Flüchtlingen gerecht zu werden, ECSR, *Schlussfolgerungen 2015: Artikel 7, 8, 16, 17, 19, 27 und 31 der Charta*, Januar 2016, Rn. 21.

¹⁴ *E. v. Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-635/17, EuGH, Urteil vom 13. März 2019, Rn. 66.

¹⁵ *Ebd.*, Rn. 53.

Ermessensspielraum lässt.¹⁶

Auch auf nationaler Ebene gab es wichtige rechtliche Entwicklungen in Bezug auf Anträge auf Familienzusammenführung von eritreischen Flüchtlingen, die keine offiziellen Nachweise vorlegen können. Insbesondere das schwedische Migrationsberufungsgericht („Migrationsöverdomstolen“) – das höchste schwedische Gericht für Asyl- und Einwanderungsangelegenheiten – betonte in einem Grundsatzurteil vom 5. März 2018 die Notwendigkeit, „alternative“ Identitätsnachweise für eritreische Flüchtlinge im Zusammenhang mit Anträgen auf Familienzusammenführung zu berücksichtigen.¹⁷ Wie in Abschnitt 5 weiter erörtert werden wird, befand das Migrationsberufungsgericht, dass es unverhältnismäßig sei, von eritreischen Antragsteller*innen zu verlangen, eritreische Pässe von einer eritreischen Botschaft oder einem Konsulat im Ausland zu erlangen, angesichts der damit einhergehenden Risiken für die Antragstellenden und ihre Verwandten in Eritrea. Dabei betonte das Gericht, dass sowohl der EGMR als auch das EU-Recht von den nationalen Behörden verlangen, „andere Beweise“ für das Bestehen familiärer Bindungen zu berücksichtigen, wenn Flüchtlinge keine offiziellen Dokumente vorlegen können.¹⁸

Trotz der in den obigen Abschnitten erwähnten maßgeblichen Entscheidungen ist in Deutschland die Zahl der abgelehnten Anträge auf Familienzusammenführung von eritreischen Staatsangehörigen aufgrund fehlender amtlicher Nachweise in den letzten Jahren

angestiegen.¹⁹ Wie in Abschnitt 5 dargestellt wird, steht dies im Gegensatz zur Praxis anderer EU-Mitgliedstaaten, insbesondere der Niederlande (nach *E. v. Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*) und des Vereinigten Königreichs. Diese unterschiedliche Praxis der EU-Mitgliedstaaten und die anhaltenden Hindernisse bei der Beantragung der Familienzusammenführung, insbesondere in Deutschland, waren der Auslöser für die Erstellung eines solchen maßgeschneider-ten Gutachtens.

1.2. Methodik

Dieses Gutachten verwendet eine Mischung aus methodischen Ansätzen, die die Analyse von Primär- und Sekundärdaten, einschließlich der Analyse von Rechtsquellen, Politik und Praxis beinhaltet. Das Gutachten untersucht das Recht und die Praxis des amtlichen Dokumentensystems in Eritrea sowie die tatsächliche Verwaltungspraxis der eritreischen Botschaften. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den eritreischen Botschaften im Sudan, in Kenia, Ägypten und Äthiopien sowie in gewissem Umfang in Uganda. Im spezifischen Kontext der Familiennachzugsverfahren wurden die EU-Mitgliedstaaten Deutschland, Schweden, die Niederlande und auch der ehemalige EU-Mitgliedstaat Vereinigtes Königreich für eine eingehendere Untersuchung ausgewählt. Die Methoden der Datenerhebung umfassten Sekundärforschung und halbstrukturierte Interviews, deren Einzelheiten in den folgenden

¹⁶ *Ebd.*, Rn. 69. Insbesondere zitierte der EuGH Absatz 6.1.2 der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. April 2014 – Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86 (COM[2014] 210). Zuletzt hat die Europäische Kommission den folgenden Bericht veröffentlicht: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, OM(2019) 162 final, 29. März 2019.

¹⁷ Migrationsberufungsgericht (Schweden), UM 2630-17, 5. März 2018. EDAL hat eine Zusammenfassung des Falles in englischer

Sprache veröffentlicht, abrufbar unter: <https://www.asylum-lawdatabase.eu/en/case-law/sweden-migration-court-appeal-5-march-2018-um2630-17#content>.

¹⁸ *Ebd.*, Rn. 2.2.

¹⁹ Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/11036, Familiennachzug zu Flüchtlingen aus Eritrea, 22. Juli 2019, abrufbar unter: <https://dipbt.bundes-tag.de/dip21/btd/19/118/1911840.pdf>.

Abschnitten erläutert werden.

Im Rahmen der Sekundärforschung wurden Daten aus eritreischen Rechtsquellen gesammelt, die für den Umfang dieses Gutachtens von direkter Bedeutung sind. Das wichtigste dieser Gesetze, das im Rahmen dieses Gutachtens primär behandelt wird, ist das Vorläufige Zivilgesetzbuch (TCCE) von 1991.²⁰ Andere Gesetze, wie beispielsweise das Vorläufige Strafgesetzbuch (TPCE) und verschiedene andere Proklamationen und Rechtsmitteilungen werden erläutert, wenn ihre Bestimmungen im Gutachten zitiert werden. Die Bestimmungen der Verfassung von 1997 werden im Gutachten nicht berücksichtigt. Obwohl diese im selben Jahr ordnungsgemäß ratifiziert wurde, ist die Verfassung nie in Kraft getreten. Im Jahr 2014 wurde sie vom Präsidenten des Landes offiziell zu einem „toten Dokument“ erklärt.²¹ Die Verfassung von 1997 hat in Eritrea keine praktische rechtliche Relevanz.

Darüber hinaus beruhen Aspekte dieses Gutachtens, soweit sie das Recht und die Praxis der amtlichen Dokumentation in Eritrea betreffen, auf dem Wissen des Erstautors über das eritreische Recht aus erster Hand aufgrund seiner früheren Berufserfahrung als Richter am Zentralen Provinzgericht (*Central Provincial Court*) in Asmara (Eritrea) und in anderen Orten des Landes. Eritreische Jurist*innen, wie ehemalige Richter*innen, Staatsanwält*innen und Landesbeamt*innen, bestätigen die Informationen. Dies geschah durch Interviews mit diesen Fachleuten als Teil der insgesamt 39 Interviews, die

für diese Studie durchgeführt wurden. Die Autor*innen sammelten auch Daten aus relevanten internationalen Abkommen, die in Europa gelten, aus dem EU-Recht, aus der Rechtsprechung europäischer und internationaler Gerichte sowie aus ausgewählter Rechtsprechung nationaler Gerichte. Das Gutachten stützt sich auch auf akademische Quellen und Berichte von internationalen Akteur*innen – wovon die beiden großen Berichte (Kurz- und Langfassung) der UN-Untersuchungskommission für Menschenrechte in Eritrea (COIE) die Wichtigsten sind.²² Diese Recherche berücksichtigt die Rechtsprechung und andere relevante Informationen, die den Autor*innen bis Januar 2021 zur Verfügung standen.

Zusätzlich zur Sekundärforschung führten die Autor*innen halbstrukturierte Interviews mit 39 Personen in der folgenden geografischen Verteilung: Ägypten, Äthiopien, Deutschland, Kanada, Kenia, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Sudan, Uganda USA und Vereinigtes Königreich. Die meisten Interviews wurden per Telefon geführt. In einigen wenigen Fällen wurden die Interviews – auf Wunsch der Befragten – per E-Mail geführt, wobei die Befragten die Fragen schriftlich beantworteten. Telefonisch geführte Interviews werden als „telefonische Interviews“ bezeichnet, per E-Mail geführte Interviews als „Interviews“. Die Interviews wurden zwischen Oktober und Dezember 2020 geführt.

Elf der Befragten sind ehemalige eritreische Jurist*innen, darunter Richter*innen, Staats-

²⁰ Die Autor*innen sind sich gewisser Probleme im Zusammenhang mit der nicht anwendbaren Version des eritreischen Zivilgesetzbuchs von 2015 bewusst. Dieses Problem wird in Abschnitt 3 weiter unten erörtert.

²¹ Eritreisches Fernsehen, „Interview mit Präsident Isaias Afwerki“, 30. Dezember 2014, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=keehnnPFoDk>.

²² *Erster Bericht der Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Eritrea*, A/HRC/29/42, 4. Juni 2015 (im Folgenden: „Erster

COIE-Bericht Kurzfassung“); *Erster Bericht über die detaillierten Ergebnisse der Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Eritrea*, A/HRC/29/CRP.1, 5. Juni 2015 (im Folgenden: „Erster COIE-Bericht Langfassung“); *Zweiter Bericht der Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Eritrea*, A/HRC/32/47, 8. Juni 2016 (im Folgenden: „Zweiter COIE-Bericht Kurzfassung“); *Zweiter Bericht über die detaillierten Ergebnisse der Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Eritrea*, A/HRC/32/CRP.1, 8. Juli 2016 (im Folgenden: „Zweiter COIE-Bericht Langfassung“).

anwält*innen, Standesbeamt*innen oder Universitätsabsolvent*innen. Zwei Interviewpartner*innen sind ehemalige Diplomat*innen, die in verschiedenen diplomatischen Posten Eritreas gearbeitet haben. Die Autor*innen führten auch Interviews mit NGO-Vertreter*innen, Forscher*innen, Asylanwält*innen, Mitarbeiter*innen und Vertreter*innen unabhängiger Organisationen, die sich für den Schutz von Flüchtlingen in den Niederlanden, Schweden und Ägypten einsetzen, sowie mit einem Forschungszentrum im Sudan. Darüber hinaus führten die Autor*innen Interviews mit 16 eritreischen Flüchtlingen (Personen, die internationalen Schutz genießen) und langjährig in einigen der oben genannten Länder ansässigen Personen.

Die Primärdaten wurden, wann immer möglich, durch glaubwürdige Sekundärquellen trianguliert, wie beispielweise die beiden Hauptberichte der Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Eritrea (COIE), die an anderer Stelle in diesem Bericht zitiert werden, und andere akademische und institutionelle Quellen.

Die Autor*innen identifizierten die Interviewpartner*innen mit Hilfe ihrer umfangreichen Kontaktnetzwerke. Wo angebracht, wurden die Interviewnotizen an die Interviewpartner*innen zur Überarbeitung weitergeleitet. Obwohl die vollständigen Interviewnotizen diesem Bericht nicht beigelegt sind, sind Zusammenfassungen der

Aussagen der befragten Quellen und Auszüge, die für den Umfang dieses Berichts relevant sind, Teil des Gutachtens und werden in dessen Rahmen diskutiert. Die interviewten Quellen sind am Ende dieses Berichts aufgeführt.

Die befragten Personen wurden über den Zweck der Studie und der Befragung sowie über die Tatsache informiert, dass ihre Antworten in ein öffentlich zugängliches Gutachten aufgenommen werden würden. Die Recherche zu Eritrea, insbesondere zur Situation der Menschenrechte im Land, erfordert ein erhöhtes Maß an Vorsicht zum Schutz der Identität der Befragten und ihrer Angehörigen. Daher werden die Primärquellen ihrem eigenen Wunsch entsprechend zitiert. Einige der Interviewpartner*innen werden mit ihrem Namen und/oder dem Namen ihrer Organisation genannt; andere bleiben aus Gründen ihrer persönlichen Sicherheit und aus Angst vor Repressalien gegen sie und ihre Angehörigen anonym. In dieser Hinsicht entspricht die Methodik dem Standardansatz von Herkunftsländerinformationen (*Country of Origin Information* – COI) bezüglich Eritrea, siehe dazu etwa folgende Beispiele: Ein Bericht der dänischen Einwanderungsbehörde aus dem Jahr 2020,²³ ein Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (*European Asylum Support Office* – EASO) aus dem Jahr 2019²⁴ und ein Bericht des niederländischen Außenministeriums (Abteilung für Subsahara-Afrika) aus dem Jahr 2017.²⁵ Diese Herkunftsländerinformationen wurden zudem in Übereinstimmung mit der Methodik für Herkunftsländer-

²³ DIS, „Eritrea: National service, exit and entry, COI Report“, 20. Januar 2020, im Auftrag der Dänischen Einwanderungsbehörde (DIS) und des Dänischen Flüchtlingsrats (DRC), abrufbar unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2024189/Eritrea_report_27012020.pdf (im Folgenden: „Dänische Herkunftsländerinformationen“).

²⁴ EASO, „Eritrea: National service, exit, and return“, Herkunftsländerinformationen (Country of Origin Information Report – COI), September 2019, abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/2019_EASO_COI_Eritrea_National_service_exit_and_return.pdf (basierend auf Recherchen des

Schweizer Staatssekretariats für Migration) (im Folgenden: „EASO Herkunftsländerinformationen 2019“).

²⁵ Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande, „Country of origin information report on Eritrea“, 6. Februar 2017, abrufbar unter:

<https://www.government.nl/binaries/government/documents/reports/2017/02/06/country-of-origin-report-on-eritrea-february-2017/COI+Eritrea+2017.pdf> (im Folgenden: „Niederländische Herkunftsländerinformationen 2017“).

informationen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (*European Asylum Support Office – EASO*) verfasst.²⁶

Dieser methodische Ansatz profitiert zudem von den gleichermaßen qualitativ hochwertigen Forschungsmethoden, die von den Autor*innen in ihrer eigenen Forschung und Arbeit verwendet werden und die von relevanten Interessenvertreter*innen und Gerichten, insbesondere dem *Upper Tribunal* des Vereinigten Königreiches, der Kammer für Einwanderung und Asyl (*Upper Tribunal of the United Kingdom – Immigration and Asylum Chamber, UKUT*) und dem höchsten gerichtlichen Organ im Vereinigten Königreich für Asyl- und Einwanderungsfragen, zustimmend zitiert wurden.²⁷

Bevor wir uns den folgenden Abschnitten zuwenden, seien noch die folgenden Klarstellungen zur Terminologie erwähnt. Der Begriff „Flüchtling“ wird im Rahmen des Gutachtens in einem weiten Sinne verwendet und umfasst Flüchtlinge gemäß des *Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* von 1951, andere Personen mit internationalem Schutzstatus ebenso wie Asylbewerber*innen. Wo der Kontext eine Differenzierung erfordert, spricht das Gutachten von „Personen mit subsidiärem Schutz“ oder „subsidiär Schutzberechtigten“, um sie von „Flüchtlingen“ im Sinne des EU-Rechts zu unterscheiden. In ähnlicher Weise

verwendet das Gutachten, wo der Kontext eine Unterscheidung erfordert, den Begriff „Asylbewerber*in“, um Personen zu bezeichnen, die internationalen Schutz beantragt haben und deren Asylanträge derzeit noch in Bearbeitung sind.

In Bezug auf den Nationalen Militärdienst (NMSP) sind sich die Autor*innen darüber bewusst, dass andere Quellen den Begriff „Nationaldienst“ verwenden. Für die Zwecke dieses Gutachtens sind die Autor*innen aufgrund der überwiegenden militärischen Komponente des Dienstes der Ansicht, dass der Begriff „Nationaler Militärdienst“ (NMSP) zutreffender ist als die andere Option.²⁸ Schließlich werden im Rahmen des Gutachtens die folgenden Wörter oder Ausdrücke austauschbar verwendet, um das eritreische politische System oder den eritreischen Staat zu bezeichnen: „Eritreische Regierung“, „Eritrea“, „Regierung“ und/oder „PFDJ“ (für „*People’s Front for Democracy and Justice*“).

²⁶ EASO, „Country of Origin Information (COI) Research Methodology“, Juni 2019, abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/2019_EASO_COI_Report_Methodology.pdf.

²⁷ Zum Beispiel wurde das Gutachten des Erstautors im Oktober 2019 von einem*r Richter*in des UKUT in einem Asylverfahren, das fünf aufeinander folgende Ablehnungen seit 2009 zum Gegenstand hatte, als zuverlässig zitiert. Das Gutachten trug maßgeblich dazu bei, alle vorherigen Entscheidungen in dieser Angelegenheit zu kippen. Der Erstautor hat die identischen Methoden auch in anderen aktuellen Gutachten angewandt, einschließlich einem, das vom Verwaltungsgericht Minden in Deutschland im Jahr 2020 in Auftrag gegeben wurde. Der Aufsatz der Zweitautorin zur Menschenrechtslage in Eritrea, das eine ähnliche Methodik anwendet, wurde vom UKUT im Fall *MST und*

Andere (national service - risk categories) Eritrea CG [2016] UKUT 00443 (IAC), den Herkunftsländerinformation des Vereinigten Königreiches, (im Folgenden „*MST und Andere*“) als einer der jüngsten Belege dafür zitiert, dass eritreische Deserteure, die zwangsweise zurückgeführt werden, einem realen Risiko ausgesetzt sind, misshandelt zu werden. Es wurde auch zu den Quellen gezählt, die bei der Überprüfung der „UK Home Office Country Information and Guidance on Eritrea“ am 15. November 2015 verwendet wurden, die für den Chefinspektor für Grenzen und Einwanderung (*Chief Inspector of Borders and Immigration*) und die Unabhängige Beratungsgruppe für Länderinformationen (*Independent Advisory Group on Country Information – IAGCI*) erstellt wurde.

²⁸ Siehe allgemein *Daniel Mekonnen*, „Transitional Justice: Framing a Model for Eritrea“ (VDM Publishing, 2009), S. 83-90.

2. Überblick über die politische und menschenrechtliche Situation in Eritrea

2.1. Allgemeiner politischer Kontext

Eritrea entstand als *de facto* unabhängiger Staat im Mai 1991, als die Befreiungskräfte der damaligen Eritreischen Volksbefreiungsfront (*Eritrean People's Liberation Front – EPLF*), heute Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit (*People's Front für Democracy and Justice – PFDJ*), die Kontrolle über das gesamte Land übernahmen, indem sie die damaligen Besatzungstruppen Äthiopiens besiegten. Zwei Jahre später, im Jahr 1993, wurde das Land offiziell von der UNO als souveräner Staat anerkannt – was als *de jure* Unabhängigkeit Eritreas bezeichnet wird. Seit 1991 wird Eritrea unter der dominanten Führung der PFDJ (der einzigen politischen Partei im Land) von Präsident Isaias Afwerki regiert. Das Land leidet unter einem allgemeinen Klima der Straflosigkeit im Hinblick auf grobe Menschenrechtsverletzungen, insbesondere seit 2001.

Zwischen 1991 und 1997 durchlief Eritrea eine relativ friedliche politische Zeit des Übergangs mit dem lang ersehnten Ziel einer vollwertigen demokratischen Ordnung, die jedoch bis heute nicht etabliert wurde. Die Entwicklung wurde

durch einen neuen Grenzkonflikt zwischen Eritrea und Äthiopien in der Zeit zwischen Mai 1998 und Juni 2000 weitgehend gestoppt. Verschiedene Probleme im Zusammenhang mit dem Grenzkonflikt mit Äthiopien schufen die Voraussetzungen für eine diktatorische Herrschaft unter Präsident Afwerki, die ihre vollendete Form nach einem gescheiterten politischen Reformversuch von hochrangigen Regierungsbeamt*innen annahm. Dieser Reformversuch war von jenen Regierungsbeamt*innen im Jahr 2001 aggressiv vorangetrieben und schließlich von Präsident Afwerki im September 2001 niedergeschlagen worden.

Seit September 2001 ist Eritrea vollständig zu einer Diktatur des amtierenden Staatspräsidenten verkommen, der seit der Entstehung des Landes als *de facto* unabhängiger Staat im Mai 1991 noch nie in einer freien und fairen Wahl gewählt wurde.²⁹ In diesem Prozess entwickelte sich das Land zu einem der repressivsten politischen Systeme der Welt, das oft in einem Atemzug mit anderen repressiven Regimen wie z.B. Nordkorea genannt wird. Um ihre Macht mit eiserner Faust zu erhalten, führte die Regierung von Afwerki den NMSP in der in den folgenden Abschnitten beschriebenen Form ein. Obgleich es zahlreiche Menschenrechtsverletzungen gibt, die Eritreer*innen zur Flucht aus dem Land zwingen, gehören der NMSP und die Bedingungen, unter denen er stattfindet, oder die Angst davor, zu den wichtigsten Fluchtursachen. Im Jahr 2014 schätzte der UNHCR, dass jeden Monat über 5.000 Eritreer*innen aus dem Land fliehen.³⁰

In den letzten zwanzig Jahren ist das Land aus

²⁹ Das US-Außenministerium hat Eritrea als „ein stark zentralisiertes, autoritäres Regime unter der Kontrolle von Präsident Isaias Afwerki“ beschrieben., Außenministerium der Vereinigten Staaten, „Country Report on Human Rights Practices 2018 – Eritrea“, 13. März 2019, abrufbar unter:

<https://www.ecoi.net/en/document/2004152.html>.

³⁰ Siehe auch UNHCR, „Sharp increase in number of Eritrean refugees and asylum-seekers in Europe, Ethiopia and Sudan“, 14. November 2014.

Gründen, die direkt mit dem NMSP und der allgemeinen Krise der Menschenrechte zusammenhängen, zu einer Art politischer Einheit verkommen, deren Existenz darauf beruht, dem primären Interesse des Regimeerhalts zu dienen. Das wichtigste Interesse der Machthaber*innen ist der unstillbare Wunsch nach „personalisierter Herrschaft“ des Staatspräsidenten, wie es der eritreische Sozialwissenschaftler *Petros B. Ogbazghi* hinreichend beschrieben hat.³¹ Jedes der Hauptprobleme in Eritrea, die ein hohes Maß an menschlichem Leid verursachen, bedarf es, in den nächsten Unterabschnitten einzeln dargestellt zu werden.

2.2. Erhöhter Grad der Militarisierung

Obwohl es in Eritrea auch andere Formen von Menschenrechtsverletzungen gibt, die außerhalb des umstrittenen NMSP begangen werden, bleibt dieser die wichtigste Quelle schwerer Menschenrechtsverletzungen im Land und der Grund dafür, dass Hunderttausende Eritreer*innen in den letzten Jahren in verschiedenen Ländern Asyl gesucht haben. Aufgrund der allgegenwärtigen Natur des NMSP hat Eritrea heute einen der höchsten Militarisierungsgrade der Welt. Der NMSP, dessen wichtigstes Merkmal die Wehrpflicht ist, begann Anfang der 1990er Jahre in Form eines auf 18 Monate begrenzten Pflichtdienstes.³²

Nach dem Ende des Grenzkonflikts mit Äthiopien 1998-2000 rief die eritreische Regierung 2002 die Kampagne *Warsay Yikealo Development Campaign* (WYDC) ins Leben. Anders als der

NMSP wurde die WYDC nicht gesetzlich verankert. Dem NMSP liegen folgende (teils aufgehobene) Gesetze zugrunde: Proklamation Nr. 11/1991, Proklamation Nr. 71/1995 und Proklamation Nr. 82/1995, Proklamation Nr. 89/1996 und Rechtsmitteilung Nr. 27/1996. Bedeutsam ist vor allem die am 23. Oktober 1995 ausgefertigte Proklamation Nr. 82/1995, welche die Altersspanne für die Wehrpflicht ausdehnte, die zuvor in der Proklamation Nr. 11/1991 festgelegt worden war. Dementsprechend schloss Art. 23 Abs. 2 der Proklamation Nr. 82/1995 Bürger*innen im Alter zwischen 40 und 50 Jahren in die sogenannte nationale Reservearmee ein.³³ In der Praxis wird davon ausgegangen, dass Männer bis zum Alter von 54 Jahren und Frauen bis zum Alter von 47 Jahren der aktiven Wehrpflicht unterliegen. Dies wurde im Rahmen des britischen *Country Guidance Case*, einem länderspezifischen Leitliniendokument, im Zusammenhang mit dem Recht auf „legale Ausreise aus Eritrea“ herausgearbeitet.³⁴

Da die WYDC keine eigene Rechtsqualität hatte, bestand ihr einziger Zweck darin, den NMSP unbefristet auszudehnen. In den letzten Jahren hat die Regierung die Anwendung des WYDC (fast) eingestellt, die nach wie vor weit verbreitete Praxis der Militarisierung ist daher treffender mit dem anderen, weiteren Begriff des NMSP zu bezeichnen. Dies soll nicht bedeuten, dass sich die fortgesetzte Praxis der Regierung einer umfassenden Wehrpflicht entlang der üblichen Parameter der NMSP geändert hat. Wegen der anhaltenden Wirkung der WYDC wurde seit 2002 eine Entlassung oder Demobilisierung aus dem NMSP unmöglich. Außerdem sollte die Beendigung der WYDC nicht mit der Beendigung

³¹ *Petros B. Ogbazghi*, „Personal rule in Africa: The case of Eritrea“, *African Studies Quarterly*, 2011(12)2, S. 1-25.

³² Siehe Erster COIE-Bericht Langfassung, Rn. 109, 1178; *Bericht der Sonderberichterstatterin über die Lage der Menschenrechte in Eritrea*, A/HRC/26/45, 13. Mai 2014, Rn. 30; *Gaim Kibreab*, „Forced labour

in Eritrea“, *Journal of Modern African Studies* (2009) 47(1), S. 41-72.

³³ Die Übersetzung aller eritreischen Gesetze, die in diesem Bericht zitiert werden, ist nichtamtlich.

³⁴ *MST und Andere*, Rn. 4.

des NMSP gleichgesetzt werden. Es handelt sich nicht um dieselben Programme. Ersteres wurde hauptsächlich mit dem Ziel eingeführt, die Absicht zu verschleiern, den NMSP zu entfristen. Es wurde aufgegeben, als dieses Ziel in der eritreischen Gesellschaft erfolgreich verinnerlicht wurde. Selbst im Kontext von Covid-19 – einer Situation, die ernsthafte Gesundheitsrisiken für die Wehrpflichtigen im militärischen Ausbildungszentrum Sawa darstellt – rekrutiert die Regierung weiterhin Wehrpflichtige für den NMSP.³⁵

Das eritreische Recht lässt weder Kriegsdienstverweigerung noch Ersatzdienst zu.³⁶ Darüber hinaus wurden die Desertion oder die Umgehung des NMSP und die Ausreise aus dem Land zu Straftaten erklärt.³⁷ Diese Delikte werden nicht nur unverhältnismäßig hart bestraft, sondern auch außergerichtlich geahndet.³⁸ Der NMSP ist zeitlich unbegrenzt sowie unbezahlt. Die Wehrpflichtigen erhalten ein sogenanntes „Taschengeld“ (kein Gehalt)³⁹ von oft weniger als 10 Euro im Monat, was sie daran hindert, für sich und ihre Familien eine „menschenwürdige Existenz“ zu sichern.⁴⁰ Eine Begrenzung der Arbeitszeiten ist nicht vorgesehen. Darüber

hinaus wird den Wehrpflichtigen eine ausreichende Ernährung, der Zugang zu Wasser, der Zugang zu Hygieneeinrichtungen und eine angemessene Unterkunft verwehrt.⁴¹ Überdies leben sie unter Androhung von Gewalt, unmenschlichen Bedingungen und werden oft unnötigen und extrem harten Trainingseinheiten sowie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, die in keinem Verhältnis zu ihren physischen und psychischen Fähigkeiten stehen (was in einigen Fällen zum Tod von Wehrpflichtigen geführt hat).⁴² Willkürliche Inhaftierungen, Folter, außergerichtliche Tötungen, unverhältnismäßige Strafen für Fehlzeiten, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, eingeschränkte Bewegungsfreiheit und Verbote bezüglich der Religionsausübung kennzeichnen den NMSP.⁴³

Auch wenn ein Teil der Bevölkerung in zivilen Aufgabenbereichen eingesetzt wird, werden Personen in solchen Aufgabenbereichen ebenfalls als Soldat*innen betrachtet und bilden damit einen Teil des NMSP. Der Proklamation Nr. 82/1995 zufolge können sie jederzeit zum Dienst in der Armee oder zum aktiven Militärdienst eingezogen werden. Allen Wehrpflichtigen, auch denjenigen, die für zivile Tätigkeiten

³⁵ Siehe auch die Diskussion in Abschnitt 2.6 unten. Laut der ehemaligen UN-Sonderberichterstatterin schickten die Behörden im September 2020 „Busse voll Schüler*innen in das Militärlager Sawa, trotz der im Land herrschenden Covid-19-Beschränkungen.“ Siehe *Stellungnahme von Daniela Kravetz, Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Situation der Menschen in Eritrea auf der 75. Tagung der Generalversammlung für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen (Dritter Ausschuss), Interaktiver Dialog über Eritrea*, 26. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26439&LangID=E>.

³⁶ Siehe z. B. Amnesty International, „Eritrea: 20 years of Independence but still no freedom“, 2013.

³⁷ Siehe z. B. UNHCR, „Eligibility guidelines for assessing the international protection needs of asylum seekers from Eritrea“, HCR/EG/ERT/11/0, 20. April 2011, S. 11-12; *MST und Andere*, Rn. 345. ³⁸ Dies wurde in den verschiedenen Herkunftsländerinformationen ausgiebig berichtet. Darüber hinaus bestätigten einige der Quellen in den dänischen Herkunftsländerinformationen 2020, darunter eine diplomatische Quelle, dass die gemeinhin als „shoot-to-kill policy“ bezeichnete Politik (die Anweisung, scharf zu schießen) an der Grenze weiterhin umgesetzt wird. Siehe Dänische Herkunftsländerinformationen 2020, S. 35, Rn. 68-71. Auch die ehemalige UN-Sonderberichterstatterin stellte in ihrem Bericht vom Mai 2020 fest, dass „eine Vielzahl von Personen weiterhin im eritreischen Gefängnisystem verschwindet.“ Siehe *Bericht*

der Sonderberichterstatterin über die Lage der Menschenrechte in Eritrea, A/HRC/44/23, 11. Mai 2020, Rn. 82.

³⁹ Art. 22 Abs. 1 der Proklamation Nr. 89/1996 besagt, dass „Bürger*innen, die nach Beendigung der militärischen Ausbildung einen 12-monatigen aktiven Nationaldienst antreten, Anspruch auf Taschengeld haben.“

⁴⁰ In Art. 23 AEMR heißt es: „Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.“

⁴¹ *Sara Palacios-Arapiles*, „Asylum Decision-Making in the Context of the Eritrean Military/National Service“, (im Erscheinen). Im Rahmen ihrer bisherigen Promotionsforschung hat *Palacios-Arapiles* von Oktober 2019 bis März 2020 Feldforschung an verschiedenen Orten in Europa durchgeführt, wo sie insgesamt 50 eritreische Flüchtlinge und Asylsuchende interviewt hat. Die Informationen zum Forschungsprojekt sind auf der Website von „UK Research and Innovation“ verfügbar, abrufbar unter: <https://gtr.ukri.org/projects?ref=studentship-1927756> (im Folgenden: „Palacios-Arapiles (im Erscheinen)“; siehe auch *Sara Palacios-Arapiles*, „The true human rights situation in Eritrea: the new UK Home Office Guidance as a political instrument for the prevention of migration“, *Refugee Law Initiative Working Papers Series* (2015) No. 14, S. 11.

⁴² *Ebd.*, S. 14; *Palacios-Arapiles* (im Erscheinen).

⁴³ Erster COIE-Bericht Kurzfassung, Rn. 25, 29, 41, 55-65.

eingeteilt sind, wird das Recht verweigert, ihre eigentlichen Berufe auszuüben und in einem Berufsfeld ihrer Wahl tätig zu sein. Außerdem werden ihnen der Lebensunterhalt und wirtschaftliche Möglichkeiten vorenthalten. Zusätzlich sind sie oft gezwungen, an einem neuen Wohnort zu leben, abgeschnitten von ihren bisherigen sozialen Beziehungen und ihrer Identität. Das wiederum wirkt sich auch auf die Kinder aus, die ihre Väter und anderen Familienmitglieder nicht besuchen oder mit ihnen in Kontakt bleiben können. Die Abwesenheit von Erwachsenen zwingt die meisten Kinder dazu, auf dem Hof der Familie (oder anderem Betrieb) zu arbeiten, um zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen.⁴⁴

Darüber hinaus beraubt die Regierung ihre Bürger*innen unter Zwang und häufig auch unter Anwendung von Gewalt in erheblichem Maße ihrer individuellen Freiheit. Obwohl die Regierung dies nicht offiziell einräumt, wird der NMSP tatsächlich genutzt, um arbeitsfähige Mitglieder der Gesellschaft unter strenger militärischer Disziplin zu reglementieren und so für die Regierung ein Umfeld zu erschaffen, das es ihr ermöglicht, jeden potenziellen Widerstand oder Ungehorsam zu unterdrücken. Die allgegenwärtige, missbräuchliche und unbefristete Natur des NMSP hat nun zur Entstehung einer Gesellschaft geführt, die auf sehr „abnormale“ Weise funktioniert, was die Expert*innen Nicole Hirt und Abdulkadir Saleh Mohammed dazu veranlasst hat, den spezifischen soziologischen Begriff der „sozialen Anomie“ zur Beschreibung der Situation zu gebrauchen.⁴⁵ Bei dieser handelt es sich um einen vollständigen

gesellschaftlichen Zusammenbruch jener moralischen Werte, Normen oder auch Orientierungshilfen einer Gesellschaft, auf deren Grundlage ihre Mitglieder versuchen, bestimmte Lebensziele zu erreichen.

In der Wissenschaft wird der Grad der Militarisierung üblicherweise an der Gesamtzahl der Menschen in einem Land gemessen, die einer militarisierten Lebensweise unterworfen sind. Laut der *International Crisis Group* (ICG), einer führenden Forschungseinrichtung und Think Tank im Bereich der menschlichen Sicherheit, liegt die Obergrenze der militärischen Mobilisierung für eine normal funktionierende Gesellschaft üblicherweise bei 10% der Gesamtbevölkerung.⁴⁶ Wenn die Zahl diesen Wert überschreitet, kann eine Gesellschaft unter Umständen nicht mehr normal funktionieren. Mit anderen Worten entsteht dann jenes Phänomen der „sozialen Anomie“, wie von Hirt und Saleh beschrieben. Zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr 2010 wurde der Militarisierungsgrad Eritreas mit 23% der Gesamtbevölkerung angegeben. Das sind 103% mehr als die Obergrenze, die normalerweise als gesundes Maß an Militarisierung angesehen wird.⁴⁷ Unserer Kenntnis nach hat sich die Militarisierungspraxis der Regierung unvermindert fortgesetzt, ohne dass sich an dem hohen Prozentsatz, der in früheren Studien festgestellt wurde, etwas geändert hätte.

Im Jahr 2014 wurde die *Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – COIE* vom UN-Menschenrechtsrat (UNHRC) in Genf eingerichtet, um die Vorwürfe grober Verstöße

⁴⁴ Palacios-Arapiles (im Erscheinen).

⁴⁵ Nicole Hirt und Abdulkadir Saleh Mohammed, „Dreams don't come true in Eritrea: Anomie and family disintegration due to the structural militarization on society“, *Journal of Modern African Studies*, (2013) 51(1), S. 139-168. Siehe auch allgemein Kibreab, „Forced Labour in Eritrea“; David O'Kane and Tricia Hepner (Hrsg.), *Biopolitics, Militarism, and Development: Eritrea in the*

Twenty-First Century (Berghan Books, 2009).

⁴⁶ ICG, „Eritrea: Der Belagerungszustand“, (Africa Report Nr. 163, 21. September 2010), S. 13. Siehe auch Daniel Mekonnen, „Engineering a failed state“, in *Social Watch Annual Report*, 2012, S. 108-109.

⁴⁷ Mekonnen 2012.

gegen internationale Menschenrechte in Eritrea zu untersuchen,⁴⁸ was viele der im Rahmen des NMSP begangenen Verstöße abdeckt. Die Einrichtung der Untersuchungskommission war die Folge von Berichten, die durch die UN-Sonderberichterstatterin zur Lage der Menschenrechte in Eritrea (im Folgenden „die UN-Sonderberichterstatterin“) seit 2012 erstellt wurden. Die Feststellungen der Untersuchungskommission und der UN-Sonderberichterstatterin sind bemerkenswert konsistent. Insbesondere wurden die Berichte der Untersuchungskommission durch Satellitenbilder von eritreischen Militärlagern und Haftanstalten ergänzt, in denen verschiedene Menschenrechtsverletzungen stattfinden, von denen zahlreiche eritreische Flüchtlinge und Asylbewerber*innen der Kommission berichtet hatten.⁴⁹ Um das Ausmaß der in Eritrea begangenen Menschenrechtsverletzungen zu verstehen, halten es die Autor*innen für hilfreich, im folgenden Unterabschnitt die Einschätzung der Untersuchungskommission und insbesondere ihre Schlussfolgerungen bezüglich der *prima facie* bestehenden Situation von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Land zu skizzieren.

2.3. Ein *prima facie* Fall von Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Basierend auf einer zweijährigen intensiven Untersuchung der beunruhigenden Situation grober Menschenrechtsverletzungen in Eritrea stellte die COIE fest, dass in Eritrea „die Informationen, die über die Aktivitäten der

Menschen, ihre vermeintlichen Absichten und selbst ihre vermuteten Gedanken gesammelt werden, [genutzt werden], um durch Angst in einem Land zu regieren, in dem Menschen routinemäßig willkürlich festgenommen und inhaftiert, gefoltert, verschwunden gelassen oder außergerichtlich hingerichtet werden.“⁵⁰ Sie schloss mit der folgenden deutlichen Erklärung: „Es ist nicht das Gesetz, das die Eritreer*innen regiert, sondern die Angst.“⁵¹ Eritrea wird von der COIE auch als ein Land beschrieben, das für seine „pauschale Missachtung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit seiner Bürger*innen bekannt ist.“⁵² Unserer Kenntnis nach ist Eritrea das einzige Land der Welt ohne eine funktionierende Verfassung (geschrieben oder ungeschrieben) oder ein funktionierendes Parlament, unabhängig davon, wie demokratisch oder undemokratisch eine solche Verfassung oder ein solches Parlament sein mag.

Es gibt einen besonders relevanten Aspekt der COIE-Berichte, den die Autor*innen hervorheben möchten. Diesen Berichten zufolge finden *prima facie* Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Eritrea statt, die von der COIE wie folgt beschrieben werden. Nach vorsichtigen Feststellungen in ihrem ersten Bericht von 2015 kam die COIE in ihrem zweiten und wichtigeren Bericht von 2016 zu einer eindeutigeren Schlussfolgerung zum Thema Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie tat dies, indem sie feststellte, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass in Eritrea seit 1991 Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form der folgenden Verstöße begangen wurden: *Verklavung, Freiheitsentzug, zwangsweises Verschwindenlassen, Folter, andere unmenschliche Handlungen,*

⁴⁸ Vom Menschenrechtsrat angenommene Resolution: *Situation der Menschenrechte in Eritrea*, A/HRC/RES/26/24, 14. Juli 2014.

⁴⁹ Erster COIE-Bericht Langfassung, Anhang VI, S. 468-476.

⁵⁰ Erster COIE-Bericht Kurzfassung, Zusammenfassung, S. 1 und Rn. 38. *Anmerkung des Übersetzers*: Das Zitat aus dem COIE-Bericht

wird von den Autor*innen des vorliegenden Gutachtens in der Originalfassung an dieser Stelle verkürzt dargestellt. Die Übersetzung entspricht der Originalquelle.

⁵¹ *Ebd.*, Rn. 38.

⁵² Zweiter COIE-Bericht Kurzfassung, Rn. 60.

*Verfolgung, Vergewaltigung und Mord.*⁵³ Im Jahr 2015 betonte die COIE:

das häufige Vorkommen der während der Untersuchung dokumentierten und bestätigten Menschenrechtsverletzungen, die Anzahl der Opfer und die Wiederholung der Verletzung während eines bestimmten Zeitraums; die Art der verletzten Rechte und den *systemischen* Charakter dieser Verletzungen, was bedeutet, dass sie nicht das Ergebnis von zufälligen oder isolierten Handlungen der Behörden sein können.⁵⁴

Wie von der COIE festgestellt und wie sich auch aus den einschlägigen Regeln der internationalen Menschenrechte ergibt, handelt es sich bei den oben aufgeführten Verstößen um Verbrechen gegen die Menschlichkeit,⁵⁵ wenn sie in anhaltender, ausgedehnter und systematischer Weise begangen werden, was in Eritrea der Fall ist. Es handelt sich um schwerwiegendste Verbrechen nach den internationalen Menschenrechtsbestimmungen. Dass es sich bei diesen Verbrechen um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt, hat kürzlich das schwedische Migrationsberufungsgericht in einem Urteil vom 14. Juni 2019 bestätigt.⁵⁶

Das oben genannte Urteil erging im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz einer eritreischen Asylbewerberin, die vom Schutz als Flüchtling ausgeschlossen

wurde, da das Gericht der Ansicht war, dass Grund für die Annahme bestand, dass sie an der Begehung von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ beteiligt war, während sie sich in Eritrea befand.⁵⁷ Auch wenn die Autor*innen nicht unbedingt die Annahme teilen, dass die Asylbewerberin tatsächlich an der Begehung des Verbrechens beteiligt war – da nur ein Verhalten, das individuelle strafrechtliche Verantwortung auslöst, zum Ausschluss vom Flüchtlingsstatus führen kann –⁵⁸ ist die Bestätigung, dass die Menschenrechtsverletzungen in Eritrea Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, die erste maßgebliche gerichtliche Verlautbarung in dieser Hinsicht.

In ähnlicher Weise hat 2014 auch ein erstinstanzliches kanadisches Gericht ein wegweisendes Urteil gefällt, in dem es feststellte, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen aufgrund der vorherrschenden Situation in Eritrea kein faires Verfahren im Land erhalten können, wenn es um Fälle im Zusammenhang mit Vorwürfen schwerer Menschenrechtsverletzungen (wie Zwangsarbeit, Sklaverei und Folter) geht, bei denen eine Beteiligung der eritreischen Regierung vermutet wird. Dieses Urteil, das zunächst vom Obersten Gerichtshof von British Columbia (*Supreme Court of British Columbia*) gefällt wurde,⁵⁹ wurde später von zwei Rechtsmittelgerichten in zwei separaten Fällen bestätigt, nämlich vom Berufungsgericht für British

⁵³ Zweiter COIE-Bericht Kurzfassung, Zusammenfassung, S. 1, Rn. 59-95.

⁵⁴ Erster COIE-Bericht Kurzfassung, Rn. 23 [Hervorhebung hinzugefügt].

⁵⁵ Siehe hierzu allgemein *Daniel Mekonnen*, „The case for crimes against humanity in Eritrea: Assessing the reports of two UN fact finding missions“, *Journal of International Humanitarian Legal Studies* (2016), 7, S. 221-256.

⁵⁶ Migrationsberufungsgericht (Schweden), UM17559-18, 14. Juni 2019.

⁵⁷ *Ebd.*

⁵⁸ Die schwedische Migrationsbehörde schloss die Asylbewerberin auf derselben Grundlage aus, doch das Verwaltungsgericht in Malmö erklärte die Asylbewerberin auf ihr Rechtsmittel hin zum Flüchtling. Zwar war für das Gericht in Malmö klar, dass die

Asylsuchende an einer Straftat in einem Gefängnis in Eritrea teilgenommen hatte, es betonte jedoch, dass sie aufgrund des NMSP Gefängniswärterin geworden war und keine Möglichkeit hatte, ihre Beschäftigung zu beenden. Nach Ansicht des Gerichts kann die Tatsache, dass sie nicht um eine Versetzung gebeten oder auf andere Weise versucht hat, ihre Situation zu ändern, nicht von entscheidender Bedeutung sein, da sie Zwangsarbeit ausgesetzt war, die mit schweren Strafen verbunden war, wenn sie ihre Arbeit nicht erledigte. Die schwedische Migrationsbehörde legte jedoch Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts in Malmö ein, das später vom schwedischen Migrationsberufungsgericht aufgehoben wurde. Die Autor*innen des vorliegenden Berichts schreiben dazu derzeit eine separate Anmerkung.

⁵⁹ *Araya v. Nevsun Resources Ltd.* 2016 BCSC 1856.

Columbia (*Court of Appeal for British Columbia*)⁶⁰ und vom Obersten Gerichtshof von Kanada (*Supreme Court of Canada*).⁶¹ Der gesamte Prozess wurde von kanadischen Anwält*innen, die die Opfer vertraten, als Kanadas erster Fall einer Massenklage wegen Sklaverei in der heutigen Zeit beschrieben, die vor Gericht ging.⁶² Der Oberste Gerichtshof von Kanada wird jedoch nicht über die Begründetheit des Falles entscheiden, da die Parteien im Oktober 2020 einen Vergleich geschlossen haben.⁶³

2.4. Prekäre sozioökonomische Situation

Eritrea hat eine der schlechtesten sozioökonomischen Situationen der Welt. Auf dem Index der menschlichen Entwicklung (*Human Development Index* – HDI) des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (*United Nations Development Programme* – UNDP) wird das Land oft als eines der Schlusslichter der Welt eingestuft. Auf dem HDI von 2019 rangiert Eritrea auf Platz 182 von 189 untersuchten Ländern.⁶⁴ In sozioökonomischer Hinsicht leidet Eritrea derzeit unter einer zweifachen humanitären Krise, die durch Covid-19 und die Invasion von Wüstenheuschrecken verursacht wird. Letztere ist ein anhaltendes Problem, das alle Länder am Horn

von Afrika betrifft. Für Eritrea ist dies besonders problematisch aufgrund der vorherrschenden Intransparenz und der tiefen politischen Krise des Landes. Was die Covid-19-Beschränkungen betrifft, so stehen die Eritreer*innen ebenfalls vor gewaltigen Herausforderungen. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Gutachtens sind die seit März 2020 verhängten Covid-19-Beschränkungen weiterhin in Kraft, was weitreichende Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit und andere grundlegende Elemente des Überlebens im Lande hat.

Zu den nachhaltigsten Auswirkungen der anhaltenden Covid-19-Beschränkungen gehört die totale Sperrung des öffentlichen Nahverkehrs auf nationaler Ebene seit März 2020, was das Leben der Menschen extrem erschwert. So musste beispielsweise eine eritreische Frau mit Staatsbürgerschaft eines europäischen Landes, die kürzlich aus Eritrea nach Europa zurückkehrte, mangels öffentlicher Verkehrsmittel zu Fuß vom Stadtzentrum in Asmara (der Hauptstadt) zum Flughafen gehen. Die Frau musste örtliche Arbeitskräfte bezahlen, um ihr Gepäck per Hand zum Flughafen zu bringen, während sie selbst zum Flughafen lief.

Aufgrund des Mangels an anderen wirtschaftlichen Möglichkeiten im Land dienen kleine Landstücke, die sich im Besitz von Familien befinden, in der Regel als einzige Quelle für den

⁶⁰ *Araya v. Nevsun Resources Ltd.* 2017 BCCA 401. Siehe insbesondere die Rn. 47 und 48 des Urteils sowie die Zusammenfassung des Urteils, in der das Gericht „appeal dismissed“ (Berufung abgewiesen) erklärt und sich dabei auf den Antrag des kanadischen Unternehmens bezieht, das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts aufzuheben.

⁶¹ *Nevsun Resources Ltd. v. Araya* 2020 SCC 5.

⁶² CFM LLP, „Supreme Court of Canada hands down landmark human rights ruling against Canadian mining company“, 28. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.newswire.ca/news-releases/supreme-court-of-canada-hands-down-landmark-human-rights-ruling-against-canadian-mining-company-897130856.html?fbclid=I-wARljXoYoYhM2b_TjrxWwWehMDIzQPGJO-F3kyos3RxBbWQ_XiKFBu3zWtFQ.

⁶³ In einem Twitter-Update vom 15. Oktober 2020 (abrufbar unter: <https://twitter.com/realjamesyap/status/131678873472621826>),

gab einer der Anwält*innen der Kläger*innen (*James Jap*) wie folgt bekannt: „Die Parteien mehrerer Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Beteiligung von Nevsun Resources Ltd. an der Bisha-Mine in Eritrea haben die Klagen beigelegt. Die Bedingungen sind vertraulich. Der Vergleich stellt einen für beide Seiten zufriedenstellenden Abschluss der über fünf Jahre andauernden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Bisha-Mine dar.“ In der frühen Phase des Falles im Jahr 2015, vor der Verkündung des ersten und wegweisenden Urteils durch den Obersten Gerichtshof von British Columbia, hat der Erstautor des vorliegenden Berichts auf Anweisung der Anwält*innen der Kläger*innen ein Rechtsgutachten verfasst, das maßgeblich für die juristische Strategie der Anwält*innen war, die schließlich zur Verkündung des ersten Urteils durch das erstinstanzliche Gericht am 6. Oktober 2016 geführt hat.

⁶⁴ UNDP, HDI, 2019, abrufbar unter: <http://hdr.undp.org/en/content/2019-human-development-index-ranking>.

Lebensunterhalt der Familien in Eritrea. Die eritreische Regierung beschlagnahmt jedoch häufig Grundstücke und Häuser von Familien und setzt Zwangsräumungen ein.⁶⁵ Dies geschieht als eine Form der Vergeltung oder Bestrafung oder aufgrund persönlicher Interessen der Machthaber*innen.⁶⁶ In solchen Fällen werden die Eigentümer*innen weder mit anderem Land oder Gut noch wirtschaftlich entschädigt. Neben der Beschlagnahme von Grundstücken verfügt die eritreische Regierung nach Belieben über die Erträge, die von privaten Ländereien und Bauernhöfen produziert werden, und nutzt die kostenlose Arbeitskraft der Besitzer*innen gewaltsam aus. Diese Praktiken stellen eine schwerwiegende Einschränkung des Rechts der Menschen dar, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, und bedrohen die Freiheit der Familien sowie ihr Leben.⁶⁷

Im Jahresbericht des *Doing Business*-Index der Weltbank wird Eritrea oft als eines der schwächsten Länder weltweit eingestuft. Im Jahr 2020 lag Eritrea auf Platz 189 von 190 Ländern.⁶⁸ Dieses Problem, das Teil der korrupten Wirtschaftsführung der Regierung ist, hat dem Land einen der schlechtesten Ränge weltweit im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International eingebracht. Im Jahr 2019 wurde Eritrea mit einer Punktzahl von

23 auf Platz 166 von 180 Ländern eingestuft, wobei bei 100 sehr sauber und 0 hoch korrupt ist.⁶⁹

Die sozioökonomische Entbehrung Eritreas ist eine direkte Folge der absichtlichen Politik der Regierung, die gesamte eritreische Gesellschaft unter einem ständigen Joch wirtschaftlicher Not zu halten. Hierdurch bleibt die Gesellschaft mit Überlebensfragen beschäftigt und hat keine Ausdauer, sich mit wichtigen Fragen wie der Verantwortlichkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen zu befassen.⁷⁰ Der NMSP, der alle arbeitsfähigen Mitglieder der Gesellschaft in einem andauernden Programm von unbezahlt Militär- und Zivildienst hält, ermöglicht die beabsichtigte Politik der wirtschaftlichen Entbehrung durch die Regierung. Sie wird ergänzt durch die Praxis der Lebensmittelrationierung (künstliche Einschränkung der Nachfrage), die durch die Lebensmittelmarke umgesetzt wird, eines der wichtigsten amtlichen Dokumente in Eritrea, der in Abschnitt 3.4.3 besprochen werden. Die Kombination dieser Regierungspraktiken ist eine der Hauptursachen, die Eritreer*innen in großer Zahl aus ihrem Heimatland vertreiben.

⁶⁵ Die ehemalige UN-Sonderberichterstatterin berichtete, dass im November 2019 ein Marinekommandant „Berichten zufolge mehrere Fischerboote zerstört und fünf Fischer des Volks der Afar festgenommen hat, die seitdem vermisst werden. Etwa Mitte März 2020 verhafteten Marinetruppen Berichten zufolge mindestens fünf Afar-Fischer, die ihren Fisch im Hafen von Massawa verkauften, und beschlagnahmten drei ihrer Boote.“ *Bericht der Sonderberichterstatterin über die Lage der Menschenrechte in Eritrea*, A/HRC/44/23, 11. Mai 2020, Rn. 54. Siehe auch Palacios-Arapiles' in Kürze erscheinende Dissertation.

⁶⁶ *Ebd.*; Sara Palacios-Arapiles, „The true human rights situation in Eritrea: the new UK Home Office Guidance as a political instrument for the prevention of migration“, *Refugee Law Initiative Working Papers Series* (2015) No.14, S. 17; Erster COIE-Bericht Langfassung, Rn. 1144; *Stellungnahme der UN-Sonderberichterstatterin über die Lage der Menschenrechte in Eritrea nach ihrem interaktiven Dialog bei der 29. Sitzung des Menschenrechtsrats*, 24 Juni 2015, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=16142&LangID=E>.

⁶⁷ Siehe Palacios-Arapiles' in Kürze erscheinende Dissertation.

Wenn auch nicht im Kontext eines eritreischen Asylantrags, befand aber das US-Berufungsgericht für den dritten Gerichtsbezirk in *Fei Mei Cheng v. Attorney General of U.S.*, dass die Beschlagnahme von Eigentum, das als ausschließliche Quelle für den Lebensunterhalt einer Familie diene, „eine schwerwiegende wirtschaftliche Sanktion darstellt, die die Freiheit der Familie, wenn nicht sogar ihr Leben bedrohen kann“ und daher als Verfolgung gemäß der Flüchtlingskonvention von 1951 gilt. Siehe *Fei Mei Cheng v. Attorney General of U. S.*, 623 F.3d 175 (3d Cir. 2010) S. 195.

⁶⁸ Weltbank, „Ease of Doing Business Rankings“, 2020, abrufbar unter: <https://www.doingbusiness.org/en/rankings>.

⁶⁹ Siehe Transparency International, „Corruption Perceptions Index“, 2019, abrufbar unter: https://images.transparencycydn.org/images/2019_CPI_Report_EN_200331_141425.pdf.

⁷⁰ Siehe z. B. Michelle Foster, „International Refugee Law and Socio-Economic Rights: Refuge from Deprivation“ (Cambridge University Press, 2007), S. 87-155; Paul R. Gregory, „The Political Economy of Stalinism: Evidence from the Soviet Secret Archives“ (Cambridge University Press, 2004).

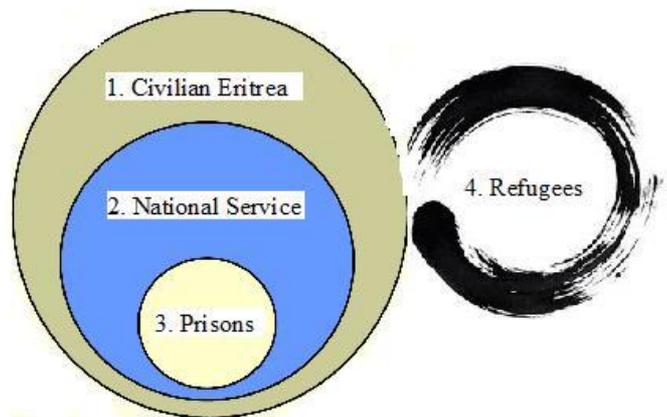
2.5. Eritrea als „konzentrischer Kreis von Gefängnissen“⁷¹

Alles in allem muss Eritrea als ein Land verstanden werden, dessen Fortbestand darauf ausgerichtet ist, dem engen politischen Ziel der herrschenden Klasse zu dienen, nämlich dem Regimeerhalt. Alles, was auf politischer und praktischer Ebene entworfen und umgesetzt wird, muss sich an diesem Kontext orientieren. Das gilt selbst für die kleinsten Aspekte des gesellschaftlichen Lebens in Eritrea. Ermöglicht wurde dies durch die Einrichtung eines ausgedehnten und ausgeklügelten Gefängnisystems (formell und informell), so dass es manchmal sogar schwierig ist, den Unterschied zwischen dem Zustand des Freiseins und dem des Nicht-Freiseins in Eritrea zu erkennen. Ein Mitglied des EU-Parlaments kommentierte die tiefgreifende Menschenrechtskrise des Landes einmal wie folgt: „Der Staat Eritrea ist wie ein Militärgefängnis unter der absoluten Herrschaft von Isaias Afwerki organisiert, einem Befreiungshelden, der zu einem ... Despoten geworden ist.“⁷²

In der Tat wird das Land wie ein riesiges Gefängnisystem geführt. Mit der soziologischen Gegenüberstellung von Yosief Gebrehiwet erscheint es leichter, sich Eritrea als einen „konzentrischen Kreis von Gefängnissen“ vorzustellen als einen normal funktionierenden Staat. So stellt es sich als ein „ausgeklügeltes, vielschichtiges Gefängnis-system“ dar, in dem man mit „einem Gefängnis im Gefängnis

im Gefängnis“ konfrontiert ist, wie das folgende, von Gebrehiwet entwickelte, illustrative Diagramm zeigt:⁷³

The Elaborate Multi-Layered Prison System in Eritrea



Angesichts des allgegenwärtigen und allumfassenden Ausmaßes an politischer Repression in Eritrea kann selbst der größte gelbliche Teil des Kreises, das sogenannte „zivile Eritrea“, nicht wirklich als ein Bereich bezeichnet werden, der frei von den Gefahren einer launischen Staatsgewalt ist. Dieser Bereich kann mit einem nicht gelüfteten Wohnzimmer verglichen werden, in dem man nur überlebt, indem man immer näher an das Fenster rückt. In dieser metaphorischen Vorstellung wäre die Grenze Eritreas mit Äthiopien und/oder dem Sudan ein Fenster für die gesamte „Zivilbevölkerung“ Eritreas, über die viele Menschen aus dem Land fliehen, sobald sie eine unmittelbare und tatsächliche Gefahr für ihr Leben oder ihre persönliche Freiheit erkennen.

⁷¹ Dieser Abschnitt stützt sich stark auf *Daniel Mekonnen*, Sachverständigengutachten für die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden, August 2020.

⁷² Frage an das Europäische Parlament von *Marc Tarabella*, EU-Abgeordneter aus Belgien, 29. August 2014, abrufbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+WQ+E-2014-](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+WQ+E-2014-006413+0+DOC+XML+VO//EN&language=de)

[006413+0+DOC+XML+VO//EN&language=de.](http://www.asmarino.com/articles/1694-ii-discontent-at-the-top-how-indispensable-is-the-prison-system-to-the-eritrean-defence-forces5)

⁷³ *Yosief Ghebrehiwet*, „Discontent at the top: How indispensable is the prison system to the Eritrean defence forces?“ Teil II, 24. März 2013, abrufbar unter: [https://www.asmarino.com/articles/1694-ii-discontent-at-the-top-how-indispensable-is-the-prison-system-to-the-eritrean-defence-forces5.](https://www.asmarino.com/articles/1694-ii-discontent-at-the-top-how-indispensable-is-the-prison-system-to-the-eritrean-defence-forces5)

2.6. Die Situation nach Juli 2018

Es muss betont werden, dass der Vorwand der eritreischen Regierung für die Aufrechterhaltung eines erhöhten Militarisierungsgrades in den letzten zwanzig Jahren stets die ungelöste Pattsituation mit dem benachbarten Äthiopien war, die mit den komplexen Folgen des Grenzkonfliktes von 1998-2000 zusammenhing.⁷⁴ Die Pattsituation wurde im Juli 2018 mit der Ernennung eines neuen Premierministers in Äthiopien (*Abiy Ahmed*), der 2019 den Friedensnobelpreis erhielt, offiziell überwunden. Im September 2018 wurde die Grenze zwischen Eritrea und Äthiopien wieder geöffnet, allerdings nur bis Dezember 2018.⁷⁵ Die Beziehungen zu Äthiopien sind wieder ins Stocken geraten, da der neue Friedensprozess eine weitere Verschärfung der politischen Krise im nördlichen Teil Äthiopiens (Regionalstaat Tigray), mit dem Eritrea seine längste Grenze von mehr als 1000 Kilometern teilt, nicht berücksichtigt hat. Seit Anfang November 2020 befinden sich die Regierung Äthiopiens und der Regionalstaat Tigray in einem großflächigen bewaffneten Konflikt, an dem eritreische Truppen beteiligt sind, wie internationale Medien unter Berufung auf der US-amerikanischen und britischen

Regierung nahestehende Quellen berichten.⁷⁶ Aufgrund dieser neuen Entwicklung hat die eritreische Regierung bereits mit neuen und verstärkten *Giffas* (d. h. dem Einziehen von Menschen für die Wehrpflicht) begonnen, wie von der BBC bestätigt wurde.⁷⁷

Die jüngste Erkundungsmission (*fact-finding mission*) nach Eritrea wurde vom 26. September bis 3. Oktober 2019 von der dänischen Einwanderungsbehörde (*Danish Immigration Service – DIS*) zusammen mit dem dänischen Flüchtlingsrat (*Danish Refugee Council – DRC*) durchgeführt. Diese wurde im Rahmen einer Neubewertung der Situation in Eritrea nach der Unterzeichnung eines Friedensabkommens zwischen Äthiopien und Eritrea durchgeführt. Bezeichnenderweise zeigen die Ergebnisse der Mission, die auch durch mehrere andere Quellen außerhalb Eritreas bestätigt wurden, dass es seit dem Friedensabkommen mit Äthiopien keine Änderungen in Bezug auf die Dauer des NMSP oder die Befreiung vom NMSP gegeben hat.⁷⁸ Die dänischen Herkunftsländerinformationen (*Country of Origin Information – COI*) von 2020, die aus der Erkundungsmission resultieren, betonen überdies, dass die Umgehung oder Desertion aus dem Nationaldienst weiterhin strafbar ist und es keine Anzeichen für eine Änderung gibt. Auch benötigen eritreische

⁷⁴ Der NMSP in seiner jetzigen Form kann jedoch nicht einmal in einer Zeit des öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht, gerechtfertigt werden. Erstens ist etwa eine Einschränkung des Rechts, nicht willkürlich getötet zu werden, ebenso wie des Rechts, nicht der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, sowie des Rechts, nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten zu werden, unter keinen Umständen erlaubt, auch nicht im Notstandsfall. Zweitens müssten alle Maßnahmen, die von den Verpflichtungen Eritreas aus dem IPBPR und anderen internationalen Menschenrechtsabkommen abweichen, offiziell verkündet werden.

⁷⁵ Stellungnahme von *Sheila B. Keetharuth*, Sonderberichterstatterin zur Lage der Menschenrechte in Eritrea auf der 73. Sitzung der Generalversammlung, 24. Oktober 2018, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23774&LangID=E>.

⁷⁶ *Simon Marks*, „U.S. Urges withdrawal of Eritrean troops from Ethiopia“, Bloomberg News, 11. Dezember 2020, <https://www.bloomberg.com/news/articles/2020-12-11/u-s->

[urges-withdrawal-of-eritrean-troops-from-ethiopia](https://www.reuters.com/article/ethiopia-conflict-eritrea-usa-exclusive/exclusive-u-s-says-reports-of-eritrean-troops-in-ethiopia-tigray-are-credible-idUSKBN28L05Q); *Phil Stewart*, „Exclusive: U.S. says reports of Eritrean troops in Ethiopia's Tigray are 'credible,' Reuters, 11 December 2020, abrufbar unter: <https://www.reuters.com/article/ethiopia-conflict-eritrea-usa-exclusive/exclusive-u-s-says-reports-of-eritrean-troops-in-ethiopia-tigray-are-credible-idUSKBN28L05Q>; *Lord Alton of Liverpool* (Mitglied des britischen Parlaments), „In a recent meeting with senior members of the Foreign, Commonwealth and Development Office, parliamentarians were briefed on recent developments in Tigray“, 16. Dezember 2020, abrufbar unter: <https://www.davidalton.net/2020/12/16/in-a-recent-meeting-with-senior-members-of-the-foreign-commonwealth-and-development-office-parliamentarians-were-briefed-on-recent-developments-in-tigray/>.

⁷⁷ BBC Tigrinya, „ኣብ ዝተፈለገ ዞባታት ኤርትራ ጽዑቕ ግፉይ ይካየድ ከምዘሎ ተኣቢና“ (Intensive Razzien finden in verschiedenen Teilen Eritreas statt), 5. November 2020, abrufbar unter: <https://www.bbc.com/tigrinya/news-54820933>.

⁷⁸ Dänische Herkunftsländerinformationen 2020.

Staatsangehörige weiterhin ein Ausreisevisum, um das Land legal zu verlassen.⁷⁹ Ähnliche Beobachtungen wurden auch in den Herkunftsländerinformationen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (*European Asylum Support Office* – EASO) vom September 2019 gemacht, deren Feldforschung (auch in Eritrea) vom Schweizer Staatssekretariat für Migration durchgeführt wurde.⁸⁰ Auch die jüngsten Asylzahlen unterstreichen das Ausbleiben spürbarer Veränderungen im Land. Am 24. Oktober 2018 berichtete die UN-Sonderberichterstatterin, dass nach der Wiedereröffnung der Grenze zwischen Eritrea und Äthiopien im September 2018 im Zeitraum vom 12. September bis 12. Oktober 2018 insgesamt 9.905 Flüchtlinge im Ankunftszentrum in Endabaguna im Norden Äthiopiens registriert wurden, während 2.838 auf ihre Registrierung warteten.⁸¹

Laut dem „*Global Trends*“-Report des UNHCR von 2018, veröffentlicht am 19. Juni 2019, war Eritrea Ende 2018 mit 507.300 Flüchtlingen weiterhin das neuntgrößte Herkunftsland – ein Anstieg gegenüber Ende 2017, als diese Zahl bei 486.200 lag.⁸² Der UNHCR berichtete außerdem, dass die Zahl der eritreischen Asylbewerber*innen, die auf eine Entscheidung warten, 2018 bei 78.600 lag, womit Eritrea zu den Herkunftsländern mit einer beträchtlichen Zahl anhängiger Asylanträge gehörte.⁸³ Laut Eurostat gab es in

den letzten beiden Quartalen des Jahres 2019 einen leichten Anstieg der Asylanträge von eritreischen Staatsangehörigen im Vergleich zum letzten Quartal 2018 und zum ersten Quartal 2019. Die Zahl der erstmaligen Asylbewerber*innen aus Eritrea in der EU-27 stieg im vierten Quartal 2019 im Vergleich zum gleichen Quartal 2018 um 15 % (345).⁸⁴ In der EU-27 wurden die meisten eritreischen Erstasylbewerber*innen im vierten Quartal 2019 in Deutschland registriert, gefolgt von Frankreich, Belgien, Schweden und Dänemark.⁸⁵

Auch einige europäische Länder äußern sich besorgt über die Menschenrechtslage in Eritrea. So betonte die Vertreterin des Vereinigten Königreichs während des interaktiven Dialogs mit der UN-Sonderberichterstatterin auf der 43. Sitzung des Menschenrechtsrates am 26. Februar 2020, dass das Vereinigte Königreich weiterhin auf spezifische Reformen dränge. Dies gelte unter anderem für „den Nationaldienst; Religions- oder Glaubensfreiheit für Gläubige nicht registrierter Religionen; und die Freilassung willkürlich inhaftierter Personen, einschließlich Journalist*innen.“⁸⁶ Auch das Auswärtige Amt stellte in einem Bericht fest, dass die Menschenrechte in Eritrea „stark eingeschränkt“ und dass „Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nicht gewährleistet“ seien, das politische System sei „repressiv“.⁸⁷ Vor diesem Hintergrund schlugen Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland,

⁷⁹ *Ebd.*

⁸⁰ EASO Herkunftsländerinformationen 2019.

⁸¹ Stellungnahme von Frau *Sheila B. Keetharuth*, Sonderberichterstatterin zur Lage der Menschenrechte in Eritrea auf der 73. Sitzung der Generalversammlung, 24. Oktober 2018, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23774&LangID=E>.

⁸² UNHCR, „Global trends: Forced displacement in 2018“, 20. Juni 2019, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/5d08d7ee7.pdf>, S. 17.

⁸³ *Ebd.*

⁸⁴ Eurostat, „Datei: Tabelle 1 – First time asylum applicants in the EU-27 by citizenship, Q4 2018 - Q4 2019“, zuletzt geändert am 17. März 2020, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Table1_-_First_time_asylum_applicants_in_the_EU-](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Table1_-_First_time_asylum_applicants_in_the_EU-27_by_citizenship_Q4_2018_%E2%80%93_Q4_2019.png)

[27_by_citizenship_Q4_2018_%E2%80%93_Q4_2019.png](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Table4_-_Thirty_main_citizenships_of_first_time_asylum_applicants_by_destination_country_in_the_EU_27_4th_quarter_2019.png).

⁸⁵ Eurostat, „Datei: Tabelle 4 – Thirty main citizenships of first-time asylum applicants by destination country in the EU 27, 4th quarter 2019“, zuletzt geändert am 17. März 2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Table4_-_Thirty_main_citizenships_of_first_time_asylum_applicants_by_destination_country_in_the_EU_27_4th_quarter_2019.png.

⁸⁶ Foreign & Commonwealth Office, „UK statement for the Interactive Dialogue with the UN Special Rapporteur on Eritrea“, 26. Februar 2020, abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/speeches/un-human-rights-council-43-uk-statement-for-the-interactive-dialogue-with-the-un-special-rapporteur-on-eritrea>.

⁸⁷ DW, „Eritrean refugees struggle to reunite with family“, 17. Juni 2020, abrufbar unter:

die Niederlande und Australien vor, das Mandat der UN-Sonderberichterstatterin zu verlängern. Der Vorschlag wurde am 12. Juli 2020 angenommen, was zur Erneuerung des Mandats der UN-Sonderberichterstatterin führte, um weiterhin die Menschenrechtslage in Eritrea zu beurteilen und darüber zu berichten.⁸⁸

Insgesamt hat sich die Menschenrechtssituation in Eritrea nicht verändert, vielmehr verschlechtert sie sich in bestimmten Bereichen. Das jüngste und wichtigste Beispiel in dieser Hinsicht ist eine Massenverhaftung von Zivilist*innen, die am 30. August 2020 in einem als ኳዛን (Quazien oder Kwazien) bekannten Dorf im zentralen Hochland Eritreas stattfand und bei der mehr als 700 männliche Zivilisten (praktisch alle männlichen Dorfbewohner zwischen 15 und 80 Jahren) festgenommen wurden.⁸⁹

<https://www.dw.com/en/eritrean-refugees-in-germany-struggle-to-reunite-with-family/a-53840858>

⁸⁸ *Jahresbericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Berichte des Büros des Hohen Kommissars und des Generalsekretärs, A/HRC/44/L.8*, 13. Juli 2020.

⁸⁹ Diese Informationen beruhen auf aktuellen und vertraulichen Interviews, die im Laufe des Oktobers 2020 mit Vertriebenen geführt wurden, die eine engere Verbindung zu einigen Opfern oder Bewohner*innen von Quazien haben. Eine mögliche Erklärung für die Massenverhaftung sind angebliche Verbindungen zu einem prominenten Politiker im Exil, *Mesfin Hagos*, der vor kurzem eine neue politische Kampagne gestartet hat, die in verschiedenen

Teilen der eritreischen Diaspora eine breite Dynamik ausgelöst hat. Wenige Tage vor der Massenverhaftung vom 30. August 2020 wurden einige Einwohner*innen des Dorfes von staatlichen Stellen wegen angeblicher Verbindungen zu Hagos verhört. Dies wurde auch von der UN-Sonderberichterstatterin am 26. Oktober 2020 berichtet. Siehe *Stellungnahme von Daniela Kravetz, Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Situation der Menschen in Eritrea auf dem 75. Gipfel der Generalversammlung, Soziale, Humanitäre und Kulturelle Fragen (Dritter Ausschuss), Interaktiver Dialog über Eritrea*, 26. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26439&LangID=E>.

3. Das Recht und die Praxis des amtlichen Dokumentensystems in Eritrea

3.1. Operative Klarstellungen

3.1.1. Systemische Mängel des eritreischen Dokumentensystems

Eritrea verfügt wohl über ausreichende (wenn auch lückenhafte) gesetzliche Bestimmungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten wie Personalausweise und Reisepässe sowie Personenstandsurkunden, insbesondere Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden. Auch wenn die einschlägigen Gesetze und das System der Personenstandsdaten in Eritrea aktualisiert und harmonisiert werden müsste, liegt das Problem aber hauptsächlich in der praktischen Umsetzung. Mit anderen Worten: Es geht um das Fehlen der notwendigen institutionellen Infrastruktur vor Ort. Tatsächlich stellt dies eines der Hauptprobleme dar, das in allen Interviews, die wir mit eritreischen Rechtspraktiker*innen geführt haben, die zuvor im Land als Richter*innen, Staatsanwälte*innen, Standesbeamte*innen und Dozent*innen für Rechtswissenschaften tätig waren, hervorgehoben wurde.⁹⁰

Ein großes Problem besteht im Scheitern der ursprünglich im äthiopischen Zivilgesetzbuch von

1960 – der Hauptquelle des Vorläufigen Zivilgesetzbuches (TCCE) – vorgesehenen Einrichtung der entsprechenden Institutionen für Personenstandsregister. In dem alten äthiopischen Zivilgesetzbuch, das von dem französischen Rechtsgelehrten *Rene David* verfasst wurde, gab es fast einhundert gesetzliche Bestimmungen, die ein modernes System der Personenstandsregister einführen sollten, offenbar inspiriert durch das damalige französische Vorbild. Diese wurden aber bis heute (zumindest in Eritrea) nie vollständig umgesetzt. Unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Gegebenheiten im Äthiopien der 1960er Jahre – die auch für Eritrea galten, da Eritrea damals Teil Äthiopiens war – wurden diese Bestimmungen nicht sofort in Kraft gesetzt. Sie wurden vielmehr durch Art. 3361 des äthiopischen Zivilgesetzbuches vorübergehend ausgesetzt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie durch eine besondere, in der Negarit Gazeta *Gazeta* – der äthiopischen Version eines Amtsblattes – zu veröffentlichende Anordnung wieder in Kraft treten würden.

Zu den wichtigsten Bestimmungen, die durch Art. 3361 des alten äthiopischen Zivilgesetzbuches aufgehoben wurden, gehören die Art. 48-55, 59-61, 64-66, 68-71, 74-99 und 129-133. Diese Bestimmungen beziehen sich auf Angelegenheiten wie die Ernennung von Beamt*innen im Personenstandswesen auf allen Ebenen der Verwaltungsstruktur; die Definition der Pflichten der Beamt*innen im Personenstandswesen; die Art und Weise, wie ein Personenstandsregister in jeder Verwaltungsstruktur geführt werden soll; und wie Kopien und Auszüge solcher Aufzeichnungen an betroffene Personen herausgegeben werden sollen. Die Bestimmungen

⁹⁰ Dieses Problem wurde insbesondere von *Amanuel Yohannes*, dem ehemaligen Vorsitzenden Richter des Nördlichen Provinzgerichts (*Northern Provincial Court*) in Eritrea, der jetzt in den Niederlanden lebt und als interkultureller Mediator und

Herkunftsländerinformationen-Experte für Eritrea arbeitet, deutlich artikuliert. Er ist einer der führenden Expert*innen für Personenstandsurkunden in Eritrea.

wurden in Eritrea nach der Unabhängigkeit des Landes im Jahr 1991 nicht wieder in Kraft gesetzt. Um dies zu verstehen, ist es notwendig, diese Bestimmungen mit den relevanten Änderungen der Proklamation Nr. 2/1991 (also mit dem das TCCE verkündenden Gesetz) zu vergleichen. Die relevanten Änderungen lassen sich in Titel I, Seite 13 und Titel II, Seite 41 des Änderungsgesetzes finden.

Tatsächlich versucht das Änderungsgesetz, also die Proklamation Nr. 2/1991, das Wesentliche des gesamten institutionellen Apparates zu erfassen, der ursprünglich von den zahlreichen oben genannten Artikeln (nämlich den aufgehobenen) vorgesehen war. Die Proklamation tut dies in unübersichtlicher Weise, indem sie Art. 5 des Zivilgesetzbuches der Eritreischen Volksbefreiungsfront in das TCCE inkorporiert. Das Zivilgesetzbuch der Eritreischen Volksbefreiungsfront (*Eritrean People's Liberation – EPLF*) ist das Gesetz, das in den so genannten „befreiten Gebieten“ Eritreas vor der vollständigen Befreiung des Landes im Mai 1991, also vor der formellen Verkündung des TCCE im Jahr 1991, angewendet wurde. Art. 5 des Zivilgesetzbuches der EPLF sieht zwar die Einrichtung einer Institution für Personenstandsdaten in jeder lokalen Verwaltung vor, macht aber keine Angaben dazu, wie dies geschehen könnte, und die in dieser Bestimmung vorgesehene Institutionalisierung hat nie vollständig stattgefunden. Das Scheitern, die alten Bestimmungen des äthiopischen Zivilgesetzbuches und die darin vorgesehenen Institutionen zu

operationalisieren, hat dazu geführt, dass das gegenwärtige TCCE versucht, Fragen betreffend das Personenstandswesen in einer willkürlichen Art und Weise anzugehen, was zu einem unzureichenden institutionellen Rahmen und einer uneinheitlichen Alltagspraxis führt.⁹¹ Diese Beobachtung spiegelt sich in Äußerungen *Günter Schröders* über die ausgeprägte Inkongruenz der Amtsausführung in Eritrea wider, die er wie folgt erläutert:

In ihrer Regierungspraxis ignoriert die eritreische Regierung gewohnheitsmäßig die offiziellen Proklamationen und Rechtsmitteilungen, wenn es ihren Interessen dient. Die Regierungspraxis basiert überwiegend auf internen Vorschriften, die nie veröffentlicht werden, oder auf mündlichen Anweisungen, die in der Regel direkt vom autokratischen Präsidenten stammen. Dies spiegelt die „Regierungspraxis“ der EPLF während des Befreiungskampfes wider, der die politische Führung Eritreas nach der Unabhängigkeit nicht entwachsen ist.⁹²

Schröders Beobachtung stimmt mit weiteren Ansichten überein, die von einigen unserer Interviewpartner*innen geäußert wurden. So stellt *Zecarias Gerrima* fest, dass die Regierung nach der De-facto-Unabhängigkeit Eritreas im Jahr 1991 nicht jene robuste Verwaltungsstruktur eingeführt hat, die für die Umsetzung eines funktionierenden amtlichen Dokumentensystems notwendig gewesen wäre. Er fügt hinzu,

⁹¹ Mehrere telefonische Interviews mit *Amanuel Yohannes*, ehemaliger Präsident des Nördlichen Provinzgerichts (*Northern Provincial Court*) in Eritrea (1., 5., 15. und 29. Oktober 2020), der sich auch auf der Grundlage von Argumenten aus einem bestimmten unveröffentlichten Rechtsgutachten äußerte, das er 2020 für eine*n niederländische*n Einwanderungsanwält*in verfasste. Siehe auch *Amanuel Yohannes*, „Marriage law in Eritrea: Types and methods of proof“, 24. Juni 2018, abrufbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3201871; *Amanuel*

Yohannes, Confidential expert report on birth certificates and other documents from Eritrea, 2020.

⁹² *Günter Schröder*, „Marriage, vital events registration and issuance of civil status documents in Eritrea“, Mai 2017, abrufbar unter: <https://migrationlawclinic.files.wordpress.com/2017/05/paper-gc3bcnther-schrc3b6der-eritrea-marriage.pdf> (im Folgenden „Schröder 2017“), S. 3.

dass die Regierung bis vor etwa sieben Jahren noch handgeschriebene Pässe ausstellte.⁹³ Unserer Ansicht nach ist dies Teil der uneinheitlichen Praxis der Regierung in Bezug auf ihr amtliches Dokumentensystem.

Diese Sichtweise wird auch von einem anderen Interviewpartner geteilt, der auf eine sehr uneinheitliche Praxis beim Zugang zu amtlichen Dokumenten (z. B. zu Personalausweisen) hinweist, der von dem Teil des Landes, in dem man lebt (ländliches oder städtisches Gebiet), abhängt.⁹⁴ In Bezug auf ähnliche Herausforderungen im Zusammenhang mit Geburtsurkunden äußert sich *Amanuel Yohannes*, eritreischer Rechtsforscher und ehemaliger Vorsitzender Richter des Nördlichen Provinzgerichts in Eritrea (*Northern Provincial Court*), wie folgt: „Die meisten Eritreer*innen besitzen ein solches Dokument nicht. Mit Ausnahme einiger weniger, die in den großen Städten leben, weiß die Mehrheit der Eritreer*innen nicht einmal davon. In Eritrea ist dies nicht einmal ein besonders bedeutendes Dokument.“⁹⁵

Daher muss betont werden, dass es mit Ausnahme von (wenn auch schwachen) Strukturen, die in einigen größeren Städten oder halburbanen Gebieten etabliert sind, in Eritrea keine systematische und landesweite Praxis der Registrierung von Personenstandsdaten gibt, die mit der Praxis in den meisten europäischen Ländern vergleichbar wäre. Tatsächlich kann man im eritreischen Kontext nicht von einer einheitlichen und verlässlichen Praxis oder Tradition der Beurkundung solcher Daten sprechen. Dies ist eine der wichtigsten Beobachtungen,

die auch von einem unserer Interviewpartner*innen betont wurde, einem ehemaligen leitenden eritreischen Staatsanwalt, der auf Provinzebene in drei der sechs großen Provinzgebiete Eritreas, namentlich Anseba, Gash Barka und die nördliche Rotmeerprovinz, tätig war.⁹⁶

3.1.2. Die Anwendbarkeit des Vorläufigen Zivilgesetzbuches (TCCE)

Im Großen und Ganzen ist das wichtigste eritreische Gesetz in Bezug auf die Richtlinien und Praxis der Beurkundung von Personenstandsdaten immer noch das TCCE. Daneben gibt es zudem Proklamationen und/oder rechtliche Hinweise in Bezug auf die Ausstellung bestimmter amtlicher Dokumente, insbesondere bezüglich nationaler Personalausweise und Reisepässe, wie noch erörtert werden wird. In Bezug auf das TCCE ist die nachfolgende Klarstellung erforderlich, da es ein Missverständnis über den offiziellen Status des TCCE und eines anderen Dokuments gibt, nämlich des Zivilgesetzbuches von 2015, das wir hier als „Alter Ego“ des TCCE bezeichnen.

Auch wenn das Zivilgesetzbuch von 2015 im Mai 2015 veröffentlicht wurde, ist es nach dem herkömmlichen Verständnis nie in Kraft getreten. Es gibt jedoch Expert*innen, wie z. B. Schröder, die die Auffassung vertreten, dass das Zivilgesetzbuch von 2015 durchaus in Kraft getreten sei.⁹⁷ Diese Fehleinschätzung bedarf einer Klarstellung, weil jede Annahme, wonach das Zivilgesetzbuch 2015 anwendbares Recht sei, den

⁹³ Telefonisches Interview mit *Zecarias Gerrima*, stellvertretender Direktor der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors und Direktor für Programmplanung bei ERISAT (Eritrean Satellite Television), 2. November 2020.

⁹⁴ Telefonisches Interview mit einer eritreischen Person, die in einer Stadt in Europa wohnt (23. Oktober 2020). Dies muss im breiteren Kontext der Einschränkung der Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes verstanden werden.

⁹⁵ *Amanuel Yohannes*, „ጥርፍፊ. ስድራብ, ት ኣብ ሆላንድ“ (Family Reunification in the Netherlands), 22. August 2019 (unveröffentlichte Arbeit) (englische Übersetzung durch den Erstautor).

⁹⁶ Telefonisches Interview mit *Yohannes Yetbarek*, ehemaliger Leiter der Staatsanwaltschaft der Provinz Gash Barka (28. Oktober 2020).

⁹⁷ Schröder 2017, Rn. 20, 58, 90, und 95.

Rahmen der Analyse der folgenden Abschnitte völlig verändern würde. Wir wenden uns daher zunächst diesen Klarstellungen zu.

Es lohnt sich, wenn auch nur kurz, auf die Geschichte des TCCE selbst einzugehen, das eines der sieben großen Übergangskodizes Eritreas darstellt. Neben Hunderten von Proklamationen und rechtlichen Hinweisen, die seit der De-Fakto-Unabhängigkeit Eritreas im Jahr 1991 verkündet wurden (und die verschiedenen Aspekte des sozioökonomischen Lebens in Eritrea regeln), besteht das weitere eritreische Rechtssystem zudem aus den folgenden großen Gesetzbüchern: Das Zivilgesetzbuch, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Schifffahrtsgesetzbuch und das Arbeitsgesetzbuch. Alle diese Gesetzbücher sind als die Vorläufigen Gesetzbücher Eritreas bekannt. Mit Ausnahme des Arbeitsgesetzes wurden sechs von ihnen 1991 von Äthiopien mit den notwendigen Änderungen und Aktualisierungen übernommen.⁹⁸

Alle Vorläufigen Gesetzbücher traten am 15. September 1991 mit der förmlichen Verkündung in der *Gazette of Eritrean Laws* (im Folgenden „*Gazette*“) – dem offiziellen Gesetzblatt Eritreas – in Kraft. So wurde etwa die Verkündung des TCCE durch die Proklamation Nr. 2/1991 vollzogen, deren formaler Titel in Tigrinya wie folgt lautet: አዋጅ 2፡ መሰጋገሪ ስጊ ኤርትራ („Proklamation 2: Vorläufiges Zivilgesetzbuch von Eritrea“). Die Proklamation stellt gleich im ersten Absatz klar, dass das Gesetz „am 15. September 1999 in Kraft tritt.“ Wir heben diese Formulierung hervor, da

sie für unseren Vergleich des Wortlauts dieses Gesetzes mit dem des Zivilgesetzbuches von 2015 von besonderer Bedeutung ist.

In Eritrea werden Gesetze nicht durch einen Parlamentsakt verkündet, wie es in vielen anderen Ländern üblich ist. Eritrea hat seit Februar 2002 kein funktionierendes Parlament mehr, und selbst in der Zeit, in der es ein funktionierendes Parlament (die sogenannte Nationalversammlung von Eritrea) hatte, wurden Gesetze nicht durch einen Parlamentsakt verkündet.⁹⁹ Vielmehr traten Gesetze einfach in Kraft, sobald sie im Amtsblatt verkündet wurden und die ausdrückliche Formulierung „Inkrafttreten“ im Gesetz selbst enthalten war. Die Tatsache, dass Gesetze nicht formell durch einen Parlamentsakt erlassen werden, macht den eritreischen Gesetzgebungsprozess undurchsichtig (was in einem früheren wissenschaftlichen Beitrag zu diesem speziellen Thema hinreichend diskutiert wurde).¹⁰⁰

Offiziell ist nicht wirklich klar, welche Regierungsstelle das Amtsblatt herausgibt. Es entspricht aber dem allgemeinen Verständnis eritreischer Anwälte*innen, dass das Amtsblatt in enger Zusammenarbeit zwischen zwei wichtigen Flügeln der Exekutive veröffentlicht wird, namentlich dem Büro des Staatspräsidenten und dem Justizministerium. Es wird angenommen, dass eine bestimmte Abteilung im Justizministerium, bekannt als die Abteilung für Rechtsdienste, die von Eden Fasil geleitet wird (der auch die Rolle eines Rechtsberaters des Staatspräsidenten innehat),¹⁰¹ das Hauptorgan

⁹⁸ Siehe allgemein *Yohannes Gebremedhin*, „The Challenge of a Society in Transition: Legal Development in Eritrea“, Red Sea Press, 2004; *Simon Weldehaimanot* und *Daniel Mekonnen*, „The nebulous lawmaking process in Eritrea“, *Journal of African Law* 2009, Ausgabe 53 Nr. 2, (im Folgenden „*Weldehaimanot* und *Mekonnen* 2009“), S. 171-193; *Daniel Mekonnen*, „Patterns of legal mixing in Eritrea: Examining the impact of customary law, Islamic law, colonial law, socialist law and authoritarian revolutionary dogma“, in: *Vernon Palmer u.a. (Hrsg.), Mixed Legal Systems, East and West*, Ashgate Publishing, 2015, S. 151-166.

⁹⁹ Siehe allgemein *Weldehaimanot* und *Mekonnen* 2009, S. 171-193.

¹⁰⁰ *Weldehaimanot* und *Mekonnen* 2009.

¹⁰¹ Dies ist unter hochrangigen eritreischen Jurist*innen, die in dem Land in verschiedenen beruflichen Funktionen tätig waren, allgemein bekannt. Siehe z.B. *Gebremedhin*, „The Challenge of a Society in Transition“, 2004. Auf S. 145 erwähnt *Gebremedhin* Herrn *Eden Fasil* als eine der Personen, die an der Reform der eritreischen Gesetze beteiligt waren.

für die Veröffentlichung des Amtsblattes ist.

Lässt man andere komplexe Details des Gesetzgebungsprozesses im Lande außer Acht,¹⁰² so genügt es für die Zwecke dieses Gutachtens, den wichtigsten Aspekt, wie Gesetze in Eritrea praktisch in Kraft gesetzt werden, zu erläutern. In der Praxis treten Gesetze in Kraft, indem sie im Amtsblatt, in dem das Inkrafttreten ausdrücklich vermerkt ist, verkündet werden. Dies ist tatsächlich die allgemeine und gleichbleibende¹⁰³ Praxis hinsichtlich der Verkündung von Gesetzen im Lande. Die Art und Weise, wie das Zivilgesetzbuch 2015 bekannt gemacht wurde (nämlich nicht verkündet im engeren Sinne), ist jedoch deutlich anders.

Erstens enthalten sowohl das Zivilgesetzbuch von 2015 als auch die anderen drei gleichzeitig veröffentlichten Gesetzbücher¹⁰⁴, entgegen der üblichen Praxis in Eritrea, keine explizite Aussage oder Klausel zum Inkrafttreten der Gesetzesbücher. Zweitens werden die Gesetzbücher nach Aussage eines ehemaligen Mitglieds des Ausschusses für Rechtsreformen des eritreischen Justizministeriums, das aktiv und bis zur Veröffentlichung der neuen Gesetzbücher im Mai 2015 am Rechtsreformprozess beteiligt war, nicht angewendet.¹⁰⁵ Die Gesetzbücher wurden mit der Absicht veröffentlicht, ein anderes politisches Ziel zu erreichen: Nämlich den

Auswirkungen des ersten und bahnbrechenden Berichts der UN-Untersuchungskommission für Menschenrechte in Eritrea (COIE) entgegenzutreten, der im Juni 2015 veröffentlicht wurde (und dessen Inhalt der eritreischen Regierung bereits zu einem früheren Zeitpunkt bekannt war, spätestens etwa Anfang Mai 2015).¹⁰⁶ Drittens geht die Tatsache, dass die Gesetzbücher von 2015 nicht angewendet werden, auch aus einem Bericht der eritreischen Regierung aus dem Jahr 2019 hervor, der einem der UN-Vertragsüberwachungsgremien in Genf vorgelegt wurde, nämlich dem UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (gemeinhin als CEDAW-Ausschuss bekannt). Um die Definition von Diskriminierung im eritreischen Kontext zu erläutern, zitiert die eritreische Regierung in dem Bericht Art. 8 des TCCE und nicht den des Zivilgesetzbuches von 2015.¹⁰⁷ Dies ist ein sehr deutlicher Hinweis darauf, dass selbst die Regierung die Gesetzbücher von 2015 nicht als anwendbar betrachtet, unabhängig davon, was Regierungsbeam*innen bei verschiedenen Gelegenheiten gesagt haben mögen. Dies wirft die Frage auf, warum die Regierung das TCCE anstelle der Version von 2015 zitieren würde.

Eine sehr gute Antwort auf diese Frage findet sich in einem Kommentar des eritreischen

Gerichtsbarkeiten). In diesem Sinne, obwohl es sich dabei um keinen formellen Titel handelt, war Oghubazgis Rang das Äquivalent eines stellvertretenden Obersten Richters. Bevor er Richter des Höchsten Berufungsgericht wurde, war er Vorsitzender Richter der Strafkammer des Obersten Gerichtshofs von Asmara. Im Rechtsreformkomitee des Justizministeriums war er Vorsitzender des Unterausschusses, der mit der Überarbeitung und Fertigstellung des neuen Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung betraut war. Seine Informationen über das vorliegende Thema sind mehr als zuverlässig. Die Beobachtungen, die er in den Telefoninterviews teilte, stimmen mit früheren Bemerkungen überein, die er in einem unveröffentlichten Dokument mit dem Titel „Erläuternde Notiz an das Schweizer Staatssekretariat für Migration“ im Mai 2016 tätigte.

¹⁰⁶ Telefonische Interviews mit *Habteab Y. Oghubazgi* (1. und 27. Oktober 2020).

¹⁰⁷ Sixth periodic report submitted by Eritrea under Article 18 of the UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, 12. April 2019, S. 6.

¹⁰² Weldehaimanot und Mekonnen 2009.

¹⁰³ Diese Praxis ist angesichts der vielen uneinheitlichen Vorgänge, die in Eritrea auf offizieller Ebene stattfinden und für die die Regierung regelmäßig kritisiert wird, eines der wenigen Beispiele für Einheitlich- und Vorhersehbarkeit.

¹⁰⁴ Dazu gehören die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung.

¹⁰⁵ Verschiedene informelle Gespräche bei früheren Gelegenheiten und jüngste telefonische Interviews mit *Habteab Y. Oghubazgi* (1. und 27. Oktober 2020). Bis zu seiner Flucht aus Eritrea im März 2016 unter extrem gefährlichen Umständen (um einer tatsächlichen und unmittelbar drohenden Verfolgung durch die Regierung zu entgehen) war Oghubazgi Richter am Höchsten Berufungsgericht (*Court of Last Appeal*) in Eritrea, der höchsten gerichtlichen Instanz des Landes, die zu Recht als Äquivalent zu einem Obersten Gerichtshof in anderen Rechtsordnungen angesehen werden kann. Nach der Sitzordnung der Richter*innen des Gerichts war er der zweithöchste Richter nach dem*der Vorsitzenden Richter*in des Gerichts, der*die auch Präsident*in der eritreischen Justiz ist (das Äquivalent eines*r Obersten Richter*in in anderen

Rechtsexperten Hanibal Goitom, der auch als Rechtsexperte (*Foreign Law Specialist*) an der US-Kongressbibliothek (*Library of Congress*) tätig ist und der Zweifel am operativen Wert der Gesetzbücher von 2015 äußert. Er zitiert insbesondere einige widersprüchliche Aussagen der eritreischen Justizministerin gegenüber dem eritreischen Staatsfernsehen im Mai 2015, wonach die Gesetze von 2015 in Kraft getreten seien. Goitom widerspricht der Ministerin auf sehr höfliche Art und Weise und meint: „Es gibt Beweise dafür, dass die Übergangsgesetze, die seit der Unabhängigkeit in Kraft waren, weiterhin angewandt werden.“¹⁰⁸ Er fügt wie folgt hinzu:

Beispielsweise verweisen die Vorschriften über das gesetzliche Zahlungsmittel der Nakfa-Währungsnoten (Nr. 124/2015), die im November 2015, also Monate nach der Veröffentlichung der Gesetzbücher, erlassen wurden, auf die Vorläufigen Gesetzbücher und nicht auf die neuen Gesetzbücher (Art. 6). Es ist möglich, dass der Umsetzungsprozess einige Jahre in Anspruch nehmen könnte.¹⁰⁹

In Art. 6 des Rechtshinweises Nr. 124/2015 wird die Strafe definiert, die bei einem Verstoß gegen die Vorschriften desselben Rechtshinweises verhängt werden kann. Dabei verweist der Rechtshinweis auf das Vorläufige Strafgesetzbuch (TPCE). Aus dem oben Gesagten geht hervor, dass die Gesetzbücher von 2015 mit dem Hintergedanken veröffentlicht wurden, auf der politischen Ebene zu punkten, und dass als solches nie beabsichtigt war, dass die

Gesetzbücher sofort in Kraft treten (dies ist zumindest zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Gutachtens der Fall). Zuverlässige Informationen aus einer vertraulichen Quelle in Eritrea, die im Zuge der Vorbereitung dieses Gutachtens eingeholt wurden, bestätigen ebenfalls, dass die Gerichte des Landes die neuen Gesetze in ihren Urteilen nicht zitieren.

Die folgenden Unterkapitel enthalten eine Analyse der relevanten Teile des eritreischen Rechts, die das amtliche Dokumentensystem des Landes betreffen. Im Einklang mit dem Hauptziel des vorliegenden Gutachtens liegt der Schwerpunkt dabei auf dem Recht und der Praxis bezüglich der Ausstellung von Pässen, nationalen Personalausweisen, so genannten Aufenthaltskarten (*nay nebarinet*), Lebensmittelkarten sowie der Beurkundung einiger der häufigsten Personenstandsereignisse, namentlich Geburt und Heirat (einschließlich der Ausstellung entsprechender Nachweise). Bevor wir zu einer detaillierten Besprechung der relevanten Gesetze übergehen, muss angemerkt werden, dass der Zugang zu eritreischen Gesetzestexten für Forscher*innen bis zum 4. September 2020 sehr schwierig gewesen ist. Erst dann wurde das Problem durch eine neue Initiative, bekannt als die digitale Sammlung der eritreischen Amtsblätter (*Digital Collection of the Gazette of Eritrean Laws*), teilweise gelöst. Die digitale Sammlung wurde von der Abteilung für ausländische Amtsblätter (*Foreign Legal Gazettes Section*) der (amerikanischen) Kongressbibliothek veröffentlicht und ist für jedermann frei zugänglich.¹¹⁰ Zuvor gab es lediglich eine öffentlich zugängliche zentrale Stelle für die

¹⁰⁸ Siehe *Hanibal Goitom*, „New Eritrean codes now available to researchers“, 7. März 2016 (im Folgenden „Hanibal Goitom 2016“), abrufbar unter: <https://blogs.loc.gov/law/2016/03/new-eritrean-codes-now-available-to-researchers/?locl=bloglaw>.

¹⁰⁹ Hanibal Goitom 2016. Es erübrigt sich zu sagen, dass jeder Hinweis, den die Regierung Eritreas bezüglich des Inkrafttretens der

Gesetze von 2015 gibt, Teil ihres politischen Ziels der Regimeerhaltung ist.

¹¹⁰ Hanibal Goitom 2016. Das von *Goitom* erwähnte Interview der Ministerin ist das folgende: Eritrean Television, „Interview mit der eritreischen Justizministerin Fauzia Hashim“, 9. Mai 2015, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=I8WJkNNwZ5E>.

wichtigsten eritreischen Rechtsquellen, die exorbitante Preise verlangte und von einer privaten Initiative betrieben wurde. Die Tatsache, dass diese Stelle von einer Privatperson betrieben wird oder wurde (oder zumindest registriert ist), wirft einige Fragen auf, nicht nur in Bezug auf die Forderung nach freiem Zugang zu amtlichen Rechtsvorschriften, sondern auch in Bezug auf das Urheberrecht an solchen amtlichen Dokumenten, das normalerweise dem Staat Eritrea oder einer seiner zentralen Einrichtungen (zum Beispiel dem eritreischen Justizministerium) zustehen müsste.¹¹¹

3.2. Die materielle Rechtslage und die Praxis

Für das Verständnis des eritreischen Rechts in Bezug auf das Personenstandswesen ist es wichtig, die fragmentierten Abschnitte der folgenden einschlägigen Gesetze zu berücksichtigen:

1. Das Vorläufige Zivilgesetzbuch (TCCE) von 1991, das eine abgeänderte Version des alten äthiopischen Zivilgesetzbuches von 1960 darstellt;
2. Das Gesetz zur Verkündung des TCCE von 1991, einschließlich seiner Änderungen, Aufhebungen und Ergänzungen – nämlich die Proklamation Nr. 2/1991;
3. Ein weiteres Gesetz, das die Proklamation Nr. 2/1991 geringfügig abänderte (Proklamation Nr. 12 vom 6. November 1991, deren einziger Zweck es war, einige

Bestimmungen des alten äthiopischen Zivilgesetzbuches wieder in Kraft zu setzen, die durch die Proklamation Nr. 2/1991 voreilig aufgehoben worden waren);

4. Und schließlich einige Bestimmungen aus dem Zivilgesetzbuch der EPLF (Eritrean People's Liberation Front).

Gegenwärtig werden die folgenden Bestimmungen als die wichtigsten für die Regelung der Beurkundung von Personenstandsdaten in Eritrea angesehen: Art. 57, 58, 62, 63, 72, 73, 100-128, 134-145 des TCCE in der Fassung der oben zitierten Änderungsgesetze (Proklamation Nr. 2/1991) sowie Art. 4-9 des Zivilgesetzbuches der EPLF. Der wichtigste Ausgangspunkt ist Art. 62 des TCCE, welcher bestimmte gesetzliche Fristen festlegt, innerhalb derer Aufzeichnungen über Personenstandsereignisse (d.h. Geburt, Heirat und Tod) erstellt werden müssen. Für die Geburt beträgt die Frist zur Beurkundung drei Monate, für die Heirat und den Tod einen Monat. Nach Art 142 des TCCE ist es strafbar, die Personenstandsereignisse der Geburt, der Heirat oder des Todes nicht zu melden. Art. 623 des TPCE definiert diese strafrechtliche Verantwortlichkeit genauer.

3.2.1. Die vom Gesetz abweichende Praxis

Die Praxis unterscheidet sich deutlich von dem, was in den oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen steht. Entsprechende Beobachtungen

privaten E-Mail-Adresse des Registrierenden angezeigt wird. Andere persönliche Details, die durch den Domainregistrar bereitgestellt werden, werden hier ausgelassen, um die Privatsphäre der Person zu schützen, da diese Details für den Zweck des vorliegenden Berichts nicht von Bedeutung sind.

¹¹¹ Die private Initiative ist verfügbar unter: <https://erilaws.com/>. Eine WHOIS-Abfrage über den Domainregistrar *GoDaddy* im Jahr 2017 ergab, dass die Domain-ID der Website „1866098869_DOMAIN_COM_VRSN“ lautete. Sie wurde am 9. Juli 2014 unter dem Registernamen *Luwam Dirar* (eine Privatperson) erstellt, deren Name im System auch als „registrierende Organisation“ mit einer

wurden von zwei unserer Interviewpartner*innen, die in Eritrea als leitende Staatsanwält*innen tätig waren, deutlich hervorgehoben.¹¹² Auch fast alle anderen im Rahmen dieser Studie befragten eritreischen Jurist*innen äußerten, sich an kein Verfahren erinnern zu können, das die strafrechtliche Verfolgung der Nichterfüllung einer vermeintlichen Rechtspflicht aus den Art. 62 und 142 TCCE und Art. 623 TPCE zum Gegenstand gehabt hätte.¹¹³ Dies scheint die gängige Praxis in Eritrea zu sein, und im Grunde könnte man die oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen als rein theoretische Vorgaben bezeichnen, die bloß auf dem Papier bestehen. Tatsächlich ist die Registrierung von Personenstandsereignissen in Eritrea nicht sehr verbreitet. Dementsprechend ist Yohannes der Ansicht, dass die Durchsetzung der in Art. 142 TCCE und Art. 623 TPCE vorgesehenen Strafbarkeit praktisch bedeuten würde, die Mehrheit der Einwohner*innen Eritreas zu verfolgen.¹¹⁴ Dies ist eines der wichtigsten Beispiele für ein Auseinanderfallen von Richtlinien und Praxis in Eritrea.

3.2.2. Die nachträgliche Beurkundung von Personenstandsdaten

Im Allgemeinen ist jedoch in städtischen Gebieten (und vor allem in der Hauptstadt) der Prozess der Beurkundung von Personenstandsdaten eine relativ einfache Angelegenheit. Dies liegt an der gesetzlichen Regelung des Art. 63 des TCCE, wonach Personenstandsurkunden auch noch nach

Ablauf der in Art. 62 angegebenen Frist erstellt werden können. In solchen Fällen stellt Art. 63 Abs. 1 klar, dass solche Aufzeichnungen „nur den Beweiswert einer einfachen Auskunft haben.“ Will man über einen „Beweiswert“ solcher Dokumente hinausgehen, hat man die Möglichkeit, die Eintragung der Aufzeichnungen in das amtliche Register durch ein Gerichtsurteil zu beantragen. Diese Praxis hat sich um das Jahr 2007 grundlegend geändert, als die gesamte Aufgabe der Bearbeitung der Ausstellung von Personenstandsurkunden durch eine gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Justizministerium und dem Ministerium für örtliche Verwaltung von den Gerichten auf die örtlichen Behörden übertragen wurde.¹¹⁵

In der Praxis hatten in der Zeit vor 2007 diejenigen Personen, die ein stattgefundenes Personenstandsereignis außerhalb der in Art. 62 des TCCE angegebenen gesetzlichen Frist beurkunden lassen wollten, die Möglichkeit, eine Feststellungsverfügung zu erwirken, auf deren Grundlage die Standesbeamt*innen ein Protokoll über das Personenstandsereignis ausstellen konnten. Die Art. 201 und 202 des TCCE sehen ähnliche Möglichkeiten in Bezug auf die Feststellung des Alters einer Person, das untrennbar mit der Geburt einer Person verbunden ist, vor. Die diesbezügliche Praxis sah wie folgt aus. Eine Person konnte bei einem Gericht (einem Provinzgericht) eine Akte eröffnen lassen, wofür sie drei Zeug*innen mitbrachte, die die Umstände ihrer Geburt oder Heirat bestätigten. Darauf basierend stellte das Gericht eine Anordnung an

¹¹² Telefonische Interviews mit *Kifleyohanes Yeibio* (14. Oktober 2020), *Amanuel Yohannes* (1. 5. 15 und 29. Oktober 2020), *Yohannes Yetbarek* (28. Oktober 2020).

¹¹³ *Ebd.* Ähnlich äußern sich (in telefonischen Interviews) auch *Habteab Y. Oghubazgi* (1. und 27. Oktober 2020), *Amanuel Yohannes* (1., 5., 15. und 29. Oktober 2020), ein*e ehemalige*r eritreische*r Vorsitzende*r Richter*in eines Provinzberufungsgerichts (30. Oktober 2020), ein*e ehemalige*r eritreische*r Richter*in des Zentralen Provinzgerichts (28. Oktober 2020) und ein*e praktizierende*r Rechtsanwält*in in den USA (4. November 2020).

¹¹⁴ Telefonisches Interview *Amanuel Yohannes* (1. 5. 15 und 29. Oktober 2020). Siehe auch Schröder 2017, Rn. 88.

¹¹⁵ Wie viele andere Praktiken wurde diese schließlich durch ein Rundschreiben aus dem Justizministerium in Kraft gesetzt, dessen genaues Datum schwer zu ermitteln ist (da solche Dokumente nicht offiziell veröffentlicht werden). Bestimmte Aspekte dieser Beobachtung wurden durch unsere telefonischen Interviews mit *Habteab Y. Oghubazgi* (1. und 27. Oktober 2020), *Amanuel Yohannes* (1., 5., 15. und 29. Oktober 2020) und einem*r ehemaligen Richter*in des Zentralen Provinzgerichts (28. Oktober 2020) bestätigt.

die örtliche Behörde oder Gemeinde aus, woraufhin der Person sodann von der zuständigen lokalen Verwaltung eine Geburts- oder Eheurkunde ausgestellt wurde. Zwar wurde die Praxis im Jahr 2007 geändert, jedoch sind die meisten gesetzlichen Bestimmungen des TCCE, die sich auf diese Praxis beziehen, immer noch in Kraft, auch wenn die Zuständigkeit aufgrund der oben erwähnten gegenseitigen Vereinbarung zwischen den beiden Ministerien von den Gerichten auf die örtlichen Regierungsbehörden übertragen wurde¹¹⁶ – dies ist ein weiteres konkretes Beispiel für ein Auseinanderfallen von Richtlinien und Praxis.

Wichtig ist, dass die diesbezügliche Änderung der Praxis zunächst ohne Verkündung eines Gesetzes begann. Sie wurde im Jahr 2012 formalisiert, als das entsprechende Gesetz, d. h. die Proklamation Nr. 167/2012, verkündet wurde. Gemäß Art. 3 dieses neuen Gesetzes wurden alle Befugnisse im Zusammenhang mit der Feststellung von Umständen im Zusammenhang mit Geburt, Heirat und Tod auf die örtlichen Regierungsbehörden übertragen. Die diesbezügliche Praxis ist jedoch nach wie vor uneinheitlich. Die Änderung der Richtlinien von 2007 erfolgte wenige Jahre nach der Einführung eines so genannten neuen Bevölkerungsregisters, das mittlerweile in den größeren städtischen Gebieten verwendet wird. Durch das Bevölkerungsregister aktualisieren die örtlichen Behörden regelmäßig die Heiratsstatistik. Durch dieses System können Einzelpersonen ein Dokument mit Beweiskraft erhalten, das ihren Ehestatus belegt. Schröder führt zum Beispiel den Fall von Frauen an, die normalerweise auf ein solches Register zurückgreifen, um ihren Ehestatus mit Blick auf NMSP-Verpflichtungen nachzuweisen

oder um eine Lebensmittelmarke zu erhalten (wie auch im Folgenden noch besprochen wird).¹¹⁷ Ein solches Register ist jedoch kein gesetzlicher Ersatz für eine formale Eheurkunde, die nur beim zuständigen Zivilstandsamt (das ohnehin allen örtlichen Regierungsstellen angegliedert ist) erhältlich ist.

Insgesamt ist es wichtig, daran zu erinnern, dass die Registrierung von Personenstandsergebnissen für durchschnittliche Eritreer*innen und insbesondere für die überwältigende Mehrheit der Eritreer*innen, die in ländlichen Gebieten leben, weder eine besonders verbreitete Praxis noch eine Angelegenheit von Belang ist. Im eritreischen Kontext sind die häufigsten Ereignisse, über die eritreische Bürger*innen eine Bescheinigung benötigen, die Geburt, Heirat und Scheidung. Insbesondere Geburts- und Eheurkunden werden in den meisten Fällen von Personen beantragt, die solche Dokumente in Drittländer schicken wollen, meist zum Zweck der Familienzusammenführung. Ansonsten gibt es in Eritrea fast keine Situationen, in denen Personen von öffentlichen oder privaten Stellen aufgefordert werden, eine Geburts-, Ehe- oder Scheidungsurkunde vorzulegen.

3.3. Die tatsächliche Praxis der Ausstellung von Personenstandsurkunden

3.3.1. Geburtsurkunde

Die Ausstellung einer Geburtsurkunde ist in Eritrea nicht sehr üblich. Zu betonen ist zudem, dass eritreische Geburtsurkunden, je nachdem

¹¹⁶ Ministerium für Justiz und das Ministerium für örtliche Verwaltung.

¹¹⁷ Schröder 2017, Rn. 101 und 107.

wo und wann sie ausgestellt wurden, unterschiedlich aussehen. Es ist auch nicht etwa ungewöhnlich, dass in Geburtsurkunden oder anderen Personenstandsurkunden Rechtschreibfehler auftauchen, da die Standardisierung ein sehr häufiges Problem in Eritrea darstellt. Während in einem typischen (west-)europäischen Kontext ein Rechtschreibfehler durchaus ein Anzeichen für eine Fälschung des betreffenden Dokuments sein kann, ist dies in Eritrea nicht immer der Fall. Rechtschreibfehler sind vielmehr üblich und müssen nicht unbedingt auf eine Fälschung hindeuten. Daher sollte die Abweichung in den physischen Merkmalen solcher Dokumente nicht als mögliches Anzeichen für eine Fälschung gewertet werden, wie dies mitunter von bestimmten nationalen Behörden in Europa vermutet wird. Schon die Ausstellung solcher Urkunden unterscheidet sich von Ort zu Ort.

Es gibt einen relativ häufigen Anlass, zu dem die Vorlage einer Geburtsurkunde im eritreischen Kontext erforderlich sein kann. Dies ist der Fall, wenn Kinder in die Grundschule eingeschrieben werden. So kann bei der ersten Schulanmeldung für die Feststellung des genauen Alters die Vorlage einer Geburtsurkunde erforderlich sein. Wenn Kinder in solchen Fällen keine Geburtsurkunde haben, kann ihr Alter auf folgende andere Weise festgestellt werden.

Bei Kindern christlicher Eltern geschieht dies durch die Vorlage der Taufurkunden, die heutzutage von fast allen Kirchen in Eritrea ausgestellt werden. Im Hochland von Eritrea, wo die eritreisch-orthodoxe Kirche die vorherrschende

Religion darstellt, ist die Taufe von Kindern eine sehr verbreitete Praxis, anlässlich derer auch die Beurkundung der Geburt stattfindet. Nach der Tradition der Kirche findet die Taufe bei Jungen vierzig Tage nach der Geburt statt, bei Mädchen achtzig Tage nach der Geburt. Für die Anmeldung des Kindes in der Schule oder für den Erhalt eines *family coupon* für Grundbedarfe bei der Gemeindeverwaltung kann eine Taufurkunde den gleichen Beweiswert haben wie eine Geburtsurkunde. Zecarias Gerrima betont jedoch, dass die Kirche zwar Taufurkunden ausstellen kann, diese Bescheinigungen aber mitunter nicht zuverlässig sein können (im westeuropäischen Kontext), da der darin angegebene Name von dem üblichen Namen der Person abweichen kann, weil die Menschen in Eritrea oft unterschiedliche Tauf- und Rufnamen haben.¹¹⁸ Aus Erfahrung sind den Autor*innen auch weitere Probleme bekannt. So können religiöse Taufurkunden etwa auch Fehler enthalten, die durch die Umrechnung der Daten vom (koptischen) Geez-Kalender auf den gregorianischen (europäischen) Kalender entstehen.

Anzumerken ist, dass in muslimischen Gemeinschaften in Eritrea die Ausstellung einer religiösen Geburtsurkunde nicht bekannt ist, wie Abdella Khiyar, ein ehemaliger Richter des Obergerichts von Eritrea (*High Court of Eritrea*), bestätigt.¹¹⁹ Dies wird zum Teil damit erklärt, dass es das Konzept der Taufe, mit der Geburtsurkunden in den christlichen Gemeinschaften inhärent verbunden sind, im Islam nicht gibt. Alternativ kann bei Kindern nicht-christlicher Eltern die Altersfeststellung durch

¹¹⁸ Telefonisches Interview mit Zecarias Gerrima, stellvertretender Direktor der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors und Direktor für Programmplanung bei ERISAT (Eritrean Satellite Television), 2. November 2020.

¹¹⁹ Telefonisches Interview mit Abdella Khiyar (15. Oktober 2020). Einige der für dieses Gutachten befragten Migrationsanwält*innen gaben an, dass es sich in den wenigen Fällen, in denen ihre eritreischen Mandant*innen Bescheinigungen über Geburten

vorlegen, um Taufurkunden handelt, die von der eritreisch-orthodoxen Kirche ausgestellt wurden. Sie sind jedoch nicht auf Urkunden gestoßen, die von anderen religiösen Institutionen oder von der Regierung ausgestellt worden sind. Telefonisches Interview mit Giulia Tranchina, Rechtsanwältin für Migrationsrecht (*Immigration Solicitor*) bei Wilson Solicitors LLP (28. Oktober 2020); Telefonisches Interview mit Nigel Smith, Rechtsanwalt (*Associate Solicitor*), Paragon Law (5. November 2020).

Impfweise erfolgen, in denen routinemäßig auch das Geburtsdatum eines Kindes eingetragen wird. Die Impfung von Kindern ist in Eritrea heutzutage eine sehr gängige Praxis, und fast alle neugeborenen eritreischen Kinder haben einen Impfausweis.¹²⁰ Ein Beispiel eines solchen Ausweises ist am Ende dieses Gutachtens beigelegt. Eine Tauf- oder Impfbescheinigung hat jedoch nicht unbedingt das gleiche Gewicht wie eine amtliche Geburtsurkunde, die von den örtlichen Behörden ausgestellt werden kann.

Jedenfalls gibt es im eritreischen Kontext außer der Anmeldung von Kindern für die Grundschule kaum einen anderen Fall, in dem Einzelpersonen formell aufgefordert würden, eine Geburts- oder Eheurkunde vorzulegen, um ihre Identität, ihr Alter, ihren Personenstand oder andere Personenmerkmale nachzuweisen.¹²¹

3.3.2. Eheurkunde

Die meisten der oben gemachten Beobachtungen über die Ausstellung von Geburtsurkunden, einschließlich derjenigen, die sich auf das allgemeine Problem der fehlenden Standardisierung, Rechtschreibfehler und Fehler bei der Umrechnung von Daten (vom koptischen zum gregorianischen Kalender) beziehen, gelten auch für die Ausstellung von Eheurkunden. Tatsächlich gehören eritreische Eheurkunden, wie aus Anhang 2 ganz am Ende dieses Gutachtens ersichtlich, zu den klassischen Beispielen für das Problem der Standardisierung bei der Ausstellung von Personenstandsunterlagen. Anhang 2 ist ein Beispiel einer städtischen Eheurkunde,

die in Asmara ausgestellt wurde. In dem Dokument ist das Wort „*marriage*“ (Ehe) falsch als „*marrage*“ geschrieben. Der Fehler taucht in dem Teil des Dokuments auf, in dem „*marriage registration number*“ (Eheregisternummer) stehen sollte. Die allgemeine Annahme, dass in amtlichen Dokumenten keine Rechtschreibfehler vorkommen, trifft im Falle Eritreas also nicht immer zu. Unserer Meinung nach sind solche Fehler, die in Eritrea nicht unüblich sind, nicht als Indikator dafür zu werten, dass eine Urkunde oder ein amtliches Dokument gefälscht ist.

Die Ausstellung von Eheurkunden durch religiöse Institutionen ist in Eritrea eine gängige Praxis. Für Christ*innen werden diese Dokumente von den drei offiziell anerkannten Kirchen ausgestellt: die eritreisch-orthodoxe Kirche, die römisch-katholische Kirche und die evangelische Kirche. Laut Abdella Khiyar, einem ehemaligen Richter des Obergerichts von Eritrea (*High Court of Eritrea*), der besondere Kenntnisse der Scharia besitzt, ist die Ausstellung religiöser Eheurkunden auch in muslimischen Gemeinschaften üblich. Sie werden in der Regel von einem Geistlichen ausgestellt, dem sogenannten *maezun*, der die Trauung in der Wohnung des Paares durchführt und dort auch gleich die Eheurkunde ausstellt; der *maezun* kommt in der Regel mit vorgestempelten Blättern eines Heftes zur Zeremonie, aus dem die Eheurkunden ausgestellt werden. Eritreische Muslim*innen können sich auch an die Scharia-Gerichte wenden, um eine Eheurkunde auf der Grundlage eines

¹²⁰ Giulia Tranchina, Rechtsanwältin bei Wilson Solicitors LLP bei Wilson Solicitors LLP (Vereinigtes Königreich), merkte an, dass sie in ihrer elfjährigen Erfahrung in der Vertretung eritreischer Mandant*innen nur in einem Fall einen Impfausweis gesehen hat, „der jedoch sehr außergewöhnlich war“, da er von einer eritreischen Frau mitgebracht wurde, die aus Eritrea geflohen war als die Grenze zu Äthiopien noch offen war, gleich nachdem das Friedensabkommen zwischen den beiden Ländern unterzeichnet worden war. Sie merkte weiter an, dass keine*r ihrer anderen eritreischen Mandant*innen (etwa 50 in den letzten elf Jahren) jemals Ausweispapiere vorgelegt hatte. Telefonisches Interview mit

Giulia Tranchina, Rechtsanwältin bei Wilson Solicitors LLP (28. Oktober 2020). Ein Flüchtlingsdienst in Ägypten betonte, dass die meisten der im dortigen Hilfszentrum betreuten eritreischen Flüchtlinge keine offiziellen Dokumente einschließlich Geburtsurkunden mitbringen. Telefonisches Interview mit einem Flüchtlingsdienst in Ägypten (21. Oktober 2020).

¹²¹ Diese Ansicht ist bei den meisten der für dieses Gutachten befragten eritreischen Jurist*innen vorherrschend. Am deutlichsten äußert sich in dieser Hinsicht *Yohannes Yetbarek* (Telefoninterview vom 28. Oktober 2020).

Gerichtsbeschlusses zu erhalten, wenn dies erforderlich sein sollte.¹²² Es ist zu beachten, dass Art. 579 des TCCE religiöse Ehen als eine wirksame Form der Ehe anerkennt. Somit können religiöse Eheurkunden innerhalb Eritreas als gültige Dokumente betrachtet werden.

3.3.3. Sterbeurkunde

Von allen Personenstandsnachweisen ist die Sterbeurkunde das am wenigsten bekannte Dokument in Eritrea. Von allen für diese Studie befragten eritreischen Expert*innen erinnert sich nur ein einziger ehemaliger Richter an ein Erlebnis im Zusammenhang mit der Ausstellung eines solchen Dokuments durch ein Gericht oder eine Behörde – angefordert von einem Antragsteller, der das Dokument an ein im Ausland lebendes Geschwisterkind schicken wollte.¹²³ In Erbschaftsangelegenheiten können Einzelpersonen einen Antrag bei einem Gericht stellen, um ihre Rechte als Erben einer verstorbenen Person festzustellen, womit der Tod einer verstorbenen Person indirekt festgestellt werden kann. Darüber hinaus gibt es kaum ein anderes Szenario, in dem der Tod einer Person offiziell bei den örtlichen Behörden angezeigt und somit eine Sterbeurkunde ausgestellt wird.¹²⁴

3.3.4. Beglaubigung von Personenstandsurkunden

Alle in den vorangegangenen Abschnitten besprochenen Dokumente können, wenn sie innerhalb Eritreas von nicht-staatlichen Akteuren, wie zum Beispiel religiösen Institutionen, ausgestellt werden, je nach den Umständen des

Falles als gültige Beweisdokumente dienen, welche die jeweiligen Ereignisse belegen, für die sie ausgestellt werden (sei es Geburt oder Heirat). Im Falle einer Eheschließung kann, wie im örtlichen Kontext, auch eine religiöse Eheurkunde als gültiges Dokument angesehen werden (gemäß Art. 579 des TCCE). Wenn diese Dokumente in Drittländer geschickt werden, können sich jedoch Fragen ergeben, wenn die Dokumente von der Konsularabteilung des Außenministeriums beglaubigt werden müssen. Für weitere Details zu diesem Prozess wird auf die Informationen in Abschnitt 4.1.2. verwiesen.

3.4. Die tatsächliche Praxis der Ausstellung von Nachweisen der „Identität“

3.4.1. Der nationale Personalausweis (*The national ID card*)

Der eritreische nationale Personalausweis, auch bekannt als *Tassera* oder *Menenet*, wurde 1992 in Vorbereitung auf das 1993 durchgeführte nationale Referendum eingeführt. Die Ausgabe der eritreischen nationalen Personalausweise wird durch die Proklamation Nr. 21/1992 (die am 6. April 1992 verkündet wurde) geregelt.

In der Praxis ist die Ausstellung von Personalausweisen in unterschiedlichem Maße uneinheitlich. Viele Jahre lang galt er als das wichtigste Dokument zum Zwecke der Identifizierung von Personen. Mit dem Aufkommen

¹²² Telefonisches Interview mit *Abdella Khiyar* (15. Oktober 2020). Einige der von den Autor*innen konsultierten Migrationsanwält*innen merkten an, dass sie nur auf Bescheinigungen gestossen sind, die von der orthodoxen Kirche in Eritrea ausgestellt wurden, nicht aber von anderen religiösen Institutionen, auch nicht auf offizielle Eheurkunden, die von der Regierung ausgestellt wurden. Dennoch betonen sie, dass die meisten ihrer Mandant*innen ohne jegliche Dokumente aus Eritrea geflohen sind.

Telefonisches Interview mit *Giulia Tranchina*, Rechtsanwältin für bei Wilson Solicitors LLP (28. Oktober 2020); Telefonisches Interview mit *Nigel Smith*, Rechtsanwalt, Paragon Law (5. November 2020).

¹²³ Telefonisches Interview mit einem*r ehemaligen eritreischen Richter*in des Zentralen Provinzgerichts (28. Oktober 2020).

¹²⁴ Dies basiert auf der früheren Arbeitserfahrung des Erstautors in Eritrea.

neuer Arten amtlicher Dokumente, die in den nächsten beiden Unterabschnitten besprochen werden, hat die Bedeutung des nationalen Personalausweises jedoch erheblich abgenommen. Derzeit können die anderen, neu eingeführten Dokumente wichtiger sein als der nationale Personalausweis (zumindest zum Zweck des Identitätsnachweises).¹²⁵ Laut den niederländischen Herkunftsländerinformationen (COI-Bericht) von 2017, die unserer Ansicht nach eine der zuverlässigsten Darstellungen darüber liefern, wie die Ausstellung von Personalausweisen begann und wie sie derzeit stattfindet, begann die Regierung im Jahr 2015 mit der Herausgabe einer neuen Version des nationalen Personalausweises, die aber seither wieder eingestellt wurde.¹²⁶ Wie von derselben Quelle bestätigt, wurde nur eine begrenzte Anzahl der neuen Version herausgegeben; es wird angenommen, dass die Herausgabe dieser neuen Version nicht lange anhielt.¹²⁷

Während die praktischen Schwierigkeiten beim Zugang zu amtlichen Dokumenten von oder durch die Beteiligung eritreischer Botschaften in Abschnitt 4.5 näher erörtert werden, dient das folgende Beispiel dazu, diesbezügliche Unstimmigkeiten zwischen Gesetz und Praxis zu verdeutlichen. Das Beispiel bezieht sich auf die (telefonische) Auskunft, die ein Konsularbeamter der eritreischen Botschaft in Deutschland einem unserer Interviewpartner*innen erteilt hat.¹²⁸ Unser Interviewpartner, ein Eritreer mit Wohnsitz in Deutschland, erkundigte sich nach den formalen Voraussetzungen für die Beantragung eines eritreischen Personalausweises und

eines Reisepasses. Daraufhin teilte der Botschaftsmitarbeiter dem Fragesteller mit, dass zunächst ein eritreischer Personalausweis beantragt werden müsse, anschließend könne ein Passantrag gestellt werden. Dazu müsse ein*e Antragsteller*in zunächst unter anderem nachweisen, dass vier Generationen der Vorfahren Eritreer*innen seien. Diese naturgemäß sehr schwierige Voraussetzung ist im einschlägigen Staatsangehörigkeitsgesetz, der Proklamation Nr. 21/1992 (s.o.), nicht vorgesehen. Die entscheidende Voraussetzung, die in Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes festgelegt ist, ist vielmehr, dass eine Person von einem eritreischen Vater oder einer eritreischen Mutter abstammen muss, um die eritreische Staatsangehörigkeit zu erhalten. Dies ist dem Gesetz zufolge der erste wichtige Schritt zur Erlangung eines eritreischen Personalausweises. Die Angaben unseres Interviewpartners zeigen jedoch, dass die eritreische Botschaft in Deutschland strenge Anforderungen stellt, die im einschlägigen eritreischen Gesetz so nicht vorgesehen sind. Infolgedessen wird es eritreischen Flüchtlingen in Deutschland erschwert (wenn nicht gar unmöglich gemacht), einen eritreischen Personalausweis von der Botschaft zu erlangen. Überdies muss erwähnt werden, dass die eritreische Botschaft in Deutschland angeblich „vorläufige Personalausweise“ verteilt, bis wieder „Standard-Ausweise“ aus Eritrea ausgestellt werden. Die Voraussetzungen für die Ausstellung beider Dokumente sind jedoch dieselben; letzterer wird nur zu provisorischen Zwecken bis zum Eintreffen des eigentlichen Personalausweises aus

¹²⁵ Siehe hierzu Abschnitt 3.4.2.

¹²⁶ Niederländische Herkunftsländerinformationen (COI-Bericht) 2017, S. 18-30. Siehe auch ACCORD, „Query response on Eritrea: Information on the issuance of ID and identity documents as well as birth and marriage certificates“, 28 Mai 2020, abrufbar unter: <https://www.ecoi.net/en/document/2030573>; IRB, „Eritrea: Information on the stamps included in birth certificates (1993-December 2018) [ERI106215.E]“, 13. Dezember 2018, abrufbar unter: <https://irb-cisr.gc.ca/en/country->

[information/rir/Pages/index.aspx?doc=457678&pls=1](https://www.justice.gov/eoir/page/file/982601/download); IRB, „ERI105812.E Eritrea: Requirements and procedures to obtain a birth certificate, both within and outside the country information on regional differences“, 6. Juni 2017, abrufbar unter: <https://www.justice.gov/eoir/page/file/982601/download>.

¹²⁷ Niederländische Herkunftsländerinformationen (COI-Bericht) 2017, S. 21.

¹²⁸ Telefonisches Interview mit einer eritreischen Person mit Wohnsitz in Deutschland (1. Dezember 2020).

Eritrea ausgestellt.¹²⁹

3.4.2. Die Einwohnerkarte (ፍይ ነባርነት ወረቅት/ *The residence card*)

Es gibt zwar kein Gesetz, das die Einwohnerkarte als offizielles Ausweisdokument anerkennt, in der Praxis reicht dieses Dokument jedoch für gewöhnlich aus, um die Identität von Personen nachzuweisen. Die Einwohnerkarte wurde in einem schrittweisen Prozess eingeführt, beginnend ab 2003, zusammen mit der Einführung des Melderegisters, einem vermeintlich modernen Registrierungssystem.¹³⁰ Schröder vertritt die Auffassung, dass das Dokument nicht per Gesetz eingeführt wurde, sondern durch eine unveröffentlichte Verordnung, die vom Büro des Staatspräsidenten an die örtlichen Regierungsstellen geschickt wurde.¹³¹ Diese Praxis ist Teil des bekannten *Modus Operandi* der Regierung, bei dem wichtige politische Veränderungen durch präsidiale oder ministerielle Verordnungen (vor Ort als „Rundschreiben“ bekannt) in Kraft gesetzt werden, anstatt durch offizielle Verkündungen oder Gesetze. Diese Vorgehensweise stellt eine der Hauptursachen für das hohe Maß an Inkonsistenz in der Funktionsweise des Landes dar. In vielen Fällen werden Dinge durch Rundschreiben und Verordnungen statt durch Gesetze geregelt. Selbst wenn es Gesetze gibt, hält sich die Regierung nicht immer an diese Gesetze.¹³²

Die diesbezügliche Ausstellungspraxis, einschließlich der grundlegenden Merkmale und Details des Dokuments, ist nicht in allen sechs Regionen Eritreas einheitlich. Die Beschreibung in diesem Abschnitt bezieht sich hauptsächlich auf die Zentralregion, in der die Ausstellung im Vergleich zu den anderen Regionen am

weitesten verbreitet ist. Es muss jedoch betont werden, dass die Ausstellungspraxis im ganzen Land uneinheitlich ist. Es kann daher mit Sicherheit nicht von jeder Person mit eritreischer Staatsangehörigkeit erwartet werden, dass sie eine Einwohnerkarte in der hier beschriebenen Form besitzt. Einige Personen haben überhaupt keine Einwohnerkarte, und einige haben Einwohnerkarten in anderer Form, wie zum Beispiel Einwohnerkarten, die nicht alle Familienmitglieder einschließen.

Die Einwohnerkarte ist Teil einer Praxis, mit der ein Familienregistersystem eingeführt wurde, das prinzipiell in allen größeren Verwaltungsabteilungen geführt werden sollte (obwohl auch hier Uneinheitlichkeiten zu beobachten sind). Sobald die Daten aller Familienmitglieder im Melderegister eingetragen sind, wird nur eine Karte für jede Familie ausgestellt, wobei Einzelpersonen auf Anfrage eine ausgedruckte Kopie erhalten können. Das Dokument enthält, wenn es auf ein Familienoberhaupt (im eritreischen Kontext der Vater) ausgestellt wird, wesentliche Angaben zu allen Mitgliedern einer Familie, im Wesentlichen die vollständigen Namen und Geburtsdaten, einschließlich der familiären Verbindungen (wie Eltern oder Nachkommen) und die Region des Wohnsitzes in Eritrea. Wenn die Aufenthaltskarte für andere Familienmitglieder ausgestellt wird, darf sie nur die Angaben der Person enthalten, für die sie ausgestellt wird. Die Einführung dieser Karte steht auch im Zusammenhang mit der Absicht der Regierung, die Bewegungen der Bevölkerung zu kontrollieren, was oft durch willkürliche Razzien ergänzt wird. Die Karte erlaubt es ihren Inhaber*innen nämlich nur, sich innerhalb der jeweiligen Region zu bewegen,

¹²⁹ *Ebd.*

¹³⁰ Schröder 2017, Rn. 105.

¹³¹ *Ebd.*, Rn. 106.

¹³² *Ebd.*, Rn. 7.

die auf der Karte angegeben ist.

Laut einer unserer befragten Quellen nehmen Eritreer*innen die Einwohnerkarte nicht mit, wenn sie aus dem Land fliehen. Dieser Interviewpartner betonte, dass eritreische Staatsangehörige oft aus einer anderen Region fliehen als derjenigen, die auf ihrer Karte angegeben ist, und dass der Besitz der Karte sie daher einem erhöhten Risiko aussetzt, da sie ausdrücklich zeigt, dass sie sich nicht in dieser Region aufhalten dürfen.¹³³

Das Register wird regelmäßig in Abhängigkeit von den veränderten Lebensumständen der jeweiligen Familie aktualisiert (beispielsweise die Geburt eines neuen Familienmitglieds, Heirat, Reisen ins Ausland, Einberufung zum NMSP oder Tod). Wenn das Melderegister aufgrund der illegalen Ausreise eines Familienmitglieds aus Eritrea aktualisiert werden muss, kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Zugang zu amtlichen Dokumenten für das Familienmitglied haben, das sich in einem Drittland aufhält. Wie in den folgenden Abschnitten 4.1 bis 4.4 zu sehen sein wird, muss das Familienmitglied im Ausland ein kompliziertes behördliches Verfahren bei einer eritreischen Botschaft durchführen, ohne das amtliche Dokumente, wie zum Beispiel die Kopie eines Eintrags im Melderegister, nicht legal beschafft werden können. Wenngleich sich dieses Problem grundsätzlich allen Eritreer*innen stellt, bestehen im Fall von unbegleiteten Minderjährigen besondere Herausforderungen, die nachfolgend in Abschnitt 4.7 weiter erörtert werden.

Nach Aussage einiger der zuvor genannten Rechtspraktiker*innen aus Eritrea ist die Ausstellung der Einwohnerkarte in der Praxis in

städtischen Gebieten häufiger als in ländlichen Gebieten.¹³⁴ Es ist gängige Praxis, dass Personen zusätzlich zum alten Personalausweis entweder ihre Einwohnerkarte oder die Lebensmittelmarke (siehe unten) vorlegen müssen, wenn sie Zugang zu sozialen Dienstleistungen, wie beispielsweise Krankenhausaufenthalten, benötigen.¹³⁵ Die Einwohnerkarte besitzt auch Beweiskraft in Bezug auf die Feststellung einiger anderer wesentlicher Tatsachen, wie beispielsweise die Wohnanschrift und den Personenstand des*der Inhabers*in. In der Tat ist die Einwohnerkarte zu einer Ergänzung des alten Personalausweises geworden, so dass die Praxis der amtlichen Dokumentation umständlicher geworden ist.

Die Ausstellung der Einwohnerkarte (wie auch die der nachfolgend besprochenen Lebensmittelmarke) steht in engem Zusammenhang mit dem Kontrollmechanismus, den die Regierung eingerichtet hat, um die Erfüllung der Verpflichtungen des NMSP effektiv zu überwachen. Dies ist Teil eines Verfahrens, das die UN-Untersuchungskommission zur Menschenrechtssituation in Eritrea (COIE) als „ein komplexes System von Reisegenehmigungen und Identitätsnachweisen“ beschreibt, „die an Kontrollpunkten und bei Identitätskontrollen verlangt werden, um den Status der Personen in Bezug auf den obligatorischen Nationaldienst zu überprüfen und um sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäß zum Reisen berechtigt sind.“¹³⁶ Diejenigen, die sich innerhalb der Altersspanne des NMSP befinden (die normalerweise zwischen 18 und 50 Jahren liegt, obwohl mitunter sowohl die obere als auch die untere Altersgrenze darüber hinausgeht), können auch spezielle oder

¹³³ Telefonisches Interview mit einer eritreischen Person, die in einer Stadt in Europa wohnt (23. Oktober 2020).

¹³⁴ Telefonische Interviews mit *Amanuel Yohannes* (1., 5., 15. und 29. Oktober 2020) und *Yohannes Yetbarek* (28. Oktober 2020).

¹³⁵ Schröder 2017, Rn. 107; Niederländische Herkunftsländerinformationen 2017, S. 23.

¹³⁶ Erster COIE-Bericht Langfassung, Rn. 443.

vorübergehende Passierscheine (*menqesaqesi*) ausgestellt bekommen, um sich innerhalb des Landes von einer Stadt zur anderen zu bewegen, um ihre militärischen und nationalen Pflichten erfüllen zu können (wenn zum Beispiel eine Person in einer anderen Stadt oder einem anderen Gebiet als ihrem Wohnort eingesetzt wird).

3.4.3. Die Lebensmittelmarke (*The ration coupon*)

Wie bei der Einwohnerkarte existiert kein Gesetz, das die Lebensmittelmarke als offizielles Ausweisdokument anerkennt. Dennoch hat die Lebensmittelmarke (ähnlich wie die oben beschriebene Einwohnerkarte) im eritreischen Alltag eine größere Bedeutung als der Personalausweis. Zudem ist die Ausgabe von Lebensmittelmarken ebenfalls mit dem Kontrollmechanismus der Regierung verbunden. Tatsächlich ist das Hauptziel dieses Dokuments die Kontrolle des Zugangs zu subventionierten Grundnahrungsmitteln, die nur in regierungseigenen Geschäften, den sogenannten *dkuan hdri* (ድኩን ሕድሪ), erhältlich sind, was so viel bedeutet wie „Vertrauensläden“ oder „Volksläden“, wie Schröder sie nennt.¹³⁷ Die niederländische Herkunftsländerinformationen (COI-Bericht) beschreiben dieses Dokument als „eine praktische Kopie der wichtigsten Daten aller Familienmitglieder.“¹³⁸ Sie enthält wesentliche Angaben zu den Familienmitgliedern, die von der Einwohnerkarte kopiert werden; nur die Verwendung ist eine Andere. Die Lebensmittelmarke existiert nur in urbanen Gebieten; in ländlichen Gegenden ist sie unüblich.

¹³⁷ Schröder, Rn. 107. Siehe auch BBC News (Tigrinya Service), „ኣብ ኣስመራ ቢራ ኣብ ፍዳናት ብኩቡን ይሸጥዎ ኣሉ“ (In Asmara wird Bier gegen Lebensmittelmarken in örtlichen Geschäften verkauft), 27. Oktober 2020, abrufbar unter: [https://www.bbc.com/tigrinya/news-](https://www.bbc.com/tigrinya/news-54641469)

3.4.4. Der Reisepass

Das letzte wichtige Dokument ist der Reisepass, welches das am schwierigsten zu erlangende eritreische Dokument ist. In Eritrea werden Pässe im Wesentlichen für internationale Reisen verwendet, was mit der offiziellen Politik bezüglich Ausreisevisa (exit visa) zusammenhängt. Unserer Kenntnis nach ist Eritrea zusammen mit Nordkorea eines der beiden einzigen Länder der Welt, die von ihren Bürger*innen die Beantragung eines Ausreisevisums verlangen, bevor sie ins Ausland reisen. Dies ist Ausdruck der beständigen Bemühungen der eritreischen Regierung, die Bewegungsfreiheit weiter Teile der Bevölkerung zu kontrollieren. Aus diesem Grund ist der Zugang zu Pässen stark reglementiert.

Tatsächlich wird der Zugang zu einem Reisepass in Eritrea eher als Privileg denn als Recht verstanden. Er ist direkt mit der vermuteten Fähigkeit einer Person verknüpft, außerhalb des Landes zu reisen. In Eritrea ist es Bürger*innen innerhalb der sogenannten Altersgrenze des NMSP nicht erlaubt, das Land legal zu verlassen (oder überhaupt zu reisen). Nur eine bestimmte Kategorie von Menschen, die vom *Upper Tribunal* des Vereinigten Königreichs (UKUT) in seinen neuesten Länderinformationen zu Eritrea aufgeführt werden (im Fall *MST und Andere*), haben die seltene Möglichkeit der legalen Ausreise aus Eritrea.¹³⁹ Wir bezeichnen diese Personen als Teil der Kategorie von Personen, die Anspruch auf das „Privileg der rechtmäßigen Ausreise“ aus Eritrea haben.

Laut der Entscheidung im Fall *MST und Andere* enthält die Liste der Personen, die

[54641469](https://www.bbc.com/tigrinya/news-54641469).

¹³⁸ Niederländische Herkunftsländerinformationen 2017, S. 23.

¹³⁹ *MST und Andere*, Rn. 4.

normalerweise in den Genuss des „Privilegs der rechtmäßigen Ausreise“ aus Eritrea kommt, folgende Personengruppen: (i) Männer über 54 Jahre; (ii) Frauen über 47 Jahre; (iii) Kinder unter fünf Jahren (mit einem gewissen Spielraum für Jugendliche in Fällen von Familienzusammenführung); (iv) Personen, die aus medizinischen Gründen vom Militärdienst befreit sind; (v) Personen, die für eine medizinische Behandlung ins Ausland reisen; (vi) Personen, die für ein Studium oder eine Konferenz ins Ausland reisen; (vii) Geschäftsleute und Sportler*innen; (viii) ehemalige Freiheitskämpfer*innen (*tegadelti*) und ihre Familienangehörigen; und (ix) Behördenvertreter*innen in führenden Positionen und ihre Familienangehörigen.¹⁴⁰ Nur Personen, die auf dieser Liste stehen, dürfen in Eritrea Zugang zu einem Reisepass haben.¹⁴¹

Allerdings ist die Praxis der Passausstellung eine der willkürlichsten in Eritrea. Tatsächlich bedeuten die vorangegangenen Ausführungen nicht etwa, dass es beispielsweise für Angehörige von Kindern unter fünf Jahren einfach sei, einen Pass für ihr Kind zu bekommen. Während innerhalb Eritreas die Ausstellung von Reisepässen einem hohen Maß an Regulierung unterliegt, die es für Personen außerhalb der oben genannten Altersspanne unmöglich macht, einen Pass zu erhalten, ist die Praxis der eritreischen Botschaften voller Uneinheitlichkeiten.

¹⁴⁰ *Ebd.*

¹⁴¹ Ein*e Mitarbeiter*in eines Flüchtlingsdiensts in Ägypten hat beispielsweise festgestellt, dass „99 % der eritreischen Flüchtlinge, die in [ihrem] Zentrum Hilfe erhalten, keine Ausweisdokumente (wie Personalausweise, Geburtsurkunden oder Pässe) mitbringen“ und dass das seltenste Dokument, das man sieht, der eritreische Pass ist. Telefonisches Interview mit Flüchtlingsdienst in Ägypten (21. Oktober 2020). Ähnlich merkte ein Forschungszentrum im Sudan an, dass sie durch ihre Arbeit in regelmäßigem Kontakt mit eritreischen Flüchtlingen stünden, auch mit neu angekommenen Asylbewerber*innen. In Bezug auf Ausweisdokumente betonte das Zentrum, dass „die meisten eritreischen Bürger*innen aus dem Land fliehen und es ihnen daher nicht möglich ist, irgendwelche Dokumente mitzubringen.“ Telefonisches Interview mit einem Forschungszentrum im Sudan (20. Dezember 2020). Migrationsrechtsanwält*innen im Vereinigten Königreich haben in ähnlicher Weise betont, dass ihre eritreischen Mandant*innen ohne Dokumente aus dem Land fliehen. *Smith*

Wie in Abschnitt 3.4.1 erörtert wurde, verlangen einige Botschaften (wie zum Beispiel Die eritreische Botschaft in Deutschland) von den Antragsteller*innen die Erfüllung weiterer Voraussetzungen (neben den in den Abschnitten 4.2 und 4.3 beschriebenen), die das einschlägige eritreische Gesetz offiziell nicht vorsieht, was die Ausstellung von Pässen (und Personalausweisen) de facto unmöglich macht.¹⁴²

merkte an, dass während seiner langjährigen Tätigkeit im Vereinigten Königreich keine*r seiner eritreischen Mandant*innen (abgesehen von einem sehr ungewöhnlichen und außergewöhnlichen Fall, in dem eine Person einen Reisepass besaß, weil er sich zuvor auf einer Geschäftsreise in Saudi-Arabien aufgehalten hatte) Identitätsnachweise wie Ausweise oder Pässe besessen hat. Telefonisches Interview mit *Nigel Smith*, Rechtsanwalt, Paragon Law (5. November 2020). Ebenso betonte *Tranchina*, dass, abgesehen von sehr wenigen und seltenen Fällen, während ihrer elfjährigen Erfahrung in der Vertretung eritreischer Asylfälle weder sie noch ihre Kolleg*innen auf eine*n eritreischen Asylsuchende*n oder Flüchtling gestoßen sind, der*die einen offiziellen Pass aus Eritrea vorlegte. Telefonisches Interview mit *Giulia Tranchina*, Rechtsanwältin für bei Wilson Solicitors LLP (28. Oktober 2020).

¹⁴² Siehe die Diskussion in Fn. 125 oben und die entsprechenden Ausführungen.

4. Beschaffung amtlicher Dokumente bei eritreischen Botschaften

4.1. Die allgemeine Praxis

Das TCCE enthält sehr klare Bestimmungen über die Ausstellung von Personenstandsunterlagen durch eritreische diplomatische oder konsularische Vertretungen im Ausland. Die folgenden zwei Bestimmungen des TCCE sind die wichtigsten Beispiele:

Art. 57 - Konsuln von Eritrea.

(1) Die Konsuln Eritreas üben in ihrem Hoheitsgebiet und gegenüber den eritreischen Staatsangehörigen die Aufgaben von Beamten des öffentlichen Dienstes aus.

Art. 72 - Konsuln.

(1) Die Konsuln Eritreas im Ausland erstellen Urkunden nur auf Antrag interessierter Personen.

(2) Sie führen selbst die Personenstandsregister.

(3) Sie sorgen für deren Verwahrung und Aufbewahrung und stellen interessierten Personen Auszüge oder Kopien der Aufzeichnungen in diesen Registern zur

Verfügung.

In der Praxis stellen die eritreischen Botschaften jedoch selbst keine Geburts- oder Eheurkunden oder Personalausweise und Pässe aus. Sie spielen nur die Rolle eines „Vermittlers“. Zwar unterscheidet sich das Verfahren für die Ausstellung von Reisepässen von dem für Geburts- und Eheurkunden, es gibt jedoch zwei gemeinsame Grundvoraussetzungen für die Ausstellung dieser Dokumente: die Unterzeichnung des sogenannten „Reueformulars“ und die Zahlung der sogenannten „2%-Diaspora-Steuer“. Bevor wir uns diesen beiden Anforderungen zuwenden, halten wir es für wichtig, zunächst die jeweiligen Verfahren für die Ausstellung der verschiedenen amtlichen Dokumente zu klären.

4.1.1. Beschaffung eines Reisepasses

Wenn eine Person einen Reisepass bei einer eritreischen Botschaft beantragt, muss sie ein Standard-Antragsformular des eritreischen Ministeriums für Einwanderung und Staatsangehörigkeit ausfüllen. Das ausgefüllte Antragsformular und alle begleitenden Dokumente werden an das Hauptbüro des Ministeriums in Asmara geschickt, wo alle Pässe ausgestellt werden. Früher wurde der alte eritreische Reisepass (nämlich der handgeschriebene) in bestimmten Fällen auch von den Botschaften selbst ausgestellt.¹⁴³ Seit der Einführung eines maschinenlesbaren (nicht-biometrischen) Passes¹⁴⁴ deuten unsere Erkenntnisse darauf hin, dass nun alle Pässe in Asmara ausgestellt werden. Auf der Grundlage unserer Daten können wir jedoch Ausnahmen von dieser allgemeinen Praxis nicht ausschließen, da eritreische Pässe

¹⁴³ Diese Beobachtung basiert auf Daten, die für ein früheres vertrauliches Gutachten des Erstautors gesammelt wurden, in dessen Zusammenhang ein Interviewpartner offenbarte, dass ihm einmal ein Reisepass in einer eritreischen Botschaft ausgestellt

wurde.

¹⁴⁴ Die Einführung erfolgte am 1. Mai 2010. Siehe Niederländische Herkunftsländerinformationen (COI-Bericht) 2017, S. 22.

auch in der Vergangenheit in unterschiedlichen Situationen und unter höchst fragwürdigen Umständen ausgestellt wurden (wozu auch die Ausstellung von Pässen außerhalb der offiziellen Kanäle und auf korrupte Weise gehörte).¹⁴⁵

4.1.2. Beschaffung von Personenstandsunterlagen

Für die Ausstellung von Geburts- und Eheurkunden oder anderen Dokumenten, die von anderen öffentlichen Stellen in Eritrea ausgestellt werden müssen, muss zunächst eine Vollmacht bei einer eritreischen Botschaft ausgestellt werden. Dabei handelt es sich um eine schriftliche Ermächtigung, einen Dritten zu beauftragen, in bestimmten Rechtsangelegenheiten in eigenem Namen handeln zu dürfen. Die Vollmacht wird an ein Familienmitglied, eine*n Verwandte*n oder Freund*in in Eritrea zurückgeschickt.¹⁴⁶ Rechtlich gesehen kann eine Vollmacht an jede beliebige Person erteilt werden, in der Praxis weisen die eritreischen Botschaften die Antragsteller*innen jedoch häufig darauf hin, eine*n Verwandte*n zu benennen. Bevor die Vollmacht für offizielle Zwecke verwendet werden kann, muss sie in der Abteilung für Konsular- und Gemeindeangelegenheiten (*Department of Consular and Communal Affairs*) in Eritrea, einer der beiden großen Abteilungen des Außenministeriums, beglaubigt werden. Danach muss die Vollmacht vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs von Eritrea (*Registrar of the High Court of Eritrea*) endgültig amtlich beglaubigt werden.¹⁴⁷ In dieser Phase geht es vor allem darum, den Inhalt der Vollmacht rechtstechnisch abzusichern, zum Beispiel ob die Rechtshandlung, für die die Vollmacht erteilt wurde, eine

rechtlich durchführbare Handlung ist oder nicht.¹⁴⁸ Alle bisher besprochenen Schritte dieses Prozesses, also die Ausstellung einer Vollmacht und das damit verbundene Verfahren der Beglaubigung in Eritrea, werden nach eritreischem Recht als Rechtshandlungen angesehen. Als solche können sie, wie in Abschnitt 4.7 noch näher erläutert wird, nur von Volljährigen vorgenommen werden. Nachdem eine Vollmacht bei einer eritreischen Botschaft eingeholt wurde, sendet der*die betroffene Antragsteller*in diese zur Beglaubigung und für weitere rechtliche Schritte zurück nach Eritrea.

Sobald die Vollmacht vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs von Eritrea (*Registrar of the High Court of Eritrea*) amtlich beglaubigt wurde (und das geschieht in fast allen Fällen), geht die bevollmächtigte Person zum nächsten Schritt über – nämlich zur Kontaktaufnahme mit den örtlichen Behörden oder Gerichten in dem Gerichtsbezirk, in dem der*die Hauptantragstellende ewohnhaft war, bevor er*sie Eritrea verließ, um sodann die erforderlichen amtlichen Dokumente im Namen des*der sich im Ausland aufhaltigen Antragstellenden zu erlangen. Sobald die örtlichen Behörden oder Gerichte die Dokumente ausgestellt haben, müssen sie von der Abteilung für Konsular- und Gemeindeangelegenheiten im Außenministerium beglaubigt werden, bevor sie an den*die Antragsteller*in im Ausland geschickt werden. Dies ist ein Verfahren, das regelmäßig von ausländischen Behörden verlangt wird.

Wenn schließlich der*die Bevollmächtigte des*der Hauptantragstellenden das erforderliche Dokument in Eritrea erhält, wird das

¹⁴⁵ Fn. 138 oben.

¹⁴⁶ Ein Großteil der Informationen darüber, wie solche Dokumente nach Eritrea geschickt und von der zuständigen Regierung oder den Behörden in Eritrea, einschließlich der Gerichte, amtlich beglaubigt werden, basiert auf Informationen aus einem

telefonischen Interview mit einem*r ehemaligen eritreischen Gerichtspräsident*in (5. und 28. Oktober 2020).

¹⁴⁷ *Ebd.*

¹⁴⁸ *Ebd.*

Dokument an den*die Hauptantragsteller*in im Ausland auf die gleiche Weise geschickt, wie die Vollmacht zunächst nach Eritrea geschickt worden ist. Der*die Antragstellende und sein*ihre Bevollmächtigte*r in Eritrea tun dies nach persönlicher Absprache.

Das bisher beschriebene Verfahren ist zwar (für Erwachsene) nicht per se problematisch,¹⁴⁹ kann aber erst nach Erfüllung der anderen eingangs erwähnten Voraussetzungen eingeleitet werden, von denen den Autor*innen keine Ausnahmen bekannt sind. In der Regel erbringen die eritreischen Botschaften konsularische Dienstleistungen für Eritreer*innen nur dann, wenn diese die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen: 1) die Unterzeichnung des „Reueformulars“ und 2) die Zahlung der sogenannten „2%-Diaspora-Steuer.“¹⁵⁰ Die letztere Bedingung gilt für alle Eritreer*innen im Ausland. Erstere gilt nur für diejenigen, die das Land nach dem von 1998-2000 währenden Grenzkonflikt mit Äthiopien verlassen haben, vor allem für diejenigen, von denen angenommen wird, dass sie das Land illegal verlassen haben. Diese beiden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Vollmacht zu beantragen. Laut drei befragten Personen aus Deutschland¹⁵¹ muss die eritreische Botschaft nicht nur für das entsprechende Antragsverfahren in Person aufgesucht werden, sondern auch für die Zahlung

der 2%-Diaspora-Steuer und die Unterzeichnung des Reueformulars.

In den folgenden Abschnitten werden wir jede dieser beiden Voraussetzungen einzeln analysieren, indem wir einen kurzen historischen Kontext über ihre Anfänge und den gegenwärtigen Stand der Dinge in den eritreischen Botschaften darstellen.

4.2. Die 2%-Diaspora-Steuer

Eritrea ist eines der wenigen Länder der Welt, das von seinen im Ausland lebenden Bürger*innen eine sogenannte Diaspora-Einkommenssteuer erhebt. In demokratischen Ländern, deren politisches System auf dem bekannten Prinzip „keine Besteuerung ohne Vertretung“ (*no taxation without representation*) basiert,¹⁵² mag die Erhebung einer Diaspora-Einkommenssteuer unproblematisch sein. So können etwa Garantien gegenseitiger Kontrolle (*guarantees of checks and balances*), einschließlich Möglichkeiten gerichtlicher und außergerichtlicher Rechenschaftspflichten, vorgesehen sein (etwa dazu wie die Steuer erhoben wird, oder sogar bezüglich der Rechtmäßigkeit des fraglichen Steuersystems selbst), die vor einem möglichen Missbrauch der Regierungsgewalt

¹⁴⁹ In Fällen, in denen Dokumente für unbegleitete Minderjährige, die das Land illegal verlassen haben, ausgestellt werden müssen, kann dieses Verfahren jedoch sehr schwierig und manchmal sogar unmöglich sein, wie in Abschnitt 4.7 erläutert werden wird.

¹⁵⁰ Es gibt relativ viel juristische und nicht-juristische Literatur über diese beiden Anforderungen, die von eritreischen Botschaften in der ganzen Welt an eritreische Bürger*innen gestellt werden, die konsularische Dienste in Anspruch nehmen wollen. Dazu gehören die folgenden Berichte: DSP-GroupGroup und Tilburg University, „The 2% tax for Eritreans in the diaspora: Facts, figures and experiences in seven European countries“, Juni 2017 (im Folgenden „Bericht der DSP-GroupGroup“); *Bericht der Überwachungsgruppe zu Somalia und Eritrea, gemäß den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) des UN-Sicherheitsrats*, S/2011/433, 18. Juli 2011 (im Folgenden „Überwachungsgruppe 2011“); *Bericht der Überwachungsgruppe zu Somalia und Eritrea, gemäß der Resolution 2002 (2011)*, S/2012/545, 13. Juli 2012 (im Folgenden „Überwachungsgruppe 2012“); *Samia Teclé/ Luin Goldring*, „From

‘remittance’ to ‘tax’: The shifting meanings and strategies of capture of the Eritrean transnational party-state“, *African and Black Diaspora: An International Journal* (2013) 6(2), S. 189-207; *Nicole Hirt/ Abdulkader Saleh Mohammad*, „By Way of patriotism, coercion, or instrumentalisation: How the Eritrean regime makes use of the diaspora to stabilize its rule“, *Globalizations* (2017), S. 1-15; *David Bozzini*, „The fines and the spies: Fears of state surveillance in Eritrea and in the diaspora“, *Social Analysis* (2015) 59(4), S. 32-49.

¹⁵¹ Telefonisches Interview mit einem eritreischen Flüchtling in Deutschland (9. Dezember 2020); Telefonisches Interview mit einem eritreischen Flüchtling in Deutschland (10. Dezember 2020); Telefonisches Interview mit einer in Deutschland wohnenden eritreischen Person (1. Dezember 2020).

¹⁵² Siehe allgemein *Chris Beneke*, „The critical turn: Jonathan Mayhew, the British Empire, and the idea of resistance in mid-eighteenth-century Boston“, *Massachusetts Historical Review* (2008) 10, S. 23-56.

schützt. In Eritrea ist dies nicht der Fall. Dies wurde von verschiedenen Quellen ausführlich dokumentiert, unter anderem von einer UN-Expert*innengruppe, die ein internationales Waffenembargo und die finanziellen Sanktionen gegen Somalia und Eritrea überwachte,¹⁵³ von der Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Eritrea (COIE)¹⁵⁴ und vom Bericht der DSP-Group¹⁵⁵. Die Diskussion im Folgenden und im gesamten Abschnitt 4 stützt sich, wo angebracht, auf die Erkenntnissedieser Quellen.

4.2.1. Der rechtliche Rahmen

Die Diaspora-Einkommenssteuer Eritreas wurde formell durch ein Gesetz eingeführt, das 1995 verkündet wurde – Proklamation Nr. 67/1995. Ihr vollständiger Titel lautet *Proclamation to Provide for the Collection of Tax from Eritreans Who Earn Income While Living Abroad* (verkündet am 10. Februar 1995).¹⁵⁶ Art. 2 dieses Gesetzes schreibt eine Einkommenssteuer in Höhe von 2% für alle Eritreer*innen vor, die im Ausland leben und ein Einkommen erzielen. In der Praxis ziehen die Botschaften die Steuer nicht nur von Personen mit Einkommen ein, sondern sogar von Flüchtlingen, die keine formale Einkommensquelle haben. In solchen Fällen wird von den Flüchtlingen erwartet, dass sie

die Steuer auf Grundlage empfangener Sozialhilfeleistungen¹⁵⁷ oder einen festen Betrag bezahlen.¹⁵⁸

Wie viele andere Gesetze der frühen 1990er Jahre wurde auch die Proklamation Nr. 67/1995 nur in Tigrinya und Arabisch herausgegeben.¹⁵⁹ Vorgeblich wurde das Gesetz mit dem Ziel erlassen, die nationale Wirtschaft Eritreas wiederzubeleben, die durch einen über 30 Jahre andauernden Befreiungskrieg zu Grunde gerichtet worden war. Dieses Ziel ist jedoch im Gesetz selbst nicht klar formuliert. Es lässt sich nur aus anderen Steuergesetzen ableiten, die etwa zur gleichen Zeit erlassen wurden. Das klassische Beispiel in dieser Hinsicht ist die Proklamation Nr. 62/1994: *Proclamation to Provide for Payment of Income Tax* (vom 5. Oktober 1994). In der Präambel der Proklamation Nr. 62/1994 werden einige der grundlegenden Ziele der Hauptregelungen des eritreischen Steuerrechts genannt: die Belebung der zerstörten nationalen Wirtschaft Eritreas und die Schaffung eines investitionsfreundlichen Steuersystems. In den ersten Jahren mag die Proklamation Nr. 67/1995 tatsächlich zu diesem Zweck eingesetzt worden sein. In den letzten Jahren erwecken jedoch weitgehend bestätigte Erkenntnisse den

¹⁵³ Überwachungsgruppe 2011; Überwachungsgruppe 2012; Bericht der DSP-GroupGroup.

¹⁵⁴ Erster COIE-Bericht, Langfassung, Rn. 126, 205.

¹⁵⁵ Bericht der DSP-GroupGroup.

¹⁵⁶ Ein Großteil der hier vorgestellten Analyse zu diesem Gesetz basiert auf *Daniel Mekonnen*, „Expert report written for the EEPADSP-Group project on the collection of the Eritrean Diaspora Income Tax (EDIT) by Eritrean diplomatic missions around world“, April 2017.

¹⁵⁷ Dies ist eine weithin bekannte Praxis, die auch von einigen unserer befragten Quellen unterstrichen wurde. So merkte *Eyob Ghilazghy* an, dass eritreische Staatsbürger*innen, die um konsularische Dienste bitten, aufgefordert werden, 2% des Einkommens zu zahlen, das während der gesamten Jahre, die die Person im Ausland war, erzielt wurde, einschließlich 2% der erhaltenen Sozialhilfe, wenn die Person kein Einkommen erzielt hat. Telefonisches Interview mit *Eyob Ghilazghy*, Direktor der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors (22. Oktober 2020). Eine andere befragte Quelle erhielt ihrer Aussage nach Sozialhilfe als sie 2018 konsularische Unterstützung von der eritreischen Botschaft benötigte. Nach Angaben dieser Person beantragte sie einen Reisepass für ihr Kind in einem Drittland, um mit ihm und ihrem*r Ehepartner*in in Europa wieder zusammentreffen zu

können (da andere Mittel zum Nachweis der Identität der Tochter von den Behörden des jeweiligen Landes in Europa abgelehnt worden waren). Die Person stellte fest, dass sie, abgesehen davon, dass sie aufgefordert wurde, das Reueformular zu unterschreiben, der Botschaft einen Nachweis ihres Einkommens von den Steuerbehörden in der europäischen Stadt, in der sie sich aufhielt, vorlegen musste. Daraufhin errechneten die eritreischen Diplomaten*innen den prozentualen Anteil, den diese Person ihnen schuldet (basierend auf der Sozialhilfe, die seit der Flucht aus Eritrea erhalten wurde) und forderten die Person auf, den errechneten Geldbetrag zu zahlen (was die Person durch eine Banküberweisung auf eine von der eritreischen Botschaft angegebene Kontonummer tat). Auch der*r Ehepartner*in musste diese beiden Voraussetzungen erfüllen. Telefonisches Interview mit einem*r eritreischen Bewohner*in einer europäischen Stadt (23. Oktober 2020).

¹⁵⁸ Siehe hierzu Abschnitt 4.4.1 und insbesondere Fn. 182 unten.

¹⁵⁹ Eine inoffizielle englische Übersetzung des Gesetzes ist am Ende dieses Gutachtens beigefügt. Die tigrinische und die arabische Version des Gesetzes sind in der neu eingerichteten Datenbank der Kongressbibliothek verfügbar: <https://tile.loc.gov/storage-services/service/l1/l1eritrea/eritrean-proc-67-1995/eritrean-proc-67-1995.pdf>.

Eindruck, dass die Steuer nicht mehr für den beabsichtigten Zweck verwendet wird. Gekoppelt mit dem sogenannten „Reueformular“ ist sie vielmehr zu einem wirkmächtigen Instrument der Kontrolle eritreischer Diasporagemeinden geworden.¹⁶⁰

Zwar muss eine Politik der Besteuerung der Diaspora eines bestimmten Landes nicht per se rechtswidrig sein.¹⁶¹ Im Fall von Eritrea ist dies jedoch der Fall. Erkenntnisse unabhängiger Quellen, einschließlich einer wichtigen Resolution des UN-Sicherheitsrats, zeigen, dass das Steuererhebungssystem Praktiken beinhaltet, die von Natur aus rechtswidrig sind, wie zum Beispiel die Androhung von Gewalt, Betrug und andere illegale Mittel.¹⁶² Im Gegensatz dazu behauptet die eritreische Regierung hartnäckig entweder, dass die Steuererhebung ohne Zwang und für legitime Zwecke erfolgt, oder, nachdem sie die Aufmerksamkeit des UN-Sicherheitsrats auf sich gezogen hatte, dass sie überhaupt nicht mehr stattfinden würde. So stellte etwa der politische Berater des eritreischen Präsidenten bei

einer Gelegenheit fest, dass an der 2%-Diaspora-Einkommenssteuer nichts Rechtswidriges zu finden sei,¹⁶³ was Teil der bekannten abweisenden Haltung der Regierung gegenüber jeglichen Anschuldigungen ist, unabhängig davon, wie zutreffend diese Anschuldigungen sind.

Gemäß Art. 3 der Proklamation Nr. 67/1995 obliegt die Verpflichtung zur Erhebung der Diaspora-Einkommenssteuer dem eritreischen Außenministerium, das angewiesen ist, die Steuer einzuziehen, „indem es den Umsetzungsplan durch seine diplomatischen und konsularischen Vertretungen überwacht und sicherstellt, dass die Steuer direkt auf das Kassenkonto des Ministeriums für Finanzen und Entwicklung eingezahlt wird.“ Daher sind die eritreischen Botschaften aktiv an der Eintreibung der Steuer beteiligt. Nach Art. 360 des TPCE gibt es klar definierte Strafen für die Verweigerung der Zahlung jeglicher Steuer.¹⁶⁴ Die Erhebung der Steuer ist demnach nicht freiwillig, wie oft von Vertreter*innen der eritreischen Regierung behauptet wird.¹⁶⁵

¹⁶⁰ Human Rights Watch, wie vom UKUT (*United Kingdom Upper Tribunal*) zitiert, argumentierte, dass die 2%-Diaspora-Einkommenssteuer von der Regierung benutzt wird, „um ihre Kontrolle über die Diaspora-Bevölkerung zu festigen, indem sie politisch verdächtigen Personen wichtige Dokumente wie Pässe verweigert und von denjenigen, die in Eritrea leben, verlangt, dass sie „Freigabe“-Dokumente für ihre im Ausland lebenden Verwandten vorlegen – im Wesentlichen also eine Nötigung, um sicherzustellen, dass ihre Verwandten die von der Regierung geforderte zweiprozentige Auslands-Einkommenssteuer bezahlt haben.“ *MO (illegal exit – risk on return) Eritrea CG* [2011] UKUT 00190 (IAC), Rn. 62. Dies wurde auch von mehreren der für dieses Gutachten befragten Quellen hervorgehoben. So erklärte einer der Befragten, dass die Steuer „in den 1990er Jahren eingeführt wurde und damals beim Wiederaufbau des Landes helfen sollte, aber es wurde nie Rechenschaft darüber abgelegt, wohin das ganze Geld geht.“ Er merkte an, dass die Regierungspartei derzeit diese Steuer von den Menschen erhebt, um zu zeigen, dass sie immer noch „unter der Kontrolle“ der Regierung stehen – „indem sie die Steuer zahlen, akzeptieren die Eritreer*innen die Dominanz der Regierung über sie.“ Telefonisches Interview mit *Zecarias Gerrima*, stellvertretender Direktor der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors und Programmdirektor bei ERISAT (2. November 2020). In ähnlicher Weise betonte *Eyob Ghilazghy*, der Geschäftsführer von Africa Monitors: „Das Reueformular und die 2%-Steuer sind der Weg, den die eritreische Regierungspartei benutzt, um die Menschen in der Diaspora als Teil des eritreischen Systems zu halten. So kontrollieren sie uns und unsere Verwandten in der Heimat.“ Telefonisches Interview mit *Eyob Ghilazghy*, Geschäftsführer der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors (22. Oktober 2020).

¹⁶¹ Siehe zum Beispiel *The Economist*, „Diaspora’ tax draws more

criticism“, 31. August 2016, abrufbar unter: <http://country.eiu.com/article.aspx?articleid=34564387&Country=Eritrea&topic=Economy&subtopic=Forecast&subsubtopic=External+sector>.

¹⁶² Resolution 2023 (2011) des UN-Sicherheitsrats, S/RES/2023, 5. Dezember 2011.

¹⁶³ Bericht der DSP-GroupGroup, S. 85.

¹⁶⁴ Der vollständige Wortlaut des Artikels lautet wie folgt.

Art. 360. - *Rechtswidrige Weigerung, öffentliche Steuern und Abgaben zu zahlen.*

- (1) Wer, nachdem er ordnungsgemäß zur Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen und von der zuständigen Behörde rechtskräftig festgesetzten Steuern oder Abgaben aufgefordert wurde, sich weigert, seiner Verpflichtung nachzukommen, obwohl er dazu in der Lage ist, sei es die Zahlung einer Sachleistung, einer Grundsteuer, einer Kapital- oder Einkommenssteuer oder jeglicher anderer anderer Schuld oder Steuer, wird mit einfacher Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.
- (2) Geht die Weigerung mit Drohungen, Gewalttätigkeiten oder Tätllichkeiten, mit dem Zeigen oder dem Gebrauch von Waffen oder mit Unruhen oder Aufruhr einher, so kann die Strafe nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes verschärft werden. (Art. 82).

¹⁶⁵ Zum Zwangscharakter der 2%-Diaspora-Einkommenssteuer siehe insbesondere Abschnitt 4.4.2.

Neben der 2%-Diaspora-Einkommenssteuer gibt es noch ein weiteres eritreisches Gesetz, auf dessen Grundlage die eritreischen diplomatischen Vertretungen Steuern von im Ausland lebenden Eritreer*innen erheben. Dieses Gesetz ist bekannt als die Rehabilitations- und Genesungssteuer (Proklamation Nr. 17/1991 vom 10. Dezember 1991). Es zielt darauf ab, Einnahmen zur Unterstützung von behinderten Freiheitskämpfer*innen, Angehörigen von behinderten Freiheitskämpfer*innen und gefallenen „Held*innen“ (Märtyrer*innen) sowie von Mitgliedern der Gesellschaft, die durch Naturkatastrophen verletzt wurden, zu generieren. Im Gegensatz zum Gesetz über die Diaspora-Einkommenssteuer bezieht sich dieses Gesetz nicht explizit auf im Ausland lebende Eritreer*innen. Es scheint, dass diese Steuer willkürlich auf im Ausland lebende Eritreer*innen angewendet wird.

Das Steuersystem der diplomatischen Vertretungen Eritreas wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Diaspora-Einkommenssteuer bezeichnet. Im Einklang mit dieser Praxis wird auch im vorliegenden Gutachten häufig die letztgenannte Formulierung verwendet.

4.2.2. Die tatsächliche Praxis

Die wichtigste Strafmaßnahme, die eritreische Botschaften gegen Personen verhängen, die sich weigern, die Diaspora-Einkommenssteuer zu zahlen, ist die Verweigerung konsularischer Dienstleistungen. Allerdings sieht keines der relevanten eritreischen Gesetze, nämlich das TPCE oder die Proklamation Nr. 67/1995 (das im

obigen Abschnitt beschriebene Gesetz zur Erhebung der 2%-Diaspora-Einkommenssteuer), eine solche Strafmaßnahme vor.¹⁶⁶

Darüber hinaus weisen Erkenntnisse unabhängiger Quellen, einschließlich einer wichtigen Resolution des UN-Sicherheitsrats, darauf hin, dass das Steuererhebungssystem Praktiken beinhaltet, die von Natur aus rechtswidrig sind, wie zum Beispiel die Androhung von Gewalt, Betrug und andere unerlaubte Mittel.¹⁶⁷ Im Jahr 2011 verpflichtete der UN-Sicherheitsrat, angesichts zahlreicher Berichte der oben zitierten UN-Expert*innengruppe, die eritreischen diplomatischen Vertretungen in der ganzen Welt, „die Anwendung von Gewaltandrohungen, Betrug und anderen illegalen Mitteln zum Eintreiben von Steuern außerhalb von Eritrea einzustellen.“¹⁶⁸ Diese Anweisung (internationale Sanktion) wurde durch eine formelle Resolution des UN-Sicherheitsrats verabschiedet, die bis Ende 2018 in Kraft blieb und sich auf die Befugnisse des Rates zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen) stützte.¹⁶⁹ Diese Resolution (die für alle Mitgliedstaaten verbindlich war) drückt aus, dass es der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zuwiderläuft, von Eritreer*innen zu verlangen, konsularische Dienstleistungen von eritreischen Botschaften in Anspruch zu nehmen. Bislang haben überdies drei Länder, namentlich Kanada, Schweden und die Niederlande, eritreische Diplomaten*innen bei verschiedenen Gelegenheiten aus Gründen ausgewiesen, die mit der Erhebung der 2%-

¹⁶⁶ Siehe zum Beispiel Überwachungsgruppe 2011, Rn. 10; Überwachungsgruppe 2012, Rn. 95 (beide Berichte werden in der Resolution 2023 (2011) des UN-Sicherheitsrats, S/RES/2023, vom 5. Dezember 2011 zitiert); Erster COIE-Bericht Langfassung, Rn. 126 - 205; Bericht der DSP-GroupGroup.

¹⁶⁷ Resolution 2023 (2011) des UN-Sicherheitsrats, S/RES/2023, 5. Dezember 2011.

¹⁶⁸ Siehe auch Resolution 2023 (2011) des UN-Sicherheitsrats,

S/RES/2023, 5. Dezember 2011. Gelegentlich werden auch Bedenken geäußert, ob die Erhebung einer Steuer in einem fremden Land durch eine diplomatische Mission eines anderen Landes mit der Definition einer diplomatischen Mission gemäß Art. 3 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 vereinbar ist.

¹⁶⁹ Resolution 2023 (2011) des UN-Sicherheitsrats, S/RES/2023, 5. Dezember 2011.

Diaspora-Einkommenssteuer zusammenhängen.¹⁷⁰ Die Maßnahmen des UN-Sicherheitsrats wurden zwar Ende 2018 aufgehoben,¹⁷¹ aber nicht wegen einer Änderung der Praxis der eritreischen Botschaften in Bezug auf ihren *Modus Operandi* der Steuererhebung. Vielmehr wurden die Maßnahmen im Rahmen einer neuen geopolitischen Entwicklung aufgehoben, die sich nach dem Friedensabkommen zwischen Eritrea und Äthiopien 2018 am Horn von Afrika abzeichnete.¹⁷²

Darüber hinaus erheben die diplomatischen Vertretungen Eritreas von Zeit zu Zeit verschiedene Arten von Abgaben, mit denen Mittel für bestimmte Zwecke generiert werden sollen, wobei eine Mischung aus freiwilligen und erzwungenen Maßnahmen eingesetzt wird. In den Niederlanden wurden kürzlich Berichten zufolge Eritreer*innen angewiesen, Pflichtbeiträge für Covid-19 bezogene Zwecke zu zahlen. Nach solchen Berichten ergriff der niederländische Außenminister einige Maßnahmen und verbot einem Botschaftsmitarbeiter, der an der Sammlung von Geldern beteiligt gewesen sein soll, im Büro der eritreischen Botschaft in Den Haag zu arbeiten.¹⁷³ Die von der niederländischen Regierung ergriffene Maßnahme wurde vom eritreischen Informationsminister als „[...] inakzeptables Verhalten, das eritreische Konsulat zu schikanieren [...] unter dem ausgedachten Vorwurf, auf illegale Weise Gelder für Covid-19 zu sammeln“, bezeichnet.¹⁷⁴ Der Minister fügte

hinzu, dass Eritrea „Gegenmaßnahmen“ ergreifen werde.¹⁷⁵

4.3. Das „Reueformular“

Die meisten eritreischen Staatsbürger*innen, die konsularischen Dienste von eritreischen diplomatischen Vertretungen in Anspruch nehmen wollen, müssen ein sogenanntes „Reueformular“ unterschreiben. Diese Praxis gilt für alle, die das Land nach dem von 1998-2000 währenden Grenzkonflikt mit Äthiopien verlassen haben. Die meisten von ihnen sind ehemalige Wehrpflichtige des NMSP. Andere sind kurz vor oder nach Erreichen des Einberufungsalters für den NMSP aus dem Land geflohen, ohne den NMSP abzuleisten. Die eritreische Regierung betrachtet alle diese Personen als „Flüchtige“ oder „Personen, die das Land illegal verlassen haben“. Bevor sie konsularische Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, müssen sie sich formell schuldig bekennen. Kurz erklärt handelt es sich bei dem Reueformular um ein Dokument, das eritreische Personen (augenscheinlich unter Druck) unterschreiben sollen und in welchem sie selbstbelastende Aussagen machen, die in zukünftigen Strafverfahren, auch in außergerichtlichen Verfahren in Eritrea, gegen sie verwendet werden können. Die COIE stellte zum Beispiel fest: „Ein solches Verfahren scheint der Regierung einen Blankoscheck zu geben, um Personen außerhalb von

¹⁷⁰ Siehe CBC, „Eritrean diplomat ordered out of Canada after 'tax' on ex-pats“, 5 Juni 2013, abrufbar unter: <http://www.cbc.ca/news/politics/eritrean-diplomat-ordered-out-of-canada-after-tax-on-ex-pats-1.1309691>; Radio Sweden, „Sweden expels Eritrean diplomat“, 5. September 2014, abrufbar unter: <https://sverigesradio.se/sida.aspx?programid=2054&artikel=5956803>; DutchNews.nl, „The Netherlands expels top Eritrean diplomat over 'diaspora tax'“, 18 January 2018, abrufbar unter: <https://www.dutchnews.nl/news/2018/01/the-netherlands-expels-top-eritrean-diplomat-over-diaspora-tax/>; Bericht der DSP-Group, S. 51-52.

¹⁷¹ Resolution 2444 (2018) des UN-Sicherheitsrats, S/RES/2444, 14. November 2018.

¹⁷² Siehe BBC, „Eritrea breakthrough as UN sanctions lifted“, 18.

November 2020, abrufbar unter: <https://www.bbc.com/news/world-africa-46193273>.

¹⁷³ NU.nl, „Blok neemt stappen tegen Eritrese ambassade na gedwongen geldinzameling“ (Blok unternimmt Schritte gegen die eritreische Botschaft nach erzwungener Geldbeschaffung), 28. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.nu.nl/binnenland/6086840/blok-neemt-stappen-tegen-eritrese-ambassade-na-gedwongen-geldinzameling.html>.

¹⁷⁴ Yemane G. Meskel (@hawelti), Twitter-Kommentar, abrufbar unter: <https://twitter.com/hawelti/status/1321090559189143559>, 27. Oktober 2020.

¹⁷⁵ Yemane G. Meskel (@hawelti), Twitter-Kommentar, abrufbar unter: <https://twitter.com/hawelti/status/1321091690107752450>, 27. Oktober 2020.

Gerichtsverfahren und Rechtsgarantien zu bestrafen.“¹⁷⁶

Das Reueformular, von dem eine Musterkopie am Ende dieses Gutachtens beigelegt ist, wurde nach dem Grenzkonflikt mit Äthiopien von 1998-2000 eingeführt, in dessen Folge das Land nach wie vor eine Massenausreise seiner Bevölkerung erlebt. Die überwältigende Mehrheit der Menschen, die in den letzten zwanzig Jahren aus dem Land geflohen sind, sind ehemalige Wehrpflichtige des NMSP, die von der Regierung allgemein als „Verräter*innen“ angesehen werden, insbesondere diejenigen, die während des Grenzkonflikts oder kurz nach der Ratifizierung des Friedensabkommens von Algier im Dezember 2000 – dem Abkommen, das den Grenzkonflikt formell beendete – aus dem Land geflohen sind.¹⁷⁷

Nach Aussage eines ehemaligen Leiters einer Abteilung für konsularische Angelegenheiten in einer diplomatischen Vertretung Eritreas gab es vor dem Reueformular ein anderes Vorgehen.¹⁷⁸ Danach wurde Eritreer*innen innerhalb (oder nahe) der Altersgrenze des NMSP jegliche konsularische Dienstleistung verweigert, wenn sie das Land während oder nach dem Grenzkonflikt 1998-2000 verlassen hatten. Die dieser Politik zugrunde liegende Annahme war, dass es sich bei der besagten Personengruppe um „Opportunist*innen“ oder „Verräter*innen“ handelte, die das Land in seiner schwersten Zeit verlassen hatten, als ihre Dienste am meisten gebraucht

wurden.¹⁷⁹ Wie *Abdella Adem*, der ehemalige Botschafter Eritreas im Sudan, erklärt, war diese Politik jedoch nicht von langer Dauer, da sie sich als kontraproduktiv erwies.¹⁸⁰ Ihm und einem ehemaligen Konsularbeamten zufolge erlangten viele eritreische Staatsbürger*innen, denen die Ausstellung eritreischer Pässe durch eritreische Botschaften aufgrund der früheren Politik verweigert wurde, Reisedokumente von Drittländern, auch von solchen, die von der eritreischen Regierung traditionell als feindliche Staaten betrachtet werden. Dies hatte schwerwiegende sicherheitspolitische Auswirkungen auf die eritreische Regierung, woraufhin diese Politik rückgängig gemacht und durch das Reueformular ersetzt wurde.¹⁸¹

In dem Reueformular werden die Betroffenen aufgefordert einzugestehen, dass sie durch die illegale Ausreise und das Nicht-Ableisten des NMSP eine Straftat begangen haben, für die sie nach ihrer Rückkehr nach Eritrea strafrechtlich verfolgt werden können. Wenn Eritreer*innen das Reueformular unterschreiben, gehen sie davon aus, dass sie irgendwann für ihr „Fehlverhalten“ strafrechtlich verfolgt werden. Eine der bisher umfangreichsten Untersuchungen zu diesem Thema ist der Bericht der DSP-Group aus dem Jahr 2017, der eine detaillierte Analyse des Themas liefert.¹⁸² Basierend auf mehr als einhundert ausführlichen Interviews und acht qualitativen Fragebögen liefert der Bericht eine aufschlussreiche Darstellung der Praxis

¹⁷⁶ Siehe Erster COIE-Bericht Langfassung, Rn. 442. Interviewte Quellen haben ähnliche Bedenken geäußert. Laut *Gerrima*: „In diesem Dokument geht es darum, deine Würde aufzugeben. Es dient keinem anderen Zweck als dem, deine Würde aufzugeben. Die Botschaft fordert dich auf, diesen Brief zu unterschreiben, was sehr irrational ist, und genau so wollen sie, dass du darüber denkst. Es ist vergleichbar damit, wenn eine Frau vor ihrem Missbraucher wegläuft und der Missbraucher sie danach bittet, einen Brief zu unterschreiben, in dem sie bereit ist, ihn verlassen zu haben.“ Telefonisches Interview mit *Zecarias Gerrima*, stellvertretender Direktor der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors und Programmdirektor bei ERISAT (2. November 2020). Darüber hinaus merkte *Giulia Tranchina* an, dass eritreische Staatsangehörige, die das Land (nach eritreischem Recht) illegal verlassen haben,

das Reueformular für konsularische Dienste unterschreiben müssen und betont, dass „dies sehr besorgniserregend ist.“ Telefonisches Interview mit *Giulia Tranchina*, Rechtsanwältin bei Wilson Solicitors, Vereinigtes Königreich (28. Oktober 2020).

¹⁷⁷ Der äthiopisch-eritreische Stillstand nach dem Krieg hielt jedoch zwanzig Jahre lang bis Juli 2018 an.

¹⁷⁸ Telefonisches Interview mit einem*er ehemaligen Konsularbeamten*in (3. Oktober 2020).

¹⁷⁹ *Ebd.*

¹⁸⁰ Telefonisches Interview mit *Abdella Adem*, ehemaliger Botschafter von Eritrea im Sudan (14. und 15. Oktober 2020).

¹⁸¹ *Ebd.* und telefonisches Interview mit einem*er ehemaligen Konsularbeamten*in (3. Oktober 2020).

¹⁸² Bericht der DSPGroup-Group.

eritreischer Botschaften in sieben europäischen Ländern (Belgien, Deutschland, Italien, Niederlande, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich), insbesondere darüber wie diese die Erhebung der Diaspora-Einkommenssteuer zusammen mit der Unterzeichnung des Reueformulars durchführen. Der Inhalt des Reueformulars wird in demselben Bericht wie folgt zitiert:

Ich, der*die oben genannte Bürger*in, bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle vorstehenden Angaben, die ich gemacht habe, der Wahrheit entsprechen und dass ich bereue, eine Straftat begangen zu haben, indem ich meine nationale Verpflichtung nicht erfüllt habe, und dass ich bereit bin, die entsprechenden Maßnahmen zu akzeptieren, wenn sie beschlossen werden.¹⁸³

Im Gegensatz zur 2%-Diaspora-Einkommenssteuer gibt es kein gesetzliches Instrument, das die Einführung des Reueformulars vorsieht. Dennoch bedeutet die Tatsache, dass die 2%-Diaspora-Einkommenssteuer gesetzlich geregelt ist, nicht, dass die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch von den eritreischen Botschaften respektiert würden (wie in Abschnitt 4.2.2 erläutert). In den nächsten Unterkapiteln werden wir weitere problematische Aspekte der beiden Verfahren diskutieren.

4.4. Der Tandemcharakter der Diaspora-Steuer und des Reueformulars

4.4.1. Das Problem der Uneinheitlichkeit

Abgesehen von der Frage der Rechtmäßigkeit der Diaspora-Steuer und des Reueformulars ist die Art und Weise, wie diese Verfahren umgesetzt werden, ausgesprochen uneinheitlich und oft missbräuchlich. So unterliegt nach Aussage eines*r ehemaligen Konsularbeamten*in die Art und Weise, wie der Betrag der Diaspora-Steuer festgesetzt wird, der Willkür oder dem Ermessen der jeweiligen Konsularbeamt*innen. Normalerweise wird ein solcher Betrag vom Nettoeinkommen von Einzelpersonen abgeleitet. Von Personen, die nicht erwerbstätig sind (zum Beispiel Arbeitslosen), wird erwartet, dass sie die „Steuer“ durch die ihnen gewährten Sozialleistungen bezahlen. In diesem Sinne wird die Steuerregelung noch problematischer, da sie auf Mittel erhoben wird, die normalerweise nicht als Einnahmen aus einer Beschäftigung oder Einkommen gelten. Die Bemessung der Höhe der Steuer erfolgt auf eine Weise, die keinem üblichen Muster folgt.¹⁸⁴ Eritreischen Staatsbürger*innen, die keinerlei Einkommen haben, meist Flüchtlinge, die in Flüchtlingslagern in Drittländern leben, wird eine bestimmte Summe berechnet. Die Summe variiert je nach zuständiger Botschaft oder den zuständigen Konsularbeamt*innen. Sie wird auf der Grundlage der Jahre berechnet, in denen sich die betreffende Person außerhalb Eritreas aufgehalten hat.¹⁸⁵ Um das Problem der

¹⁸³ Bericht der DSP-GroupGroup, S. 64.

¹⁸⁴ Telefonisches Interview mit einem*r ehemaligen

Konsularbeamten*in (3. Oktober 2020).

¹⁸⁵ Laut *Ghilazghy* beträgt (oder betrug zumindest) beispielsweise

Uneinheitlichkeit zu verdeutlichen, zitiert der Bericht der DSP-Group auch eine Person, der angab, dass seine Frau in einem typischen Fall von Vetternwirtschaft von der Zahlung der Steuer befreit wurde, weil sie eine Person kannte, die in der eritreischen Botschaft arbeitete, wo sie die Diaspora-Steuer zahlen sollte.¹⁸⁶ Auch das umgekehrte Szenario ist möglich. Ein Mitglied der eritreischen Gemeinschaft in Kairo betonte, dass Ablehnungen von Anträgen auf Dokumente auf Ermessensbasis erfolgen und bemerkte, dass eritreische Botschaften „die Gewährung von konsularischer Unterstützung ablehnen können, ‚einfach weil sie es wollen‘, ohne ersichtlichen Grund.“¹⁸⁷

Das folgende Beispiel dient weiter dazu, das hohe Maß an Willkür und Ermessensspielraum bei der Erhebung der Diaspora-Steuer durch eritreische Konsularbeamt*innen zu veranschaulichen. Diese Schilderung stammt aus einer öffentlich verfügbaren Aufzeichnung eines Gesprächs zwischen einem Mitarbeiter der eritreischen Botschaft in Stockholm und einem eritreischen Flüchtling, der die Botschaft aufsuchte, um die Ausstellung eines Reisepasses zu beantragen.¹⁸⁸ In dem Gespräch, das von einer

der Betrag, den die eritreische Botschaft im Sudan von eritreischen Staatsbürger*innen ohne Einkommen verlangt, außerhalb Eritreas 30 US-Dollar pro Jahr. Telefonisches Interview mit *Eyob Ghilazghy*, Geschäftsführer der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors (22. Oktober 2020). Laut einem Vertreter der eritreischen Flüchtlingsgemeinde in Kairo fordert die eritreische Botschaft in Ägypten auch von Personen, die arbeitslos sind und kein Einkommen beziehen, einen festen Betrag, der sich auf 36 US-Dollar pro Jahr beläuft, seit die Person Eritrea verlassen hat. Telefonisches Interview mit einem Mitglied der eritreischen Flüchtlingsgemeinde in Kairo (19. Oktober 2020). Ähnlich äußerte sich auch *Dr. Milena Belloni*. Sie merkte an, dass eritreische Staatsbürger*innen zwar die 2%-Steuer für konsularische Unterstützung zahlen müssten, „aber der Betrag kann sich von Botschaft zu Botschaft unterscheiden – manchmal ist es nur eine bestimmte Summe, manchmal ein Prozentsatz des Jahreseinkommens. Es hängt von dem Land und den Richtlinien der Botschaft in diesem Land ab. Außerdem wird von Ihnen verlangt, dass Sie das ‚Reueformular‘ unterschreiben. Diese Praktiken halten bis heute an.“ Telefonisches Interview mit *Dr. Milena Belloni*, Postdoctoral Fellow der FWO (Fonds Wetenschappelijk Onderzoek) an der Universität Antwerpen und dem Menschenrechtszentrum der Universität Gent, und Leiterin des Projekts „Exiled and Separated: a multi-sited ethnography of separated refugee families“ (6. November 2020). *Gerrima* merkte darüber hinaus an, dass die 2%-Steuer nur „symbolisch“ sei, da es keine Einheitlichkeit in der

versteckten Kamera des Besuchers aufgezeichnet wurde, teilt der Konsularbeamte (oder der Mitarbeiter) dem Besucher mit, dass die Botschaft den Fall hinsichtlich des von ihm zu zahlenden Geldbetrags (der Steuer) milde behandeln könne. Dies zeigt wiederum den Ermessensspielraum, der dem Mitarbeiter bei der Festsetzung der Steuer zur Verfügung steht (was auch ein Indiz für die ausgesprochen uneinheitliche Praxis in dieser Hinsicht ist). In dem Gespräch äußert der Besucher Bedenken über den für die Jahre 2008, 2009 und 2010 angewachsenen Betrag der „Einkommenssteuer“. Als Antwort auf seine Bedenken „beruhigt“ ihn der Konsularbeamte, indem er sagt, dass es sogar in Ordnung wäre, wenn er nur den Betrag eines Monats aus dem Jahr 2009 zahlen würde. Der Beamte gibt dabei ein Beispiel für eine „günstige“ Berechnung gemäß dem sogenannten „Gurage-Stil“: „Wir werden Ihnen helfen. Sie müssen nur folgendes tun ... Bringen Sie [Einkommensnachweise] für 2009 und 2010, dann zahlen Sie für 2009, nur für einen Monat! Wir werden es nach dem Gurage-Stil machen, von 800 auf 700 und so weiter.“¹⁸⁹

In den letzten Jahren haben einige Botschaften

Höhe der Beträge gebe, die von den eritreischen Botschaften erhoben werden, die ihm zufolge oft „von der Stimmung“ der jeweils entscheidenden Konsularbeamt*innen abhängen. Telefonisches Interview mit *Zecarias Gerrima*, stellvertretender Direktor der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors und Direktor für Programmplanung bei ERISAT (2. November 2020).

¹⁸⁶ Bericht der DSP-Group, S. 67.

¹⁸⁷ Telefonisches Interview mit einem Mitglied der eritreischen Flüchtlingsgemeinde in Kairo (19. Oktober 2020).

¹⁸⁸ Siehe *Meron Estefanos*, „Eritrean Embassy in Stockholm exposed by Voice of Meselna Delina“, 17. September 2011, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=KRpY67gDijc>. Das Video wurde von einem Aktivist (namens *Ephrem Tewelde*) aufgenommen, der zu der Zeit ehrenamtlich bei Radio Meselna Delina arbeitete, einem in Südafrika ansässigen Radio, das von einer Dissident*innengruppe von Eritreer*innen betrieben wird, die als Eritrean Movement for Democracy and Human Rights (EMDHR) bekannt ist.

¹⁸⁹ Der Originalwortlaut in Tigrinya lautet wie folgt: „ከንተ-ሓገገዝካ ኢና ደ-ሓን፡ ጥራይ ንሰኻ ከሰታይ ሂርካ ምጻእ ... ናይ 2009 ናይ 2010 [ናይ ኢታዊ መረጋገጺ] ኣምጽእ፡ ናይ 2009 ጥራይ ትኸልፍ፡ ሓንተ ወርሒ! ... ከምዚ ናይ ጥራይ ከንገብራ ኢና ደ-ሓን፡ 800፣ 700 ኣንባብልና ከንወርድ ኢና፡“ Der Hinweis des Mitarbeiters auf den „Gurage-Stil“ der Verhandlungen hat eine abfällige Konnotation. Gurage ist der Name einer großen ethnischen Gruppe in Äthiopien. Sie sind weithin als fleißige Händler*innen bekannt. Gelegentlich verwenden Angehörige anderer

aufgrund der verstärkten Kontrolle durch die internationale Gemeinschaft sowie einiger strenger Maßnahmen bestimmter europäischer Staaten eine komplexere Methode zur Erhebung der Diaspora-Steuer und zur Umsetzung des Reueformulars eingesetzt.¹⁹⁰ Wie der Bericht der DSP-Group zeigt, erfolgt die Zahlung der Diaspora-Steuer in verschiedenen Formen, wie zum Beispiel durch Barzahlung in den

Vergleichende Tabelle der Erhebungsmodi der 2%-Steuer und Bewertung der erklärenden Faktoren¹⁹²

Botschaften, Barzahlung in Asmara über eine Person, die per Kurier nach Eritrea reist, oder Zahlung über Gemeindeorganisator*innen in verschiedenen Teilen der Welt.¹⁹¹ Die folgende Grafik des Berichts der DSP-Group ist hilfreich, um die verschiedenen Zahlungsarten und die Uneinheitlichkeit zwischen den Botschaften zu verdeutlichen.

Erläuternder Faktor	Belgien	Deutschland	Italien	Niederlande	Norwegen	Schweden	UK
	Hauptzahlungsweise						
	A (A1++)	B (zuvor C1)	A B C1	A (A1++)	A (A2++) (A1+) B-	A B	B
Größe und Stärke der Gemeinschaft	--	++	++	++	+	++	+
Umfang in Frage gestellt	--	+	--	+	+	++	++
Politische/staatliche Aufmerksamkeit	--	+	--	++	+	+	++
Erforderliche Papiere	+/-	+	+/-	+	+	+	+

Bedeutung der Symbole: ++ = sehr stark; + = stark, +/- = gemischt; - = schwach; -- = sehr

Ethnien abfällige Bezeichnungen für die Art und Weise, wie die Gurages Geld verdienen oder im Geschäftsleben verhandeln. Mit „Garage-Stil“ meinte der Botschaftsmitarbeiter, dass der Besucher sich keine Sorgen um die von ihm geforderte Zahlung machen sollte, da diese angeblich so geizig berechnet werde, wie es die Gurages tun würden.

¹⁹⁰ Siehe hierzu insbesondere Abschnitt 4.4.2, in dem ausführlich erörtert wird, wie die eritreische Botschaft in Deutschland eine

diskretere Art und Weise der Steuererhebung und der Verwaltung des Reueformulars eingeführt hat.

¹⁹¹ Bericht der DSP-Group, S. 12-13.

¹⁹² Bericht der DSP-Group, S. 110. Siehe auch weitere tabellarische Beschreibungen über die direkten und indirekten Folgen der Verweigerung der Zahlung der 2%-Diaspora-Einkommenssteuer, wie sie im Bericht der DSP-Group, S. 95-96, dargestellt sind.

schwach oder nicht anwendbar

Bedeutung der Buchstaben: A: bezahlt in der Botschaft (A1= bar, A2 = Überweisung auf ein Konto); B: bezahlt in Asmara; C1: bar bezahlt an ein Mitglied der *Mahbere Com*.¹⁹³

¹⁹³ *Mahbere Com* (ማከበር-ኮም) ist eine sehr gebräuchliche Bezeichnung für Diaspora-Gemeinschaften und ihre Leiter*innen, die entlang der politischen Ausrichtung der PFDJ organisiert sind und von Vertreter*innen der eritreischen Regierung als sehr effektive politische Kampagnengruppen eingesetzt werden. Sie werden von Regierungsvertreter*innen als unpolitische Gemeinschaftsinitiativen beschrieben, sind aber tief unterwandert von eingeschworenen Verteidiger*innen der Regierung und unkontrollierten politischen Elementen, wie der berüchtigten Frankfurter „Eri-Blood Group“, einer Gruppe, die für gewalttätige politische Aktivitäten bekannt ist. Zur Eri-Blood-Gruppe siehe die ausführliche Darstellung im Bericht der DSP-Group, S. 74-76, 78, 106, 115, 128, in der sie als „eine Milizgruppe“ beschrieben wird.

Aus diesem Schaubild geht hervor, dass Eritreer*innen, die sich in Deutschland aufhalten, aufgefordert werden, ihre Zahlung in Asmara zu leisten. Unabhängig von der Zahlungsweise werden diese Anforderungen (also die Diaspora-Steuer und das Reueformular) nach Informationen, die wir im Rahmen der vorliegenden Forschungsstudie aus Uganda, Ägypten, dem Sudan, Kenia und verschiedenen europäischen Ländern erhalten haben, weiterhin von eritreischen Staatsbürger*innen verlangt, die konsularische Dienstleistungen beantragen.¹⁹⁴

4.4.2. Der fortgesetzte Charakter der Praktiken

Es gibt Behauptungen, dass die eritreischen Botschaften, insbesondere die in Deutschland befindliche, in den letzten Jahren die 2%-Diaspora-Einkommenssteuer nicht mehr einziehen und/oder die Unterzeichnung des Reueformulars nicht mehr durchführen würden.¹⁹⁵ Unsere Erkenntnisse zeigen, dass solche Behauptungen unzutreffend sind. Wir haben gut

unterrichtete Eritreer*innen aus Deutschland befragt, die alle bestätigten, dass die dortige eritreische Botschaft zwar eine diskretere Art und Weise des Steuereinzugs und der Handhabung des Reueformulars eingeführt hat, diese Praktiken aber keineswegs eingestellt wurden.¹⁹⁶ Dieses Thema wird weiter unten in Abschnitt 4.5.2 weiter erörtert.

Darüber hinaus gibt es trotz verschiedener Behauptungen eritreischer Regierungsquellen, dass die Erhebung der 2%-Diaspora-Steuer freiwillig sei, mehrere Hinweise, die das Gegenteil beweisen. Erstens, wie in Abschnitt 4.2.1 erörtert, sieht Art. 360 des TPCE Strafen für die Verweigerung von Steuerzahlungen vor. Ein weiteres eindeutiges Indiz für den Zwangscharakter der Steuer ist die Tatsache, dass ihre Erhebung gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Reueformulars durchgesetzt wird, was unserer Ansicht nach ein Tandemverfahren darstellt. Während Vertreter*innen der eritreischen Regierung die Erhebung der 2%-Diaspora-Steuer nie geleugnet haben,¹⁹⁷ haben sie die

¹⁹⁴ Telefonische Interviews etwa mit: einer eritreischen Person, die in Kampala wohnt (15. Oktober 2020); einem Mitglied der eritreischen Flüchtlingsgemeinde in Kairo (19. Oktober 2020); einem Flüchtlingsdienst in Ägypten (21. Oktober 2020); Dr. Milena Belloni, Postdoctoral Fellow der FWO (Fonds Wetenschappelijk Onderzoek) an der Universität Antwerpen und dem Menschenrechtszentrum der Universität Gent, und Leiterin des Projekts „Exiled and Separated: a multi-sited ethnography of separated refugee families“ (6. November 2020); Telefonisches Interview mit einer eritreischen Person, die in einer europäischen Stadt wohnt (23. Oktober 2020); Telefonisches Interview mit einer eritreischen Person, die in einer europäischen Stadt wohnt (14. Oktober 2020). Ein*e Flüchtlingshelfer*in in Ägypten betonte beispielsweise, dass die Zahlung der Diaspora-Steuer und die Anforderung des Reueformulars „auch heute noch vorkommen“, und erklärte, dass ein*e eritreische*r Kolleg*in „kürzlich die eritreische Botschaft [in Kairo] wegen konsularischer Unterstützung kontaktierte, und die Botschaft betonte, dass die erste Anforderung, die diese Person erfüllen müsse, die Unterzeichnung des Reueformulars sei.“ Telefonisches Interview mit einem Flüchtlingsdienst in Ägypten (21. Oktober 2020). Darüber hinaus scheint laut einem*r Vertreter*in einer Flüchtlingsorganisation in Schweden die 2%-Abgabe bei der eritreischen Botschaft in Schweden weiterhin verlangt zu werden. Insbesondere wurde laut dieser befragten Quelle von einer der Nutzer*innen des Dienstes kürzlich verlangt, im Zuge ihres Antrags auf die schwedische Staatsbürgerschaft einen eritreischen Pass vorzulegen, aber „aus Prinzip will sie weder die ‚Diaspora-Steuer‘ zahlen, noch will sie ihre Verwandten in Eritrea in Gefahr bringen.“ Telefonisches Interview mit einer Flüchtlingsorganisation in Schweden (20. Dezember 2020). Auch ein Forschungszentrum im Sudan, das eng mit

eritreischen Flüchtlingen und Asylsuchenden zusammenarbeitet, stellte fest, dass eritreische Flüchtlinge oft die Diaspora-Steuer zahlen müssen. Nach ihrer Kenntnis „müssen eritreische Bürger*innen [die Steuer] zahlen, um Repressalien durch die eritreische Regierung zu vermeiden.“ Ihrer Meinung nach „zahlen sie sie, weil sie die Regierung fürchten. Besonders junge Eritreer*innen, die sich dem Militär-/Nationaldienst entzogen haben oder desertiert sind, sind ernsthaft gefährdet (das ist sogar nach eritreischem Recht so, das Strafen vorsieht).“ Telefonisches Interview mit einem Forschungszentrum im Sudan (20. Dezember 2020).
¹⁹⁵ Siehe Bundestags-Drucksache 19/19355, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/193/1919355.pdf>, 20. Mai 2020, wo die Bundesregierung auf S. 9 feststellt: „Nach Auskunft der Botschaft des Staates Eritrea findet keine Eintreibung der sogenannten ‚Aufbausteuer‘ durch die eritreischen Vertretungen in Deutschland statt.“

¹⁹⁶ Telefoninterview mit *Temesgen Afewerki*, Mitglied der Eritrean Law Society und ehemaliger Rechtsberater der Eritrean Investment and Development Bank, derzeit Übersetzer in Asylverfahren für das BAMF und Kulturmediator für CARITAS (27. November und 1. Dezember 2020); Telefoninterview mit *Zekarias Kibreab*, Autor von „Paradise Denied: How I Survived the Journey from Eritrea to Europe“, und Produzent eines populären YouTube-Kanals namens *Mestyat Betna* („Unser Spiegel“) (1. und 12. Dezember 2020); Telefoninterview mit *Samson Solomon*, eritreischer Gemeindeorganisator in Frankfurt (2. Dezember 2020).

¹⁹⁷ Siehe zum Beispiel die Stellungnahme des politischen Beraters des eritreischen Staatspräsidenten, zitiert im Bericht der DSP-Group, S. 85. Es ist anzumerken, dass eritreische Regierungsvertreter*innen die Modalität der Eintreibung bestreiten, ob zwangsweise oder freiwillig.

Existenz der anderen Seite des Tandem-Prozesses, namentlich das Reueformular, nie offiziell zugegeben. Das Eingeständnis der Existenz des letztgenannten Verfahrens würde die Angleichung der 2%-Diaspora-Einkommenssteuer an das Reueformular offenbaren und damit den illegalen Charakter dieses „gemeinsamen“ Prozesses aufdecken.

Dass diese Prozesse untrennbar miteinander verbunden sind, wurde auch von mehreren befragten Quellen hervorgehoben.¹⁹⁸ Um dies zu verdeutlichen und aktuellen Behauptungen, die das Gegenteil behaupten, entgegenzutreten, beziehen wir uns insbesondere auf das Verfahren in der eritreischen Botschaft in Deutschland. Diese spezifische Beobachtung basiert auf Informationen, die wir im Dezember 2020 von einem*r eritreischen Interviewpartner*in in Deutschland erhalten haben.

Der*die Befragte kontaktierte im Oktober 2020 die eritreische Botschaft in Deutschland mit dem Ziel, sich über das Standardverfahren zur Beantragung eines eritreischen Personalausweises und Reisepasses zu erkundigen. Ihm wurde von einem Mitarbeitenden der Botschaft mitgeteilt, dass er die 2%-Einkommenssteuer zahlen und das Reueformular unterschreiben müsse. Bezüglich der Zahlung der 2%-Einkommenssteuer wurde unserer Quelle von der Botschaft mitgeteilt, dass das Geld in Eritrea gezahlt werden und er dafür eine*n rechtliche Vertreter*in in Eritrea benennen müsse. Bezüglich der Berechnung der Höhe der Steuer wurde ihm gesagt, dass es einen festen Satz von 15 Euro pro Monat für Personen unter 20 Jahren und

einen festen Satz von 20 Euro pro Monat für Personen über 20 Jahren gebe, wenn diese Personen kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen würden. Das bedeutet, dass die oben genannten Beträge mit dem Geld, das Flüchtlinge im Rahmen von Sozialhilfe erhalten, zu zahlen sind.¹⁹⁹

Darüber hinaus haben wir zwei eritreische Flüchtlinge interviewt, die von der eritreischen Botschaft in Deutschland bei zwei verschiedenen Gelegenheiten aufgefordert wurden, die 2%-Diaspora-Einkommenssteuer zu zahlen und das Reueformular zu unterschreiben, um konsularische Dienstleistungen von der Botschaft zu erhalten. Einer dieser Flüchtlinge wandte sich im Dezember 2018 an die Botschaft, um einen eritreischen Personalausweis zu erhalten,²⁰⁰ der andere im April 2019, um eine Eheurkunde und die Geburtsurkunden seiner Kinder zu erhalten, die sich noch in einem afrikanischen Land befinden und auf ihre Familienzusammenführung warten.²⁰¹ Obwohl beide Flüchtlinge bereit waren, namentlich genannt zu werden, zogen wir es aufgrund ihrer anhängigen Fälle vor, anonym über ihre Erlebnisse zu berichten.

Auch über die fortgesetzte Erhebung der 2%-Diaspora-Steuer und des Reueformulars durch eritreische Botschaften in anderen europäischen Städten erhielten die Autor*innen im Laufe dieser Recherche glaubhafte Informationen. So wurde berichtet, dass ein*e Eritreer*in, der*die in einem anderen europäischen Land mit einer ebenfalls großen Anzahl eritreischer Flüchtlinge wohnt, erst kürzlich zur Erfüllung

¹⁹⁸ Telefonische Interviews u. a. mit *Eyob Ghilazhy*, Geschäftsführer der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors (22. Oktober 2020); Telefonisches Interview mit einem Flüchtlingsdienst in Ägypten (21. Oktober 2020); eritreische Person mit Wohnsitz in einer europäischen Stadt (23. Oktober 2020); Telefonisches Interview mit *Zecarias Gerrima*, Stellvertretender Direktor der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors und Programmdirektor

bei ERISAT (2. November 2020).

¹⁹⁹ Telefonisches Interview mit einer eritreischen Person mit Wohnsitz in Deutschland (1. Dezember 2020).

²⁰⁰ Telefonisches Interview mit einem eritreischen Flüchtling in Deutschland (9. Dezember 2020).

²⁰¹ Telefonisches Interview mit einem eritreischen Flüchtling in Deutschland (10. Dezember 2020).

beider Verfahren aufgefordert wurde. Die Einzelheiten dieses Falles sind so offenkundig und die Erfahrung so frisch, dass wir keine weiteren Details angeben können, um die Anonymität dieser Quelle zu wahren.²⁰²

In ähnlicher Weise stellte eine andere Person in einer europäischen Stadt fest, dass sie für ihre Tochter (die sich zu diesem Zeitpunkt als unbegleitete Minderjährige im Sudan aufhielt) einen Reisepass beantragen musste, damit diese mit ihren Eltern zusammengeführt werden konnte. Die Eltern versuchten es erfolglos auf anderen Wegen, es blieb ihnen jedoch keine andere Möglichkeit, als die Ausstellung eines Passes für ihre Tochter bei der eritreischen Botschaft in der europäischen Stadt, in der sie sich aufhielten, zu veranlassen. Laut dieser Quelle wurden beide Elternteile gezwungen, das Reueformular zu unterschreiben und die 2%-Diaspora-Steuer (im Jahr 2018) entgegen ihrer politischen Einstellungen zu zahlen.²⁰³ Diese Person, die anonym bleiben möchte, gab an, dass sie seitdem vorsichtig sein und sich bedeckt halten müsse, da die eritreischen Behörden nun über den Aufenthaltsort der Familie Bescheid wüssten.²⁰⁴

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eritreische Staatsbürger*innen, die bei eritreischen Botschaften amtliche Dokumente beantragen, zwangsweise aufgefordert werden, das Reueformular zu unterschreiben und die Diaspora-Steuer zu zahlen, was seinem Wesen nach notwendig und missbräuchlich ist. Wie aus anderen hier zitierten Quellen hervorgeht,²⁰⁵ ist die 2%-Diaspora-Einkommenssteuer nicht nur ein bloßes Steuermodell der eritreischen Regierung,

sondern sie ist auch Teil des weitreichenden Kontroll- und Überwachungsnetzes, das die Regierung in ihren Botschaften ausgebreitet hat.²⁰⁶ Auf Grundlage der obigen Diskussion lässt sich gut argumentieren, dass das Ziel der Diaspora-Einkommenssteuer und des Reueformulars letztlich die effektive Kontrolle der eritreischen Diaspora-Gemeinschaften zum Zwecke der Regimeerhaltung vor Ort in Eritrea ist.

Durch eine nähere Betrachtung der Praxis eritreischer Botschaften in ausgewählten Ländern wird in Abschnitt 4.5 weiter verdeutlicht, dass (ungeachtet der „Bereitschaft“ einiger Bürger*innen, sich diesem Tandemverfahren zu unterziehen)²⁰⁷ eritreische Botschaften die Ausstellung amtlicher Dokumente an jene Personen (und deren Angehörige) ablehnen, die als politische Gegner*innen der eritreischen Regierung gelten. Von diesen Ablehnungen betroffen sind auch Flüchtlinge und Asylbewerber*innen (oder solche, die als solche erkennbar sind) sowie Bürger*innen, die nach dem Friedensabkommen zwischen Äthiopien und Eritrea aus Eritrea geflohen sind.

4.5. Praktische Realitäten eritreischer Flüchtlinge bei der Beschaffung von Dokumenten von eritreischen Botschaften

Die Analyse in diesem Unterkapitel hebt die Debatte auf eine praktischere Ebene, indem sie sich auf konkrete Beispiele für Schwierigkeiten

²⁰² Telefonisches Interview mit einer eritreischen Person, die in einer europäischen Stadt wohnt (14. Oktober 2020).

²⁰³ Eritreische Person, die in einer europäischen Stadt wohnt (23. Oktober 2020).

²⁰⁴ *Ebd.*

²⁰⁵ Überwachungsgruppe 2011 und 2012; Erster COIE-Bericht Kurzversion, Rn. 27; *Bahlbi v. Van Reisen*; Bozzini 2015; Hirt und

Mohammed 2017; Teclé und Goldring 2013.

²⁰⁶ Siehe hierzu Abschnitt 4.4 oben.

²⁰⁷ Keine*r der für diese Studie befragten Eritreer*innen zahlte die 2%-Diaspora-Einkommenssteuer oder unterschrieb das Reueformular freiwillig; diejenigen, die es taten oder es versuchten, wurden dazu gezwungen, um die beschwerlichen Anforderungen für das Familienzusammenführungsverfahren zu erfüllen.

eritreischer Flüchtlinge bei der Beschaffung amtlicher Dokumente konzentriert. Dazu wird die Praxis der eritreischen Botschaften in ausgewählten afrikanischen Ländern, namentlich dem Sudan, Uganda, Ägypten, Äthiopien und Kenia, untersucht. Diese Länder beherbergen eine große Anzahl eritreischer Flüchtlinge, die in verschiedenen europäischen Ländern, darunter auch in Deutschland, anhängige Verfahren zur Familienzusammenführung haben.

Es muss noch einmal betont werden, dass die Verfahren der 2%-Diaspora-Einkommensteuer und des Reueformulars einen Tandem-Charakter haben. Insbesondere muss wiederholt werden, dass eine Person, die bereit ist, die Steuer zu zahlen, dies nicht tun kann, ohne das Reueformular zu unterschreiben. Dies gilt für Personen, die nach dem von 1998-2000 währenden Grenzkonflikt mit Äthiopien aus dem Land geflohen sind und die sich innerhalb der Altersgrenze des NMSP befinden (oder sich dieser nähern).²⁰⁸ Darüber hinaus müssen, wie einige der befragten Quellen erklärten, die Voraussetzungen der Zahlung der 2%-Diaspora-Einkommenssteuer und die Unterzeichnung des Reueformulars sowohl bei den eritreischen Botschaften im Ausland als auch bei den eritreischen Botschaften in den jeweiligen europäischen Ländern, in denen die Zusammenführenden ansässig sind, erfüllt werden. Nach den gesammelten Erkenntnissen müssen alle Familienmitglieder, die schließlich

zusammengeführt werden sollen, diese Anforderungen erfüllen, damit der*diejenige, der*die Familienzusammenführung beantragt, im Ausland konsularische Leistungen von der jeweiligen eritreischen Botschaft erhalten kann.²⁰⁹ Wie in den folgenden Unterabschnitten erörtert wird, werden jedoch, wenn eine Person oder ihre Verwandten als politische Gegner*innen der eritreischen Regierung angesehen werden (einschließlich Flüchtlingen und Asylsuchenden oder solchen, die als solche erkennbar sind), Berichten zufolge konsularische Dienstleistungen, einschließlich der Ausstellung amtlicher Dokumente, verweigert.²¹⁰ Dies geschieht unabhängig von ihrer „Bereitschaft“,²¹¹ das Reueformular zu unterschreiben und die Diaspora-Steuer zu zahlen.²¹² Darüber hinaus birgt die Beantragung amtlicher Dokumente auch ernsthafte Risiken für die Antragsteller*innen und ihre Angehörigen, da sie die eritreischen diplomatischen oder konsularischen Behörden (und damit die eritreische Regierung) auf ihren Aufenthaltsort und ihre Aktivitäten aufmerksam machen (Einzelheiten dazu werden auch in den folgenden Unterabschnitten und in Abschnitt 4.6 behandelt).

Die folgenden Unterabschnitte geben weitere Einblicke in die Praktiken in mehreren eritreischen Botschaften nach dem Friedensabkommen zwischen Äthiopien und Eritrea im Juli 2018. Einigen der zwischen Oktober und Dezember 2020 befragten Quellen zufolge wurde

²⁰⁸ In diesem Sinne werden Menschen, die das Land vor 1998 verlassen haben, bevorzugt behandelt, was Anlass zu kritischen Bedenken bezüglich des Diskriminierungsaspekts gibt.

²⁰⁹ Dies gilt zumindest für Erwachsene, und im Falle von Kindern für die Eltern, die in deren Namen handeln (da eritreische Botschaften keine Anträge von Kindern auf amtliche Dokumente bearbeiten). Telefonisches Interview mit *Eyob Ghilazghy*, Geschäftsführer der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors (22. Oktober 2020); Telefonisches Interview mit einer eritreischen Person, die in einer europäischen Stadt wohnt (23. Oktober 2020). Siehe insbesondere den persönlichen Bericht der letztgenannten Quelle in Abschnitt 4.4.2.

²¹⁰ Konsularische Dienstleistungen werden auch ohne

ersichtlichen Grund nach Gutdünken abgelehnt. Siehe hierzu Abschnitt 4.4.1 oben.

²¹¹ *Ebd.*

²¹² Bemerkenswert ist, dass eine Person, die sich an eine eritreische Botschaft wendet, um konsularische Dienste in Anspruch zu nehmen, und sich dann weigert, die 2%-Diaspora-Einkommenssteuer zu zahlen und/oder das Reueformular zu unterschreiben, zur Zielscheibe politischer Repressalien wird, auch gerichtet gegen ihre Familienmitglieder in Eritrea. Die diesbezüglichen Informationen beruhen auf früheren Recherchen des Erstautors im Rahmen anderer vertraulicher Gutachten. Dies wurde auch von Human Rights Watch berichtet, zitiert vom UKUT in *MO (illegal exit - risk on return) Eritrea CG* [2011] UKUT 00190 (IAC), Rn. 62.

nach dem neuen Friedensabkommen zwischen diesen beiden Ländern eine neue Politik eingeführt. Der angebliche Grund dafür ist folgender: Da Äthiopien und Eritrea ihre lange Pattsituation von zwanzig Jahren gelöst hätten, herrsche nun Frieden in Eritrea. Das bedeute, dass es für die Menschen keine Notwendigkeit gebe, das Land zu verlassen, weshalb Personen, die das Land nach Juli 2018 verlassen haben, keine konsularischen Dienste geleistet werden sollten. Wie in Kapitel 2 dargestellt, hat sich jedoch trotz des neuen Friedensprozesses die Menschenrechtssituation in Eritrea nicht verändert. Vielmehr verschlechtert sie sich in bestimmten Bereichen, wie bereits in Unterkapitel 2.6 erörtert.

Die Autor*innen räumen ein, dass die Anzahl der durchgeführten Interviews, auf denen die folgenden Teilabschnitte basieren, relativ gering ist. Dies ist auf mangelnde organisatorische und finanzielle Ressourcen der Auftraggeber*innen des Gutachtens zurückzuführen. Die Autor*innen erkennen daher den Bedarf an weiteren, detaillierteren Untersuchungen in diesem Bereich an. Dennoch werden die Ergebnisse trianguliert, indem neben dem Expertenwissen der Autor*innen mehrere Berichte aus unabhängigen Quellen angeführt werden.

4.5.1. Sudan

Die eritreische Botschaft im Sudan ist eine von mehreren Botschaften in Ostafrika, die ab Juli 2018 einen neuen Modus Operandi bezüglich konsularischer Dienstleistungen eingeführt

haben. Nach Angaben eritreischer Einwohner*innen von Khartum bietet die eritreische Botschaft im Sudan keine konsularischen Dienstleistungen mehr für Personen an, die Eritrea nach dem neuen Friedensprozess ab Juli 2018 verlassen haben.²¹³ Diesen Quellen zufolge verwendet die eritreische Botschaft im Sudan eine bestimmte Methode, um den genauen Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem die Menschen Eritrea verlassen haben oder in den Sudan eingereist sind. Die Botschaft fordert die Personen auf, eine Kopie des UNHCR-Registrierungspapiers oder eines anderen Ausweispapiers vorzulegen, das von den örtlichen Behörden (oft von der *Commission of Refugees*) ausgestellt wurde,²¹⁴ womit das Datum der Einreise in das Land bestimmt werden kann. Das bedeutet auch, dass eine Person, die nicht genau nachweisen kann, ob ihr Einreisedatum in den Sudan nach Juli 2018 liegt, keine konsularischen Dienstleistungen erhält. Dies betrifft auch Personen, die möglicherweise vor Juli 2018 in den Sudan eingereist sind, aber keinen diesbezüglichen Nachweis erbringen können.²¹⁵

Andere befragte Quellen haben ebenfalls persönlich berichtet, dass konsularische Dienstleistungen im Sudan auch auf der Grundlage der Aktivitäten und der vermeintlichen politischen Meinung der Antragstellenden und ihrer Angehörigen abgelehnt werden. So berichtete *Ghilazghy*, dass seine Frau, nachdem sie 2013 mit ihren drei Kindern aus Eritrea geflohen war, die eritreische Botschaft in Khartum aufsuchte, um Pässe für sie und ihre Kinder zu beantragen,

²¹³ Telefonisches Interview mit einer in Khartum wohnhaften eritreischen Person (29. September 2020); Telefonisches Interview mit einer in Khartum wohnhaften eritreischen Person (14. Dezember 2020). Ein Forschungszentrum im Sudan merkte an, dass die Mitarbeiter*innen von den Unterschieden in Bezug auf die Ausstellung amtlicher Dokumente durch die eritreische Botschaft im Sudan nach dem Friedensabkommen zwischen Eritrea und Äthiopien gehört haben. Telefonisches Interview mit einem Forschungszentrum im Sudan (20. Dezember 2020).

²¹⁴ Dies ist die für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus im Sudan zuständige Regierungsstelle.

²¹⁵ Ähnliche Berichte wurden uns von einer in Kampala wohnhaften eritreischen Person mitgeteilt (15. Oktober 2020); ebenso einer in Nairobi wohnhaften eritreischen Person (5. Oktober 2020); einer anderen in Nairobi wohnhaften eritreischen Person (24. September 2020); einer in Kairo wohnhaften eritreischen Person (1. Oktober 2020); einer in Addis Abeba wohnhaften Person (19. Oktober 2020); einer weiteren in Addis Abeba wohnhaften Person (5. November 2020); einer in Khartum wohnhaften eritreischen Person (29. September 2020); telefonisches Interview mit einer eritreischen Person in Europa (14. Oktober 2020).

damit sie in Uganda wieder zusammengeführt werden konnten. Laut *Ghilazghy* wurde seiner Familie jedoch die Ausstellung von Pässen aufgrund seiner Arbeit als Menschenrechtsverteidiger verweigert.²¹⁶ In einem ähnlichen Fall wandte sich eine andere eritreische Person mit legalem Wohnsitz in einer europäischen Stadt an die eritreische Botschaft im Sudan, um einen Reisepass für seine*ihre Tochter zu beantragen, nachdem diese 2017 aus Eritrea geflohen war. Diese Person berichtet, dass ihr gesagt wurde, dass jegliche konsularischen Dienstleistungen verweigert würden, wenn sie nicht nach Eritrea zurückkehren und sich zum Nationaldienst melden würde. Während des Aufenthalts in der Botschaft erlebte diese Person nach eigenen Angaben ein „schreckliches Verhör“, „Drohungen“ und befürchtete, zurück nach Eritrea entführt zu werden.²¹⁷ Weitere Details des Vorfalls in der Botschaft und in Khartum können hier nicht weiter erläutert werden, da dies zur Identifizierung dieser Person führen könnte, die aus Angst vor Repressalien gegen die Familie anonym bleiben möchte. Ähnliche Bedenken werden von *Ghilazghy* geäußert. Er weiß von eritreischen Staatsbürger*innen, die aus dem Sudan nach Uganda fliehen mussten, nachdem sie von der eritreischen Botschaft im Sudan als Gegner*innen der eritreischen Regierung identifiziert worden waren.²¹⁸

Außerdem hat der UNHCR nach Angaben eines Forschungszentrums im Sudan zwischen 2001 und 2004 die meisten seiner Dienste in den Flüchtlingslagern im Ostsudan eingestellt und den dort lebenden Menschen den Flüchtlingsstatus entzogen. Viele Eritreer*innen wurden in

den Lagern geboren, und nach Angaben dieses Zentrums erhalten sie weder Ausweise noch Geburtsurkunden (weder von Eritrea noch von den sudanesischen Behörden), noch werden sie vom UNHCR oder den sudanesischen Behörden als Flüchtlinge anerkannt. Das Zentrum äußerte ernsthafte Bedenken darüber, dass Anträge auf Familienzusammenführung von eritreischen Staatsbürger*innen, die sich in diesen Flüchtlingslagern aufhalten, mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie keine amtlichen Ausweisdokumente besitzen.²¹⁹

4.5.2. Äthiopien

Wir haben auch Hinweise darauf gesammelt, dass seit der Wiedereröffnung der eritreischen Botschaft in Addis Abeba im Jahr 2018 (nach dem neuen Friedensabkommen) bisher keine größeren konsularischen Dienstleistungen wieder aufgenommen wurden, insbesondere keine traditionellen konsularischen Dienstleistungen wie die Ausstellung von Pässen und Personenstandsunterlagen. Während der Covid-19-Pandemie hat die Botschaft einigen Eritreer*innen geholfen, die Probleme bei der Reise nach Eritrea hatten. Abseits dessen wurden die vollen konsularischen Dienstleistungen in Addis Abeba noch nicht wieder aufgenommen; dies berichten verschiedene Quellen, darunter eritreische Staatsbürger*innen, die in Addis Abeba leben und nach Juli 2018 eingereist sind.²²⁰ Laut einem anderen eritreischen Staatsbürger, dessen Familie Ende 2019 zu ihm nach Schweden kam, reisten seine Familienmitglieder mit Reisedokumenten, die von den schwedischen Behörden ausgestellt wurden, aus Äthiopien

²¹⁶ Telefonisches Interview mit *Eyob Ghilazghy*, Geschäftsführer der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors (22. Oktober 2020).

²¹⁷ Telefonisches Interview mit einer eritreischen Person, die in einer europäischen Stadt wohnt (23. Oktober 2020).

²¹⁸ Telefonisches Interview mit *Eyob Ghilazghy*, Geschäftsführer der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors (22. Oktober

2020).

²¹⁹ Telefonisches Interview mit einem Forschungszentrum im Sudan (20. Dezember 2020).

²²⁰ Telefonisches Interview mit zwei in Addis Abeba wohnhaften eritreischen Personen (19. Oktober 2020); Telefonisches Interview mit zwei in Addis Abeba wohnhaften eritreischen Personen (5. November 2020).

nach Schweden. Dies geschah, weil es für sie nicht möglich war, konsularische Dienstleistungen von der eritreischen Botschaft in Äthiopien zu erhalten.²²¹

Verschiedene Quellen haben darüber hinaus ihre Besorgnis über die Änderungen im Asylregistrierungsverfahren in Äthiopien geäußert, was sich wiederum auf die Familienzusammenführungsverfahren auswirke. Insbesondere verwies ein*e Vertreter*in einer Flüchtlingsorganisation in Schweden auf ein Treffen zwischen dem UNHCR und internationalen Organisationen in diesem Sommer. Laut dieser Quelle hat der UNHCR bei diesem Treffen hervorgehoben, dass sich die Situation für eritreische Flüchtlinge in Äthiopien verschlechtert hat und dass ihre Möglichkeit, sich bei der Verwaltung für Flüchtlings- und Rückkehrangelegenheiten (*Administration for Refugee and Returnee Affairs* – ARRA) zu registrieren,²²² „stark eingeschränkt wurde.“²²³ Das „bedeutet auch, dass sie ihren Flüchtlingsstatus nicht nachweisen können, der für ein Ausreisevisum aus Äthiopien für die Familienzusammenführung benötigt wird.“²²⁴ Diese Quelle bezog sich ferner auf Informationen einer anderen internationalen Organisation, wonach „ARRA bestimmte Gruppen von eritreischen Flüchtlingen nicht mehr registriert“; und dass manchmal „Eltern registriert werden, aber nicht ihre Kinder.“²²⁵ Darüber hinaus gab *Giulia Tranchina*, eine

Anwältin für Migrationsrecht bei Wilson Solicitors LLP (Vereinigtes Königreich) mit mehr als elf Jahren Erfahrung in der Vertretung eritreischer Mandant*innen, an, sie habe gehört, dass „in einigen Fällen die äthiopischen Behörden begonnen haben, die Registrierung neuer Asylanträge von eritreischen Staatsangehörigen abzulehnen.“²²⁶

Vor dem Hintergrund eines neu ausgebrochenen bewaffneten Konflikts im nördlichen Teil Äthiopiens (im Grenzgebiet zu Eritrea) seit Anfang November 2020 sind eritreische Flüchtlinge Berichten zufolge verschiedenen Gefahren ausgesetzt, darunter der Entführung, Tötung und gewaltsamen Rückführung nach Eritrea (angeblich durch eritreische Truppen). Dies wurde kürzlich vom Leiter des UN-Flüchtlingswerks festgestellt.²²⁷ In diesem Zusammenhang sei auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 des Menschenrechtsrates (HRC) verwiesen, wonach Ausländer*innen „unter bestimmten Umständen“ den Schutz des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) genießen, „auch in Bezug auf die Einreise oder den Aufenthalt, zum Beispiel, wenn Erwägungen des [...] Verbots unmenschlicher Behandlung und der Achtung des Familienlebens vorliegen.“²²⁸

Vor allem aber haben wir im Januar 2021 von einem eritreischen Flüchtling in Äthiopien die folgenden glaubhaften Informationen erhalten.²²⁹

²²¹ Telefonisches Interview mit einer in Schweden lebenden eritreischen Person (1. Oktober 2020).

²²² Dies ist die für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus in Äthiopien zuständige Regierungsstelle.

²²³ Telefonisches Interview mit einer Flüchtlingsorganisation in Schweden (20. Dezember 2020).

²²⁴ *Ebd.*

²²⁵ *Ebd.*

²²⁶ *Tranchina* betonte, dass dies für den internationalen Schutz problematisch sei, da diejenigen, die sich nicht rechtmäßig in einem Land aufhalten können, „aufgrund des fehlenden Rechtsstatus noch gefährdeter werden.“ Dabei argumentierte sie weiter, dass „das Fehlen eines formalen Statusnachweises immer noch kein gültiger Grund für die Ablehnung von Anträgen auf Familienzusammenführung wäre, da eritreische Asylsuchende nirgendwo anders hin können – sie können nicht nach Eritrea

zurückkehren. Es gibt viele zwingende rechtliche Argumente, warum sie trotzdem ihr Recht auf Familienzusammenführung wahrnehmen könnten.“ Telefonisches Interview mit *Giulia Tranchina*, Rechtsanwältin bei Wilson Solicitors, Vereinigtes Königreich (28. Oktober 2020).

²²⁷ UNCHR, „Statement attributable to the UN High Commissioner for Refugees Filippo Grandi on the situation in Ethiopia's Tigray region“, 11. Dezember 2020, abrufbar unter:

<https://www.unhcr.org/news/press/2020/12/5fd3ab2d4/state-ment-attributable-un-high-commissioner-refugees-filippo-grandi-situation.html>.

²²⁸ HRC, IPBPR, Allgemeine Bemerkung No. 15, „The position of aliens under the Covenant, adopted at the Twenty-seventh session of the Human Rights Committee“, 11. April 1986, Rn. 5.

²²⁹ Siehe Anhang 11.

Sie stammen von einer Person, die einen anhängigen Antrag auf Familienzusammenführung in der deutschen Botschaft in Äthiopien gestellt hat. In Bezug auf das Verfahren zur Erlangung amtlicher Dokumente aus Eritrea wurde der*die Antragstellende vom Familienunterstützungsprogramm (*Family Assistance Program*) der Internationalen Organisation für Migration (*International Organization for Migration* – IOM) darüber informiert, dass es ein Standardverfahren für eritreische Flüchtlinge in Deutschland sei, eine Diaspora-Einkommenssteuer von 2% zu zahlen und das Reueformular zu unterschreiben, um amtliche Dokumente aus Eritrea zu erhalten. Laut unserer Quelle ist IOM derzeit aktiv daran beteiligt, mehrere deutsche Botschaften in Ostafrika bei den Verfahren im Zusammenhang mit den Anträgen auf Familienzusammenführung zu unterstützen, die von eritreischen Flüchtlingen gestellt werden. Dies wiederum zeigt, dass die deutschen Botschaften in der Region, einschließlich derjenigen in Äthiopien, sich der Tatsache bewusst sind, dass eritreische Flüchtlinge, um amtliche Dokumente zu erhalten (oder solche zu beglaubigen), eine 2%-Diaspora-Einkommenssteuer zahlen und das Reueformular in der eritreischen Botschaft in Deutschland unterschreiben müssen. Die von der eritreischen Botschaft geforderten Voraussetzungen sind, wie bereits mehrfach angemerkt, nicht nur umständlich, sondern auch per se rechtswidrig.

4.5.3. Ägypten

Auch die eritreische Botschaft in Ägypten hat

eine neue Politik der Verweigerung von konsularischen Dienstleistungen für diejenigen eingeführt, die Eritrea nach Juli 2018 verlassen haben.²³⁰ Darüber hinaus sind Eritreer*innen in Ägypten noch weiteren Schwierigkeiten und Risiken ausgesetzt. Nach Angaben eines*r Flüchtlingshelfers*in in Ägypten ist es für Flüchtlinge und Asylsuchende schwieriger (oder sogar unmöglich), Dokumente von der eritreischen Botschaft in Ägypten zu erhalten:

Wenn sie von der eritreischen Botschaft in Ägypten als Flüchtlinge identifiziert werden, erhalten sie normalerweise keine konsularische Betreuung. In diesen Fällen will die eritreische Botschaft ihnen keine Unterstützung anbieten und findet oft einen Weg, ihnen den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu verwehren.²³¹

Das Zentrum wies auch darauf hin, dass Aktivist*innen in Ägypten und/oder solchen, die als politische Gegner*innen der eritreischen Regierung angesehen werden, „der Zugang zu ihren Botschaften verweigert wurde (und sie somit keinen Zugang zu konsularischer Unterstützung haben), und dass sie auch außerhalb Eritreas weiterhin Sicherheitsbedenken haben.“²³² Das Zentrum äußerte außerdem Bedenken, amtliche Dokumente von eritreischen diplomatischen Vertretungen anzufordern, da „im Allgemeinen an eine eritreische Botschaft nicht ohne Nachteile, Korruption, [die Unterzeichnung des Reueformulars], die Zahlung der Diaspora-Steuer und Bestechungsgelder herangetreten werden kann.“²³³ Sie wussten auch von

²³⁰ Telefonisches Interview mit einer in Kairo wohnhaften eritreischen Person (1. Oktober 2020). Wie in Abschnitt 4.4.1 erwähnt, betonte diese Quelle (die seit 2015 eng mit verschiedenen Flüchtlingshelfer*innen in Ägypten zusammenarbeitet) auch, dass die Ablehnung der Ausstellung von Dokumenten durch die eritreische Botschaft in Ägypten nach Ermessen und ohne ersichtlichen Grund erfolgt.

²³¹ Telefonisches Interview mit einem Flüchtlingsdienst in Ägypten (21. Oktober 2020). Dieser erklärt, dass die Mehrheit der

eritreischen Gemeinschaft in Ägypten zwar Flüchtlinge sind, einige der Eritreer*innen in Ägypten aber in Saudi-Arabien gelebt haben, bevor sie nach Ägypten kamen, sodass sie mit einem eritreischen Pass, der normalerweise von der Botschaft in Saudi-Arabien ausgestellt wird, nach Ägypten kamen.

²³² Telefonisches Interview mit einem Flüchtlingsdienst in Ägypten (21. Oktober 2020).

²³³ *Ebd.*

Eritreer*innen, denen die Bereitstellung von Dokumenten verweigert wurde, wenn sie die finanziellen Anforderungen der eritreischen Botschaft nicht erfüllen konnten.²³⁴ Das Zentrum betonte, dass Mitglieder der eritreischen Gemeinde berichten, dass sie „Drohungen“, „Überwachung“ und „Gewalt“ von Eritreer*innen ausgesetzt sind, die behaupten, der eritreischen Botschaft und dem Sicherheitsdienst anzugehören; und dass es auch „Berichte gibt, denen zufolge Familienmitglieder von eritreischen Flüchtlingen in Eritrea zur Zielscheibe werden.“²³⁵ In ähnlicher Weise äußerte ein Mitglied der eritreischen Flüchtlingsgemeinde in Kairo seine Besorgnis über Überwachungsaktivitäten wie folgt:

An die eritreische Botschaft heranzutreten ist mit großer Sorge verbunden, da die eritreische Regierung Geheimagent*innen in ganz Ägypten hat. Wenn Antragstellende im Verfahren zur Familienzusammenführung scheitern, leben sie in Ägypten in Angst, da nach dem Herantreten an die Botschaft ihre Daten und ihr Aufenthaltsort der Regierung bekannt sind.²³⁶

Diese Person wies auch darauf hin, dass die eritreische Botschaft in Ägypten die persönlichen Informationen der Person, die konsularische Dienste in Anspruch nehmen möchte, sowie Informationen über ihre Verwandten in Eritrea über die jeweilige örtliche Verwaltung im Land recherchiert. Insbesondere wies sie darauf hin,

dass, wenn eritreische Diplomaten*innen feststellen, dass die Person sich zum Beispiel dem NMSP entzogen oder sich gegen die Regierung geäußert hat, eritreische Diplomaten*innen und der eritreischen Botschaft nahestehende Personen die betreffende Person überwachen und verfolgen, auch bis zu deren Wohnorten in Ägypten.²³⁷

4.5.4. Uganda

Uganda ist ein weiteres Land, in dem die eritreische Botschaft nach dem Friedensabkommen zwischen Äthiopien und Eritrea eine sehr ähnliche neue Politik eingeführt hat wie die Botschaften in Äthiopien, Sudan und Ägypten.²³⁸ Nach Angaben unseres*r eritreischen Gesprächspartners*in in Kampala wurde diese seit Juli 2018 verfolgte Konsularpolitik jedoch Mitte Oktober 2020 wieder rückgängig gemacht. Die Kehrtwende war das Ergebnis einer starken Ablehnung, die von Mitgliedern der eritreischen Gemeinde in Kampala gegen diese Politik geäußert wurde. Dies geschah kürzlich in einer Konsultation, die mit der eritreischen diplomatischen Vertretung in Kampala stattfand. Eine*r unserer Gesprächspartner*innen in Kampala erklärte, dass Eritreer*innen in Kampala im Vergleich zu anderen Eritreer*innen in der Region bessere Möglichkeiten haben, amtliche Dokumente von den örtlichen Behörden zu erhalten (wie beispielsweise Flüchtlingskarten oder Aufenthaltsgenehmigungen).²³⁹ Das gibt ihnen eine bessere Verhandlungsposition, wenn

²³⁴ *Ebd.*

²³⁵ *Ebd.* Dabei stellte das Zentrum fest, dass dies nicht nur in Ägypten geschieht, sondern dass diese Praxis auch durch die Berichte der COIE gut und ausführlich dokumentiert ist.

²³⁶ Telefonisches Interview mit einem Mitglied der eritreischen Flüchtlingsgemeinde in Kairo (29. Oktober 2020).

²³⁷ *Ebd.* Diese Person kennt die spezifischen Details verschiedener Vorfälle durch ihre Gemeindegarbeit, bei der sie u.a. Mitglieder der eritreischen Gemeinde bei ihrer Familienzusammenführung unterstützt hat.

²³⁸ Telefonisches Interview mit einer in Kampala lebenden eritreischen Person (15. Oktober 2020); Telefonisches Interview mit *Eyob Ghilazghy*, Geschäftsführer der in Uganda ansässigen NGO Africa

Monitors (22. Oktober 2020); Interview mit *Zecarias Gerrima*, stellvertretender Direktor der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors und Programmdirektor bei ERISAT (18. November 2020).

²³⁹ Wir haben jedoch auch Hinweise gesammelt, die auf das Gegenteil hindeuten. Laut *Ghilazghy* ist es recht schwierig, eine Aufenthaltsgenehmigung in Uganda zu erlangen, „besonders für Eritreer*innen, die normalerweise keinen Pass besitzen und oft auch nicht die Mittel haben, ihn zu bekommen, weil man Investor*in oder Student*in sein muss, um ihn zu bekommen.“ Telefonisches Interview mit *Eyob Ghilazghy*, Geschäftsführer der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors (22. Oktober 2020).

es darum geht, sich gegen die willkürlichen Praktiken der Botschaft zu wehren.²⁴⁰ Dies bedeutet jedoch keine Änderung der Praxis, das Reueformular zu unterschreiben und die 2%-Diaspora-Einkommenssteuer zu zahlen, wenn Einzelpersonen konsularische Dienstleistungen von der Botschaft in Anspruch nehmen wollen.

4.5.5. Kenia

Verschiedenen Quellen zufolge, darunter auch eritreischen Einwohner*innen in Nairobi, hat die eritreische Botschaft in Kenia ebenfalls damit begonnen, eritreischen Staatsbürger*innen, die Eritrea nach Juli 2018 verlassen haben, konsularische Dienstleistungen, einschließlich der Ausstellung amtlicher Dokumente, zu verweigern.²⁴¹ In diesem Zusammenhang hat die Botschaft in Kenia auch die neue (nach 2018) geltende Politik für Personen umgesetzt, die Eritrea nach dem Friedensprozess zwischen Äthiopien und Eritrea verlassen haben.

4.6. Zu den Risiken, denen eritreische Flüchtlinge ausgesetzt sind

Das schwedische Migrationsberufungsgericht hat im Rahmen eines Falls der Familienzusammenführung entschieden, dass es unverhältnismäßig sei, von den Antragstellenden zu verlangen, einen Pass bei der eritreischen Botschaft zu beantragen, um ihre Identität nachzuweisen, da dies Risiken für die Antragstellenden

und ihre Verwandten mit sich bringen würde.²⁴² Das Gericht befand insbesondere, dass die Antragstellenden durch das Herantreten an die eritreische Botschaft die eritreische Regierung auf ihre illegale Ausreise aufmerksam machen würden, was ihre Verwandten in Eritrea in Gefahr bringen könnte, beispielsweise durch Freiheitsentzug bestraft zu werden.²⁴³ Das Urteil bezog sich auch auf die Zahlung der 2%-Diaspora-Einkommenssteuer und das Reueformular, die nach Ansicht des Gerichts Anforderungen seien, die die Antragstellenden erfüllen müssten.²⁴⁴

Auch wenn sie sich nicht direkt auf das Thema Familienzusammenführung beziehen, sind die folgenden maßgeblichen Verlautbarungen des Gerichtshofs von Amsterdam (Niederlande) und der Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Eritrea (COIE) ebenfalls wichtig, um die verschiedenen Menschenrechtsverletzungen zu verstehen, denen eritreische Flüchtlinge durch Eritreer*innen ausgesetzt sind, die der Regierung nahestehen. In einem wegweisenden Urteil des Gerichtshofs von Amsterdam aus dem Jahr 2016 stellte dieser fest, dass die eritreische Regierung durch den sogenannten langen Arm oder „verlängerten Arm des Staates“²⁴⁵ aktiv an extraterritorialen Menschenrechtsverletzungen gegen ihre Bürger*innen beteiligt ist. In Absatz 4.6 seines Urteils erklärte der Gerichtshof, dass die in der Diaspora ansässige Jugendbewegung der PFDJ, bekannt als YPFDJ (*Young People's Front for Democracy and Justice*) „als der verlängerte Arm eines diktatorischen Regimes anzusehen ist und

²⁴⁰ Telefonisches Interview mit einer in Kampala lebenden eritreischen Person (15. Oktober 2020).

²⁴¹ Telefonisches Interview mit einer in Nairobi wohnhaften eritreischen Person (5. Oktober 2020); Telefonisches Interview mit einer in Nairobi wohnhaften eritreischen Person (24. September 2020); Telefonisches Interview mit *Eyob Ghilazghy*, Geschäftsführer der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors (22. Oktober 2020).

²⁴² Migrationsberufungsgericht (Schweden), UM 2630-17, 5. März

2018.

²⁴³ *Ebd.*, Rn. 4.

²⁴⁴ *Ebd.* Für eine Analyse dieses Urteils, siehe Abschnitt 5 unten.

²⁴⁵ *Bahlbi v. Van Reisen*, Fall Nr. C/13/596714/KG ZA 15-1352 CB/MV, Gerichtshof von Amsterdam, Urteil vom 10. Februar 2016, Rn. 4.4, inoffizielle englische Übersetzung abrufbar unter: http://www.eepa.be/wcm/dmdocuments/English_translation_plus_Dutch_original_judgment_Bahlbi_vs_Van_Reisen.pdf.

dass durch diese Organisation Informationen an das Regime weitergegeben werden.“²⁴⁶ Das bedeutet mit anderen Worten, dass Agent*innen der eritreischen Regierung in der Diaspora aktiv an Spionageakten beteiligt sind. In bemerkenswerter Ähnlichkeit hat dies auch die COIE festgestellt: „Durch ihr umfangreiches Spionage- und Überwachungssystem, das auf Einzelpersonen innerhalb des Landes und in der Diaspora abzielt, begeht die Regierung eine systematische Verletzung des Rechts auf Privatsphäre.“²⁴⁷ In diesem Sinne setzt die Anweisung an eritreische Flüchtlinge, sich an eritreische Botschaften zu wenden (um offizielle konsularische Dienste zu beantragen), die Betroffenen erkennbar Verfolgungshandlungen durch die Botschaften aus.

Während der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Auffassung vertreten hat, dass Eritreer*innen, die das Land illegal als Flüchtlinge oder Deserteur*innen verlassen haben, die Möglichkeit haben, ihren Status (bei der Rückkehr) zu legalisieren, indem sie die Diaspora-Steuer zahlen und das Reueformular unterschreiben,²⁴⁸ hat das UKUT (*United Kingdom Upper Tribunal*) solche Behauptungen bereits zurückgewiesen. Das UKUT entschied, dass „Personen, die wahrscheinlich als Deserteure oder Flüchtlinge wahrgenommen werden, nicht in der Lage sein werden, sich einem solchen ernsthaften Risiko zu entziehen, indem sie lediglich nachweisen, dass sie die Diaspora-Steuer bezahlt haben (oder bereit sind, sie zu bezahlen) und/oder das Reueformular unterschrieben haben (oder bereit sind, es zu unterschreiben).“²⁴⁹ Das UKUT stellte außerdem fest, dass die verfügbaren Beweise stark darauf

hindeuten würden, dass die politischen Vorgaben der aktuellen eritreischen Regierung „von innenpolitischen Bedenken über die Aufrechterhaltung der Kontrolle und Regulierung der eigenen Bevölkerung getrieben werden.“²⁵⁰ Neben der 2%-Diaspora-Einkommenssteuer und dem Reueformular übt die eritreische Regierung nach unserer Kenntnis und nach Angaben verschiedener befragter Quellen auf verschiedene Art und Weise eine effektive Kontrolle und Überwachung über Eritreer*innen im Ausland aus. *Giulia Tranchina* betonte zum Beispiel, dass die meisten ihrer eritreischen Mandant*innen berichten, dass ihre Anrufe abgehört würden: „Während der Anrufe hören sie oft Stimmen aus dem Hintergrund oder ein seltsames ‚Bip‘. Die Telefongespräche unserer Mandant*innen werden überwacht, und über diese Art der Kontrolle der Eritreer*innen durch ihre Regierung ist auch berichtet worden.“²⁵¹ Ein Auszug aus ihren Interviewnotizen ist in dieser Hinsicht sehr aufschlussreich:

Ich habe in den letzten drei Jahren etwa 25 Beschwerden wegen Problemen mit eritreischen Dolmetscher*innen eingereicht, die mit der eritreischen Regierung in Verbindung stehen. Zu diesen besorgniserregenden Problemen gehören die Weigerung, bestimmte Wörter bei Asylanhörungen im Innenministerium (*Home Office*) zu übersetzen, sowie die Belästigung von Asylbewerber*innen in den Räumlichkeiten des Innenministeriums während der Toilettenpausen. Zum Beispiel wird das Wort „Folter“ oft nicht übersetzt [...]. Die Dolmetscher*innen des Innenministeriums haben sich bei

²⁴⁶ *Bahlbi v. Van Reisen*.

²⁴⁷ Erster COIE-Bericht Kurzfassung, Rn. 27.

²⁴⁸ Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Az. 10 A 797/18.A, Urteil vom 30. Juli 2019.

²⁴⁹ *MST und Andere*, Rn. 348.

²⁵⁰ *Ebd.*, Rn. 367. Das UKUT stellte dies insbesondere fest innerhalb seiner Einschätzung zu zwangsweisen Rückführungen.

²⁵¹ Telefonisches Interview mit *Giulia Tranchina*, Rechtsanwältin bei Wilson Solicitors, Vereinigtes Königreich (28. Oktober 2020).

meinen Mandant*innen beispielsweise auch geweigert, zu übersetzen, dass der*die Asylsuchende psychische Probleme hat. Manchmal bedrohen die Dolmetscher*innen die Asylsuchenden in den Pausen, indem sie ihnen zum Beispiel sagen, dass sie ein prominentes Mitglied einer eritreischen Organisation seien, die das Regime unterstützt, so dass die Asylsuchenden sich später bedroht fühlten, sich zu äußern und infolgedessen ihren Asylantrag nicht richtig artikulieren [...].²⁵²

4.7. Zugang zu amtlichen Dokumenten für unbegleitete Minderjährige

4.7.1. Die Rechtsgrundlage für Minderjährigkeit

Unbegleitete Minderjährige erleben besondere Probleme bei ihren Bemühungen, amtliche Dokumente von eritreischen Botschaften zu erhalten. Bei den Verfahren zur Familienzusammenführung gibt es eine zusätzliche Diskrepanz, wie *Barbara Bierhuizen*, Rechtsberaterin des niederländischen Flüchtlingsrats, erklärt. Sie merkt an: „Neben der Notwendigkeit, Dokumente vorzulegen, scheint das Hauptproblem die Abgabe der Einverständniserklärung des anderen zurückgebliebenen Elternteils zu sein. Wenn der andere Elternteil fehlt oder das Kind keinen Kontakt zum anderen Elternteil hat, lehnt der Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (*Immigration and*

Naturalisation Service – INS) den Antrag ab.“²⁵³

Zunächst muss die Definition einer minderjährigen Person, einschließlich der Rechtsfähigkeit eines*r Minderjährigen, nach eritreischem Recht kurz erläutert werden. Nach Art. 198 des TCCE gilt als minderjährig, wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Art. 199 desselben Gesetzes legt fest, dass Minderjährige keine Rechtshandlungen vornehmen dürfen, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle.

Im eritreischen Kontext sind die folgenden Handlungen typische Beispiele für Rechtshandlungen: jede offizielle Handlung, die durch das Auftreten vor Regierungsbeamt*innen, Gerichten oder Konsulaten durchgeführt wird, wie beispielsweise die Beantragung einer Geburtsurkunde, einer Eheurkunde, einer Vollmacht oder die Unterzeichnung eines Vertrages oder einer anderen offiziellen Urkunde mit verbindlichem Charakter. Gemäß den Unterartikeln 1 und 3 des Art. 199 des TCCE sind Minderjährige zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere zur Vornahme von Rechtshandlungen, einem Vormund zu unterstellen. Die praktischen Aspekte dieser Frage werden in den folgenden Unterabschnitten näher erörtert.

4.7.2. Möglichkeiten Minderjähriger, amtliche Dokumente in einem Drittland zu erhalten

Aufgrund der oben erörterten Rechtsvermutung wird allgemein davon ausgegangen, dass eritreische Botschaften keine konsularischen Dienstleistungen für Minderjährige erbringen können, da ihre häufigsten Dienstleistungen die

²⁵² *Ebd.*

²⁵³ Interview mit *Barbara Bierhuizen*, Rechtsberaterin beim

Niederländischen Flüchtlingsrat (*Dutch Council for Refugees*) (9. Dezember 2020).

Vornahme von Rechtsgeschäften beinhalten. Es ist schwer vorstellbar, dass ein*e Minderjährige*r offiziell eine eritreische Botschaft in einer Angelegenheit aufsucht, die nicht die Vornahme einer Rechtshandlung beinhaltet. Denn wenn eritreische Flüchtlinge (einschließlich unbegleiteter Minderjähriger) offiziell eine eritreische Botschaft aufsuchen, tun sie dies mit dem Ziel, eine Vollmacht zu erhalten, die der erste wichtige Schritt zur Erlangung anderer amtlicher Dokumente ist, wie beispielsweise eines Personalausweises, einer Geburtsurkunde oder einer Eheurkunde, die für Asylanträge oder die Familienzusammenführungsverfahren benötigt werden können.

Wir haben anekdotische Nachweise darüber erhalten, dass die Inanspruchnahme konsularischer Dienstleistungen durch Minderjährige nicht sehr verbreitet ist. Einige eritreische Botschaften aber haben sich geweigert, konsularische Dienstleistungen für unbegleitete Minderjährige zu erbringen, und beriefen sich dabei auf die vom TCCE festgelegte gesetzliche Einschränkung – die Unfähigkeit von Minderjährigen, eine Rechtshandlung vorzunehmen. Welche Möglichkeiten aber gibt es dann, erforderliche konsularische Dienstleistungen im Namen eines*r Minderjährigen, etwa durch einen Elternteil, eine*n gesetzliche*n Vertreter*in oder einen Vormund, zu erwirken? Was sagt das eritreische Recht dazu?

4.7.3. Die Rechtsstellung von Vormündern von Minderjährigen

Nach eritreischem Recht, Art. 204 und 205 des TCCE, sind die Eltern die mutmaßlichen gesetzlichen Vormünder von Minderjährigen. Wenn beide Elternteile (oder einer von ihnen) am Leben sind, werden sie als die einzigen legitimen Vormünder angesehen, die alle

Rechtshandlungen im Namen eines*r Minderjährigen vornehmen können. Ein wesentliches Merkmal des eritreischen Familienrechts ist das Konzept des*der „Betreuer*in“, einer Person, die in bestimmten Fällen im Namen eines*einer Minderjährigen handeln kann, wenn sie von den gesetzlichen Vormündern (also von den Eltern) dazu ermächtigt wird. Dies ergibt sich aus der Zusammenschau von Art. 199 Abs. 2 und Art. 217 des TCCE.

Für die Zwecke des vorliegenden Gutachtens ist Art. 217 des TCCE von besonderer Bedeutung. Er lautet wie folgt: „Der Vater oder die Mutter können, wenn sie es für richtig halten, eine*n Betreuer*in für das Kind ernennen, wobei sie sich die Aufgaben des Vormundes vorbehalten.“ Unsere Interpretation dieses Artikels ist, dass die Eltern, die die mutmaßlichen gesetzlichen Vormünder eines*r Minderjährigen sind, bestimmte Aufgaben in Bezug auf ihr minderjähriges Kind an Dritte delegieren können, die im Gesetz als Betreuer*innen bezeichnet werden. Dies kann auf dem normalen Rechtsweg des eritreischen Familienrechts und durch die Ernennung eines*r gesetzlichen Vertreters*in oder Bevollmächtigten, einschließlich der Ausstellung einer Vollmacht, geschehen. Bei Minderjährigen ist dies nur in Eritrea möglich, da die Bestellung eines*r gesetzlichen Vertreters*in für eine*n Minderjährigen (wenn diese*r kein Elternteil des Kindes ist) mit der für das eritreische Familienrecht typischen sozialen Institution des „Familienrats“ zusammenhängt, dessen Einberufung nur durch ein Gericht in Eritrea möglich ist. Zusätzlicher Klärungsbedarf besteht hier hinsichtlich der Rolle eines Elternteils oder eines gesetzlichen Vormunds, der für einen Minderjährigen handelt, je nachdem, ob sich der Vormund innerhalb oder außerhalb Eritreas befindet, wenn man davon

ausgeht, dass sich der*die Minderjährige in jedem Fall in einem Drittstaat aufhält.

4.7.4. Wenn der Elternteil oder Vormund in Eritrea ist

Wie oben erwähnt, mag die Beschaffung von amtlichen Dokumenten im Namen von Minderjährigen einfach erscheinen, wenn sich die Eltern oder der gesetzliche Vormund in Eritrea aufhalten, da dies von den Eltern erledigt werden kann. Müssen die Dokumente jedoch zu den Minderjährigen ins Ausland geschickt werden, gilt dasselbe Verfahren der Beglaubigung wie in Unterabschnitt 3.3 oben beschrieben. Darüber hinaus können auch die folgenden praktischen Schwierigkeiten auftreten.

Wenn der*die unbegleitete Minderjährige das Land illegal verlassen hat, sind die Chancen für die Eltern oder den Vormund in Eritrea gering, von den lokalen Behörden amtliche Dokumente für ein solches Kind zu erhalten. Dieses Problem hängt mit den regelmäßigen Kontrollen zusammen, die die Behörden in Eritrea bei der Aktualisierung des Melderegisters durchführen. Mit diesem sind zwei der wichtigsten Dokumente in Eritrea verbunden (die Einwohnerkarte und die Lebensmittelmarke), wie bereits in Unterabschnitt 3.4 erörtert. Dabei ist anzumerken, dass die Mitglieder einer Familie im Familienregister und auf der Lebensmittelkarte sofort als „Nicht-Einwohner*innen“ gekennzeichnet werden, sobald bekannt ist, dass sie sich nicht mehr im Land aufhalten. Wenn ein minderjähriges Kind das Land *illegal* verlässt, was in der überwältigenden Mehrheit der uns bekannten Fälle geschieht, ist allein dies (die illegale Ausreise)

schon ein großes Hindernis für die Erlangung amtlicher Dokumente.

Die Annahme einer illegalen Ausreise löst unweigerlich eine weitere Reihe von Fragen aus, wie beispielsweise die Zahlung der 2%-Einkommenssteuer und die Unterzeichnung des Reueformulars, möglicherweise auch durch den*die „Flüchtige*n“, deren Rechtsstatus als Minderjährige*r nach dem Gesetz, wenn auch nicht unbedingt in der Praxis, anders behandelt wird. Dies bringt die Angelegenheit „zurück zum Anfang“, zu ihrem komplizierten Ausgangspunkt, wodurch der*die „Flüchtige“ möglicherweise von neuem mit der Zahlung der 2%-Einkommenssteuer und der Unterzeichnung des Reueformulars beginnen muss, wie es von jedem verlangt wird, der*die nach 1998 illegal aus dem Land geflohen ist.²⁵⁴

Die obigen Ausführungen sind im Zusammenhang mit der gängigen Praxis zu sehen, dass jede Person in Eritrea, die im Namen einer Person, die sich in einem Drittland aufhält, amtliche Dokumente erhalten möchte, einen amtlichen Nachweis (bzw. eine Genehmigung) von der eritreischen Botschaft in dem Land vorlegen muss, in dem der*die betreffende Eritreer*in lebt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Person die notwendigen Voraussetzungen erfüllt hat, die weltweit von den eritreischen diplomatischen Vertretungen verlangt werden. Diese Voraussetzungen sind keine anderen als die Zahlung der 2%-Diaspora-Einkommenssteuer und die Unterzeichnung des Reueformulars. Obwohl uns noch kein konkreter Fall bekannt geworden ist, in dem Minderjährige von einer eritreischen Botschaft aufgefordert wurden, eine Steuer zu zahlen oder

²⁵⁴ Obwohl diese Ansicht teilweise auf der Meinung verschiedener für dieses Gutachten befragter eritreischer Expert*innen beruht, die an anderer Stelle zitiert werden, hat der Erstautor diese

Darstellung auch von verschiedenen anderen Quellen im Rahmen seiner langjährigen Forschungstätigkeit zu Eritrea vernommen.

ein Reueformular zu unterschreiben, gehen wir aufgrund der weltweit verbreiteten Praxis der eritreischen Botschaften davon aus, dass die Standardpraxis in allen eritreischen Botschaften darin besteht, dass Eritreer*innen, möglicherweise auch Minderjährigen, ohne Erfüllung der genannten Vorbedingungen keine konsularischen Dienstleistungen gewährt werden.

Selbst wenn jedoch, wie in Unterabschnitt 4.7.2 oben angemerkt, ein*e Minderjährige*r bereit wäre, die 2%-Steuer zu zahlen und das Reueformular zu unterschreiben, wäre dies nach unserer Einschätzung nicht möglich, da der bloße Akt der Zahlung der Steuer und die Unterzeichnung des Reueformulars Elemente einer Rechtshandlung beinhalten – für die Minderjährige (zumindest in rechtlicher Hinsicht) keine rechtliche Befugnis besitzen. Die nächste praktische Frage ist, ob solche Handlungen im Namen des*der Minderjährigen von den Eltern oder Erziehungsberechtigten vorgenommen werden können.

Die einzige, pragmatischste Möglichkeit besteht darin, dass der Elternteil in Eritrea eine Vollmacht für eine dritte Person ausstellt, die sich als gesetzliche*r Vertreter*in sowohl des Elternteils als auch des*der Minderjährigen an eine eritreische Botschaft wendet und damit alle notwendigen Rechtshandlungen in einer diplomatischen Vertretung vornehmen kann (wie oben in Unterabschnitt 4.7.3 diskutiert). Dies ist eine rechtlich vorgesehene Möglichkeit, die sich aus der Zusammenschau von Art. 199 Abs. 2 und Art. 217 des TCCE ergibt.

Es gibt jedoch eine Reihe praktischer Hindernisse im Zusammenhang mit der Art und Weise, wie eritreische Botschaften normalerweise funktionieren, insbesondere die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Zahlung der 2%-Diaspora-Einkommenssteuer und dem

Reueformular. In Anbetracht der Tatsache, dass das primäre Ziel der genannten Voraussetzungen darin besteht, die strikte politische Loyalität der eritreischen Diasporagemeinschaften sicherzustellen, wie bereits gezeigt wurde, kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass gesetzliche Vertreter*innen, die im Namen von Minderjährigen handeln, von diesen Voraussetzungen nicht ausgenommen sein können.

4.7.5. Der Fall eines in einem Drittland aufhältigen Elternteils

Wir untersuchen hier ein spezielles Problem im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten, auf die ein in Europa wohnhafter Elternteil (Antragsteller*in) stoßen kann, der eine Person in Eritrea (Vertreter*in) bevollmächtigen muss, um im Namen des*der Antragstellenden eine Geburtsurkunde für ein minderjähriges Kind des*der Antragstellenden zu erhalten.

Der erste wichtige Schritt in dieser Hinsicht ist, wie jeder „gewöhnliche“ Fall, der in einer eritreischen Botschaft bearbeitet wird, dass der*die Antragstellende eine Vollmacht ausstellen kann. Wir verwenden das Wort „gewöhnlich“, um die Standardpraxis der eritreischen Botschaften in dieser Hinsicht zu bezeichnen, wobei wir damit nicht anzweifeln wollen, dass die Nötigung von Personen zur Zahlung der 2%-Diaspora-Steuer und/oder zur Unterzeichnung des Reueformulars rechtswidrig ist. Im vorliegenden Beispiel bleibt dem*der Antragstellenden möglicherweise nichts anderes übrig, als die oben genannten Voraussetzungen zu erfüllen, um eine Vollmacht von einer eritreischen Botschaft zu erhalten, woraufhin das Dokument nach Eritrea geschickt werden kann und der weitere Prozess (wie bereits oben erläutert) folgt. Dieses Verfahren kann erschwert werden, wenn das minderjährige Kind als „Nicht-Einwohner*in“ oder

„Flüchtige*r“ gekennzeichnet ist, wie bereits im vorangegangenen Unterabschnitt erläutert.

4.7.6. Der Fall eines verstorbenen Elternteils

Wenn die Eltern eines*r Minderjährigen nicht mehr leben, sieht das TCCE Umstände vor, unter denen ein Vormund für den*die Minderjährige*n durch ein Gericht bestellt werden kann. Dies geschieht durch das Standardverfahren der Ernennung eines sogenannten Familienrats, wie in Art. 210 bis 212 des TCCE vorgesehen. In solchen Fällen muss die Person, die zum Vormund des*der Minderjährigen ernannt wird, dasselbe oben beschriebene Verfahren durchlaufen, wenn sie eine andere dritte Person im Ausland bevollmächtigen möchte – damit diese sodann bestimmte Aufgaben im Namen des*der Minderjährigen wahrnimmt. Es ist anzumerken, dass aufgrund bestimmter Besonderheiten des eritreischen Familienrechts das Verfahren zur Ernennung des sogenannten Familienrats sehr aufwändig ist und ein kompliziertes juristisches Verfahren beinhaltet, das von einem Gericht genehmigt werden muss. Für Eritreer*innen im Ausland kann dies ein sehr mühsames juristisches Verfahren sein.

4.7.7. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die bloße Tatsache, dass sie von ihren Eltern getrennt sind, unbegleitete Minderjährige einer zusätzlichen Härte aussetzt, die Erwachsene nicht erleben. Obwohl im Allgemeinen davon ausgegangen werden kann, dass Minderjährige von den Standardvoraussetzungen ausgenommen sind, die eritreische Botschaften praktisch allen erwachsenen Antragsteller*innen auferlegen, die konsularische Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, gibt es ein weiteres

unvermeidliches Dilemma, aus dem es keinen Ausweg zu geben scheint. Wenn unbegleitete Minderjährige eritreische Botschaften aufsuchen, um konsularische Dienste in Anspruch zu nehmen, werden sie zwangsläufig in eine Art Rechtshandlung verwickelt, für die sie keine rechtliche Befugnis haben. Die einzige Möglichkeit ist, dass sie von einem*r gesetzlichen Vertreter*in oder einem beauftragten Vormund (oder Betreuer*in) vertreten werden, dessen*deren Bestellung nur von eritreischen Gerichten vorgenommen werden kann. Offensichtlich sind unbegleitete Minderjährige daher in einer benachteiligten Position, wenn es um den Zugang zu amtlichen Dokumenten bei eritreischen Botschaften geht.

5. *Best Practices* in Familiennachzugs- verfahren

Die Untersuchung der einschlägigen Rechtsprechung und der jüngsten Praxis in Bezug auf die Familienzusammenführung für eritreische Flüchtlinge aus einer vergleichenden europäischen Perspektive ist wichtig, um einige bewährte Praktiken (*best practices*) zu ermitteln. Es muss daran erinnert werden, dass Art. 11 Abs. 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie folgendes festlegt:

Kann ein Flüchtling seine familiären Bindungen nicht mit amtlichen Unterlagen belegen, so prüft der Mitgliedstaat andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen; diese Nachweise werden nach dem nationalen Recht bewertet. Die Ablehnung eines Antrags darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden.

Die jüngste maßgebliche Auslegung dieser Bestimmung findet sich in *E. v. Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*.²⁵⁵ Diese Vorabentscheidung ergab sich aus der Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung, den eine eritreische Staatsbürgerin und subsidiär Schutzberechtigte in den Niederlanden gestellt hatte. Sie gab an, die Tante und (seit dem Tod der biologischen Eltern) der Vormund eines Minderjährigen eritreischer

Staatsangehörigkeit zu sein, der sich (zum Zeitpunkt der Antragstellung) im Sudan aufhielt. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass kein amtlicher urkundlicher Nachweis der familiären Beziehung vorliege und die Zusammenführende nicht in der Lage sei, das Fehlen eines solchen Nachweises zu erklären. Eine der Fragen, die das betroffene Bezirksgericht Den Haag, Sitzungsort Haarlem („Rechtbank Den Haag zittingsplaats Haarlem“) dem EuGH vorlegte, war, ob Art. 11 Abs. 2 „in den vorliegenden Umständen dahingehend auszulegen ist, dass er der Ablehnung eines Antrags ohne Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers und des Minderjährigen entgegensteht.“ Der EuGH betonte, dass die Leitlinien der Europäischen Kommission für die Anwendung der Familienzusammenführungsrichtlinie klarstellen, dass Art. 11 Abs. 2 „eindeutig, ohne dass den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum eingeräumt wird“ besage, „dass die Ablehnung eines Antrags nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Unterlagen begründet werden“ dürfe, und dass in solchen Fällen die Mitgliedsstaaten verpflichtet seien, „andere Nachweise für das Bestehen familiärer Bindungen zu prüfen.“²⁵⁶

Der EuGH entschied, dass die Behörden der Situation von Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit schenken müssten, weil es „aufgrund der besonderen Situation der Flüchtlinge häufig nicht möglich oder gefährlich für die Flüchtlinge oder ihre Familienangehörigen [sei], amtliche Unterlagen vorzulegen oder Kontakt zu diplomatischen oder konsularischen Behörden ihres Herkunftslands aufzunehmen.“²⁵⁷ Der

²⁵⁵ *E. v. Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-635/17, EuGH, Urteil vom 13. März 2019.

²⁵⁶ *Ebd.*, Rn. 69. Insbesondere zitierte der EuGH Absatz 6.1.2 der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. April 2014 – Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86 (COM[2014] 210). Der EuGH betonte auch, dass der

den EU-Mitgliedstaaten eingeräumte Ermessensspielraum „nicht in einer Weise genutzt werden [darf], die das Ziel der Richtlinie und deren praktische Wirksamkeit beeinträchtigen würde“ oder den Grundrechten der EU zuwiderlaufe. *Ebd.*, Rn. 53.

²⁵⁷ *Ebd.*, Rn. 66. Er tat dies unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 8 der Richtlinie zur Familienzusammenführung.

EuGH verwies insbesondere auf das Dokumentensystem in Eritrea und die Schwierigkeiten, amtliche Dokumente zu erhalten:

Wie sich aus den Akten, die dem Gerichtshof vorliegen, ergibt, hat [die Zusammenführende] in diesem Zusammenhang zunächst geltend gemacht, dass die Erteilung von Sterbeurkunden in Eritrea nicht in die Zuständigkeit der Personenstandsbehörden von Asmara (Eritrea) falle, sondern in die der örtlichen Behörden, bei denen das Erteilungsverfahren zudem stark nach der jeweiligen Ortschaft variere. Sodann hat [die Zusammenführende] hervorgehoben, dass sie niemals über solche Urkunden verfügt habe, weil sie aus einem kleinen Dorf stamme, dass sie ihr Haus nur, sofern notwendig, verlassen habe und dass der Besitz von Sterbeurkunden unüblich sei. Schließlich sei es unmöglich, nunmehr diese Urkunden zu erlangen, da [sie und der Antragsteller] Eritrea illegal verlassen hätten, so dass eine Beantragung dieser Urkunden über örtliche Bekannte sie möglichen „Handlungen der Diaspora“ ausgesetzt und die in Eritrea verbliebene Familie in Gefahr gebracht und dieser das Risiko der Zahlung einer „Diaspora-Abgabe“ aufgebürdet hätte.²⁵⁸

Dabei stellte der EuGH fest, dass nicht ohne Weiteres ersichtlich sei, dass der Staatssekretär (in den Niederlanden) „die Art und Weise berücksichtigt hat, in der das einschlägige Recht

angewandt wird, und auch nicht, dass die Funktionsweise der Personenstandsbehörden in [Eritrea] gegebenenfalls von den verschiedenen lokalen Kontexten abhängig ist.“²⁵⁹ Auf Grundlage der dem Gerichtshof vorgelegten Beweise betonte der EuGH, dass es nicht möglich war zu überprüfen, ob und inwieweit der Staatssekretär die Persönlichkeit und die besonderen Umstände der betroffenen Personen sowie die besonderen Schwierigkeiten, denen sie vor und nach ihrer Flucht aus Eritrea begegnet waren, berücksichtigt hatte.²⁶⁰ Die Beweislage ergab auch, dass der Staatssekretär das Alter des Klägers und seine Situation sowohl als Flüchtling im Sudan als auch zuvor in Eritrea nicht berücksichtigt hatte.²⁶¹ Nach dieser Beurteilung kam der EuGH zu dem Schluss, dass eine nationale Behörde „andere Nachweise für das Bestehen der familiären Bindungen“ prüfen muss „und sich nicht allein auf das Fehlen von Unterlagen stützen kann“.²⁶² Je nach den Umständen des Einzelfalls könnten sie daher „verpflichtet sein [...], notwendige ergänzende Nachprüfungen anzustellen, wie die Anberaumung einer Befragung des Zusammenführenden“.²⁶³

Diese Vorabentscheidung führte zu einer Änderung der Praxis der nationalen Behörden in den Niederlanden. Laut *Barbara Bierhuizen*, Rechtsberaterin beim niederländischen Flüchtlingsrat, erlauben die niederländischen Behörden nun andere Arten von Nachweisen, die Auskunft über das Bestehen der familiären Bindungen geben.²⁶⁴ *Bierhuizen* betonte jedoch, dass „einige

²⁵⁸ *Ebd.*, Rn. 75. Bei einer Anhörung am 13. September 2017 in den Niederlanden, bevor die Angelegenheit an den EuGH verwiesen wurde, gab der Staatssekretär seinen Einwand in Bezug auf das Fehlen eines amtlichen urkundlichen Nachweises der Vormundschaft der Zusammenführenden über das Kind auf, „nachdem festgestellt wurde, dass eine solche Vormundschaft nach eritreischem Recht automatisch erteilt wird.“ Die Entscheidung, den Antrag auf Familienzusammenführung im Hauptverfahren abzulehnen, beruhte somit „nur noch auf dem Fehlen der Sterbeurkunden“ für die biologischen Eltern des Kindes und der „Unplausibilität der hierzu von [der Zusammenführenden] abgegebenen Erklärungen.“ *Ebd.*, Rn. 71-72.

²⁵⁹ *Ebd.*, Rn. 76.

²⁶⁰ *Ebd.*

²⁶¹ *Ebd.*, Rn. 77.

²⁶² *Ebd.*, Rn. 79.

²⁶³ *Ebd.*, Rn. 79. Nach Ansicht des EuGH ist dies gemäß Art. 11 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie [nachträgl. Korrektur: Gemeint ist die Familiennachzugsrichtlinie] erforderlich, wenn sie im Lichte von Art. 7 und Art. 24 Abs. 2 und 3 der EU-Grundrechtecharta (EUCFR) gelesen wird.

²⁶⁴ Sie nannte verschiedene Beispiele, darunter ARRA-Karten, UN-HCR-Registrierungen sowie Impfausweise, Lebensmittelkarten, religiöse Ehe- und Taufurkunden und Bilder. Interview mit

andere Dokumente fast keinen Wert haben.“ Ihr zufolge werden alle alternativen Dokumente vom Expert*innenteam für Dokumente bei der Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde (*Immigration and Naturalisation Service – INS*) untersucht. Wenn die betroffenen Antragsteller*innen keine amtlichen Dokumente vorlegen, müssten die alternativen Dokumente „stichhaltig sein“, damit der INS zusätzliche Untersuchungen wie eine persönliche Befragung oder DNA-Tests anbiete.²⁶⁵ Darüber hinaus erklärte *Bierhuizen*, dass es „theoretisch“ auch möglich sei, zu erklären, warum keine amtlichen Dokumente zur Identität und/oder zu familiären Bindungen vorhanden sind, allerdings müsse dies eine „plausible Erklärung“ sein, um zusätzliche Untersuchungen durch den INS auszulösen.²⁶⁶

Im Hinblick auf die Aufhebung der Nachweispflichten für eritreische Flüchtlinge ist ein Urteil des schwedischen Migrationsberufungsgerichts (des höchsten richterlichen Organs des Landes für Asyl- und Einwanderungsfragen) von besonderer Bedeutung. In einem Urteil von 2018 betonte das Gericht die Notwendigkeit, „alternative“ Identitätsnachweise für eritreische Flüchtlinge im Rahmen von Anträgen auf Familienzusammenführung zu berücksichtigen.²⁶⁷ Der Fall betraf eine eritreische Frau und ihr Kind, die beide als Flüchtlinge in Äthiopien registriert waren und einen Antrag auf Familienzusammenführung stellten, um zu dem Ehemann der Frau (und Vater des Kindes) und ihrem anderen Kind nach

Schweden zu ziehen. Das Gericht befand in der Berufungsinstanz, dass es unverhältnismäßig sei, von den eritreischen Antragsteller*innen zu verlangen, sich eritreische Pässe von einer eritreischen Botschaft im Ausland zu besorgen, angesichts der Gefahren, die dies für sie und ihre Verwandten in Eritrea mit sich bringen würde. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gab es kein eritreisches Konsulat oder eine Botschaft in Äthiopien. Die Familie hätte eine Reise in die sudanesishe Hauptstadt Khartum antreten müssen, um Ausweispapiere bei der dortigen eritreischen Botschaft zu beantragen. Obwohl diese Tatsache dem Gericht vorgebracht wurde, bezog sich das Gericht bei seiner Beurteilung nicht darauf. Stattdessen konzentrierte sich seine Beurteilung auf drei wesentliche Tatsachen. Dazu gehörte erstens die Zahlung der 2%-Steuer an die eritreische Regierung, die, wie das Gericht feststellte, für politische Zwecke verwendet werden würde. Zweitens wären die Antragsteller*innen gezwungen, einen „*letter of regret*“ (Reueformular) zu unterschreiben, in dem sie eine Strafe dafür akzeptierten, dass sie ihre militärischen und nationalen Pflichten nicht erfüllt haben. Drittens stellte das Gericht fest, dass die Familie, wenn sie sich an eine eritreische Botschaft wendete, die eritreische Regierung auf ihre illegale Ausreise aufmerksam machen würde, was ihre noch in Eritrea lebenden Verwandten der Gefahr von Repressalien, z. B. in Form von Freiheitsentzug, aussetzen würde.²⁶⁸ Folglich entschied das Gericht, dass

Barbara Bierhuizen, Rechtsberaterin, niederländischer Flüchtlingsrat (*Dutch Council for Refugees*) (9. Dezember 2020).

²⁶⁵ *Ebd.*

²⁶⁶ *Ebd.* *Bierhuizen* merkte jedoch an, dass es in der Praxis „sehr schwierig ist“, eine Erklärung zu liefern, die von der INS als „plausibel“ angesehen wird.

²⁶⁷ Migrationsberufungsgericht (Schweden), UM 2630-17, 5. März 2018. Es soll jedoch hervorgehoben werden, dass dieses Urteil nach Aussage einer Flüchtlingsorganisation in Schweden nicht zu einer vollständigen Überarbeitung der Praxis der schwedischen Migrationsbehörde in dieser Hinsicht geführt hat. Sie verwies beispielsweise auf einen Familienzusammenführungsfall, der

kürzlich abgelehnt wurde, da die Tochter und die Ehefrau des Antragstellers, die sich legal in Schweden aufhalten, keinen eritreischen Pass besitzen. Zusammen mit dem Antrag legte die Mutter eine (höchstwahrscheinlich von einer Kirche ausgestellte) Geburtsurkunde ihrer Tochter und ihren eigenen nationalen Personalausweis vor. Die schwedische Migrationsbehörde erklärte jedoch, dass es sich dabei um sehr einfache Dokumente handelte, die keinen echten Nachweis ihrer oder der Identität der Tochter enthielten. Telefonisches Interview mit einer Flüchtlingsorganisation in Schweden (20. Dezember 2020).

²⁶⁸ *Ebd.*, Rn. 4.

die Antragstellerin und die Kinder Anspruch auf eine Beweiserleichterung hinsichtlich ihrer Identität hätten und dass es der schwedischen Migrationsbehörde obliege, einen DNA-Test durchzuführen, um das Bestehen der familiären Bindung festzustellen.²⁶⁹

In seiner rechtlichen Beurteilung berücksichtigte das schwedische Migrationsberufungsgericht die Rechtsprechung des EGMR zur Anwendung und Auslegung von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu Fragen des Rechts auf Achtung des Familienlebens und der Familienzusammenführung. Insbesondere verwies es auf den Fall *Mugenzi gegen Frankreich*²⁷⁰ und die Familienzusammenführungsrichtlinie und betonte, dass sowohl der EGMR als auch das EU-Recht von den nationalen Behörden verlangen würden, „andere Beweise“ für das Bestehen familiärer Bindungen zu berücksichtigen, wenn der Flüchtling nicht in der Lage ist, amtliche Dokumente vorzulegen.²⁷¹ Es zitierte auch die frühere Rechtsprechung des schwedischen Migrationsberufungsgerichtes, das zu dem Schluss gekommen war, dass es in Fällen, in denen keine Dokumente vorhanden sind, auch wichtig sei, die Widerspruchsfreiheit der von den Antragsteller*innen gemachten Angaben zu berücksichtigen, um zu beurteilen, ob die Nachweiserfordernisse aufgehoben werden sollten.²⁷² Mit Blick auf die Abwägung der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Interesse der Familienangehörigen an der Ausübung des Familienlebens in Schweden und dem Interesse der Gesellschaft an der Kontrolle von Einreise und Aufenthalt der Ausländer*innen im Land,

stellte das Gericht fest, dass es zuvor dem Flüchtlingsstatus der Antragsteller*innen und deren Bedürfnis nach internationalem Schutz größere Bedeutung beigemessen hatte.²⁷³

Nach Angaben britischer Migrationsrechtsanwält*innen verlangen weder das Innenministerium noch die britischen Gerichte formale Identitätsnachweisen (einschließlich Ausweisen oder Pässen) von eritreischen Staatsbürger*innen. Vielmehr werden Asylentscheidungen und Entscheidungen über Anträge auf Familienzusammenführung auf der Grundlage getroffen, dass ein formaler Identitätsnachweis nicht existiert oder nicht beschafft werden kann.²⁷⁴ Laut *Tranchina* wird dies nicht je nach Einzelfall beurteilt, sondern es ist allgemein akzeptiert, dass eritreische Asylbewerber*innen und Flüchtlinge keine amtlichen Dokumente erhalten können.²⁷⁵ Generell betont *Nigel Smith*, Rechtsanwalt bei Paragon Law (UK) und Leiter der Abteilung für Migrationsrecht der Kanzlei, dass im Vereinigten Königreich in der vom Innenministerium veröffentlichten Richtlinie nicht ausdrücklich formale Nachweise für Familienzusammenführungsverfahren verlangt. Er erklärt weiter, dass diese Politik:

keine Mindestanforderungen festlegt, die Menschen erfüllen müssen, um bei Anträgen auf Familienzusammenführung erfolgreich zu sein. Im Gegenteil erlaubt sie die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung, welche die Glaubwürdigkeit und Widerspruchsfreiheit der Beweise der Zusammenführenden berücksichtigt, sowohl in Bezug auf die

²⁶⁹ *Ebd.*

²⁷⁰ Zitiert in Fn 7 oben.

²⁷¹ Migrationsberufungsgericht (Schweden), UM 2630-17, 5. März 2018, Rn. 2.2.

²⁷² *Ebd.*, Rn. 2.2.

²⁷³ *Ebd.*

²⁷⁴ Telefonisches Interview mit *Giulia Tranchina*, Rechtsanwältin bei Wilson Solicitors LLP (28. Oktober 2020); Telefonisches Interview mit *Nigel Smith*, Rechtsanwalt bei Paragon Law (5. November 2020).

²⁷⁵ Telefonisches Interview mit *Giulia Tranchina*, Rechtsanwältin bei Wilson Solicitors LLP (28. Oktober 2020).

Einwanderungsregeln als auch in Bezug auf Art. 8 der EMRK. Die Verweigerung der Familienzusammenführung wird durch Art. 8 der EMRK untermauert, der die Grundlage für die Anfechtung negativer Entscheidungen über die Familienzusammenführung bildet [...]. Das Gericht hat zu beurteilen, ob die Aufenthaltserlaubnis nach den Regeln und auf der Grundlage der Beweise gewährt werden sollte. In den Fällen, in denen die Anforderungen der Einwanderungsvorschriften nicht erfüllt sind, kann den Antragsteller*innen immer noch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß Art. 8 der EMRK gewährt werden.²⁷⁶

Es sei bezeichnend, dass in den Jahren seiner Tätigkeit im Vereinigten Königreich keine*r seiner eritreischen Mandant*innen (abgesehen von einem untypischen Fall, in welchem der Mandant einen Reisepass hatte, weil er sich zuvor auf einer Geschäftsreise in Saudi-Arabien aufgehalten hatte) Identitätsnachweise wie Personalausweise oder Reisepässe besaß.²⁷⁷ In ähnlicher Weise betonte *Tranchina*, dass, abgesehen von sehr wenigen und seltenen Fällen, während ihrer elfjährigen Erfahrung in der Vertretung eritreischer Asylfälle weder sie noch ihre Kolleg*innen auf eritreische Asylsuchende oder Flüchtlinge gestoßen seien, die einen

amtlichen Pass aus Eritrea vorlegten.²⁷⁸ Sowohl *Smith* als auch *Tranchina* betonen, dass ihre eritreischen Mandant*innen das Land ohne Dokumente verlassen hätten.

Hinsichtlich des Identitätsnachweises wird für Eritreer*innen der Besitz eines amtlichen Ausweises, der von einer unabhängigen dritten Stelle wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder dem UNHCR ausgestellt wurde und in dem der Name und das Geburtsdatum angegeben sind, vom Innenministerium akzeptiert.²⁷⁹ Auch ein von der zuständigen Behörde für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus (*Refugee Status Determination – RSD*) ausgestelltes Papier, aus dem hervorgeht, dass die Person einen Asylantrag gestellt hat, wird für ausreichend erachtet.²⁸⁰ Für die Einreise in das Vereinigte Königreich stellen die britischen Behörden ein einheitliches Formblatt (*Uniform Format Form – UFF*) aus, das für eine einmalige Einreise in das Vereinigte Königreich zur Familienzusammenführung gültig ist.²⁸¹ Dieses wird sowohl für Erwachsene als auch für unbegleitete Minderjährige ausgestellt. Wenn ein dokumentarischer Nachweis, z. B. über eine Ehe, nicht mit dem Antrag eingereicht werden kann, betont *Smith*, dass „die Entscheidung unter dem Strich danach getroffen wird, ob die Beziehung besteht, und dies gegebenenfalls auch ohne formale Nachweise. Solche

²⁷⁶ Telefonisches Interview mit *Nigel Smith*, Rechtsanwalt bei Paragon Law (5. November 2020).

²⁷⁷ *Ebd.*

²⁷⁸ Telefonisches Interview mit *Giulia Tranchina*, Rechtsanwältin bei Wilson Solicitors LLP (28. Oktober 2020).

²⁷⁹ Telefonisches Interview mit *Nigel Smith*, Rechtsanwalt bei Paragon Law (5. November 2020).

²⁸⁰ Telefonisches Interview mit *Giulia Tranchina*, Rechtsanwältin bei Wilson Solicitors LLP (28. Oktober 2020). In ähnlicher Weise führt ein eritreischer Flüchtling in Ägypten aus, dass er zwei eritreische unbegleitete Minderjährige bei ihrem Antrag auf Familienzusammenführung unterstützt hat, damit sie zu ihren Brüdern in das Vereinigte Königreich nachziehen konnten. Sie waren beide beim UNHCR registriert, bevor sie die Familienzusammenführung beantragten: Einer hatte die blaue Karte (d.h. die vom UNHCR ausgestellte „Flüchtlings“-Bescheinigung), der andere die gelbe Karte, die vom UNHCR für Asylsuchende ausgestellt wird. Keiner von ihnen hatte einen eritreischen Ausweis, und dennoch

forderten die britischen Behörden sie nicht auf, amtliche Dokumente vorzulegen. Während eines der Kinder, das im Juni 2019 einen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt hatte, ein UFF hat, um mit seinem Bruder im Vereinigten Königreich zusammengeführt zu werden, wartet das andere Kind, das im November 2019 einen Antrag gestellt hat, immer noch (da sein Antrag aufgrund der aktuellen Pandemie verzögert wurde). Der Interviewpartner merkt auch an, dass die Partnerorganisationen des UNHCR, darunter die Internationale Organisation für Migration und das IKRK, bei der Familienzusammenführung helfen, vor allem bei der Suche nach Verwandten in Europa und beim Schließen der Akten der Antragsteller*innen beim UNHCR vor der Ausreise nach Europa. Telefonisches Interview mit einem Mitglied der eritreischen Flüchtlingsgemeinde in Kairo (29. Oktober 2020).

²⁸¹ Telefonisches Interview mit *Giulia Tranchina*, Rechtsanwältin bei Wilson Solicitors LLP (28. Oktober 2020) und Interview mit *Nigel Smith*, Rechtsanwalt bei Paragon Law (5. November 2020).

Feststellungen beruhen auf der Glaubwürdigkeit der Antragsteller*innen und sind notwendig, um die Situation fair und gerecht zu behandeln."²⁸² Er veranschaulicht dies insbesondere mit dem Hinweis auf einen seiner Mandant*innen, einem Pfingstchristen aus Eritrea, der keine Eheurkunde hatte (da dies eine der in Eritrea verbotenen Religionen ist). *Smith* betonte, dass das Innenministerium ohne urkundlichen Nachweis der Ehe „die Beziehung akzeptierte, da die Aussagen des Paares mit der Befragung im Asylverfahren der Zusammenführenden übereinstimmten. In diesem Fall war es für das Innenministerium klar, dass das Paar neben seinen Aussagen keine formale Nachweise vorlegen konnte.“²⁸³ Sowohl *Tranchina* als auch *Smith* merken an, dass bei Anträgen auf Familienzusammenführung detaillierte Aussagen der Antragsteller*innen, die die Ehe beschreiben – einschließlich, sofern angebracht, wie die Hochzeitszeremonie stattfand – sowie Beweise von Dritten zum Nachweis der Ehe und Fotos (sofern diese existieren und beschafft werden können) von den britischen Behörden ebenso berücksichtigt werden wie DNA-Tests, um die familiäre Bindung zu beweisen.²⁸⁴

Der EGMR hat betont, dass in Fällen, in denen die Familienzusammenführung Kinder betrifft, Art. 8 der EMRK unter besonderer Berücksichtigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-KRK) ausgelegt werden muss.²⁸⁵ In Bezug auf die Familienzusammenführung, die eritreische Kinder betrifft, haben daher einige nationale oberste Asylgerichte der EMRK und der UN-KRK bei der Auslegung ihrer eigenen

nationalen Gesetze besonderes Gewicht beigegeben.²⁸⁶ Der Fall *AT und Andere* (der vor dem UKUT verhandelt wurde) betraf eine Mutter und einen Bruder (beide eritreische Staatsbürger*innen, die zu diesem Zeitpunkt im Sudan lebten) eines 17-jährigen eritreischen Staatsbürgers und Flüchtlings im Vereinigten Königreich. Ihnen wurde die Einreise in das Vereinigte Königreich verweigert. Während die britischen Einwanderungsregeln die Familienzusammenführung für Eltern von Kindern nicht regeln, stellte das UKUT fest, dass Art. 8 der EMRK in geeigneten Fällen als Mittel zur Erreichung der Familienzusammenführung anerkannt wurde. Außerdem wurde auf Art. 3 Abs. 1 der UN-KRK bezüglich des Kindeswohls und die Aufrechterhaltung des Familienverbandes in der Anerkennungsrichtlinie verwiesen. Richter *McCloskey* stellte fest, dass der Staatssekretär zwar nicht verpflichtet gewesen sei, die Familienzusammenführung für diese Familie im Vereinigten Königreich zu erleichtern, dass aber aufgrund der indirekten Berufung auf internationale Verträge das Recht auf ein Familienleben ein Faktor bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit hätte sein müssen. Richter *McCloskey* stellte weiter fest, dass die britischen Einwanderungsbehörden internationale Verträge berücksichtigen müssten, wenn sie Einwanderungsentscheidungen treffen, die Kinder betreffen.²⁸⁷ In seiner Schlussfolgerung stellte Richter *McCloskey* fest, dass in dem ihm vorliegenden Fall die Trennung der Familie einer starken und stabilen Gesellschaft zuwiderliefe, den Beitrag des Zusammenführenden zur

²⁸² Telefonisches Interview mit *Nigel Smith*, Rechtsanwalt bei Paragon Law (5. November 2020).

²⁸³ *Ebd.*

²⁸⁴ Telefonisches Interview mit *Giulia Tranchina*, Rechtsanwältin bei Wilson Solicitors LLP (28. Oktober 2020); Telefonisches Interview mit *Nigel Smith*, Rechtsanwalt bei Paragon Law (5. November 2020).

²⁸⁵ *Neulinger und Shuruk v. die Schweiz*, Antrag Nr. 41615/07, EGMR,

6. Juli 2010. Siehe auch Europarat 2017, S. 23.

²⁸⁶ *AT und Andere* (Article 8 ECHR – Child Refugee – Family Reunification: Eritrea) [2016] UKUT 00227 (IAC).

²⁸⁷ EDAL, „UK – AT and another (Article 8 ECHR - Child Refugee - Family Reunification : Eritrea) [2016] UKUT 227 (IAC), 29. Februar 2016“, <https://www.asylumlawdatabase.eu/en/case-law/uk-and-another-article-8-echr-%E2%80%93-child-refugee-%E2%80%93-family-reunification-eritrea-2016-ukut-227>.

Gesellschaft des Vereinigten Königreichs verringert hätte, womit öffentliche Interessen untergraben würden, und die Anlass für eine gefährliche Situation hätte bieten können, die er wie folgt beschrieb:

[Er] wird gezwungen sein, Alternativen in Betracht zu ziehen, von denen einige angesichts seines jugendlichen Alters und seines unbegleiteten und nicht unterstützten Status offenkundig gefährlich sind. Dazu gehört die gefährliche Reise, um zu versuchen, seine [Eltern] wieder zu treffen, wo auch immer sie sich derzeit aufhalten mögen. Die Anzeichen deuten darauf hin, dass sie sich entweder in Khartum oder in dem mehrere hundert Kilometer entfernten UNHCR-Flüchtlingslager befinden. Die Situation an beiden Orten ist voller Gefahren und von Entbehrungen geprägt. Eine Wiedervereinigung dieser Familie in ihrem Herkunftsland Eritrea ist keine realistische Möglichkeit.²⁸⁸

Folglich stellte das UKUT fest, dass die Entscheidung der Regierung, mit der der Familie die Einreise in das Vereinigte Königreich verweigert wurde, in unverhältnismäßiger Weise in das Recht der Kläger auf Achtung des Familienlebens gemäß Art. 8 der EMRK eingriff.²⁸⁹

In ähnlicher Weise hat auch der EGMR in *Tuquabo-Tekle v. die Niederlande* Art. 8 der EMRK Bedeutung beigemessen. In diesem Fall war die Beschwerdeführerin eine eritreische Mutter, die ihre minderjährige Tochter zurückließ und sich in den Niederlanden niederließ, wo sie eine

Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhielt. Der EGMR stellte fest, dass die Tatsache, dass Eltern ihre Kinder in ihrem Herkunftsland zurücklassen, während sie sich im Ausland niederlassen, nicht dahingehend zu verstehen sei, dass sie die Idee einer zukünftigen Familienzusammenführung aufgeben würden.²⁹⁰

Dementsprechend entschied der EGMR, dass die Niederlande verpflichtet wären, die Tochter gemäß Art. 8 der EMRK, der das Recht auf Achtung des Familienlebens enthält, aufzunehmen.²⁹¹

Ein Gericht in Schweden berücksichtigte Berichten zufolge Beweise, die darauf hinwiesen, dass die Antragstellerin, eine alleinstehende eritreische Frau mit legalem Wohnsitz in Schweden, und ihre minderjährige Tochter in Äthiopien (zum Zeitpunkt der Antragstellung) gefährdet wären, wenn sie aufgefordert würden, sich an die eritreische Botschaft zu wenden, um amtliche Dokumente zu erhalten. Denn dies bedeute auch eine gefährliche Reise nach Khartum, da es in Äthiopien keine funktionierende eritreische Botschaft gäbe.

Das Gericht hob daraufhin in der Berufung die frühere ablehnende Entscheidung der schwedischen Migrationsbehörde auf und erlaubte einen DNA-Test und die Ausstellung eines schwedischen Reisedokuments für die minderjährige Tochter, wodurch die im schwedischen Recht festgelegten Beweisanforderungen aufgeweicht wurden.²⁹²

²⁸⁸ *Ebd.*, Rn. 37.

²⁸⁹ Wenn auch nicht in Bezug auf eritreische Flüchtlinge, so hat das schwedische Migrationsberufungsgericht im Jahr 2018 doch in ähnlicher Weise Art. 8 der EMRK und verschiedenen Bestimmungen der UN-KRK bei der Familienzusammenführung, die ein syrisches Kind betraf, Bedeutung beigemessen. AIDA, „Country Report: Sweden“, Update von 2019, https://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_se_2019update.pdf, S.12.

²⁹⁰ *Tuquabo-Tekle und Andere v. die Niederlande*, Antrag Nr. 60665/00, EGMR, 1. März 2006, Rn. 46. Zum Beispiel hat der

Menschenrechtsrat bekräftigt, dass das Recht auf Schutz des Familienlebens in Art. 23 des IPBPR nicht „notwendigerweise durch die geografische Trennung einer solchen Familie verdrängt“ oder „durch das Fehlen formaler Ehebande aufgehoben wird, insbesondere dort, wo es eine örtliche Praxis der gewohnheitsrechtlichen oder gemeinrechtlichen Ehe gibt.“ *Benjamin Ngambi und Marie-Louise Nébol v. Frankreich*, CCPR/C/81/D/1179/2003, HRC, 16. Juli 2004, Rn. 6.4.

²⁹¹ *Ebd.*, Rn. 47-48.

²⁹² Telefonisches Interview mit einer Flüchtlingsorganisation in Schweden (20. Dezember 2020). In diesem Zusammenhang ist es

6. Fazit

Das vorliegende Gutachten hat das Recht und die Praxis des amtlichen Dokumentensystems in Eritrea untersucht, insbesondere bezüglich urkundlicher Nachweise von Identität und Personenstandsereignissen, wie Geburts-, Ehe-, Scheidungs- und Sterbeurkunden. Der Fokus lag dabei auf der Frage, inwieweit diese Dokumente sowohl für eritreische Staatsbürger*innen im Inland als auch für eritreische Flüchtlinge im Ausland zugänglich sind, die diese Dokumente häufig benötigen, um die Voraussetzungen der Familienzusammenführungsverfahren zu erfüllen.

Die in dem vorliegenden Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen basieren auf Primär- und Sekundärdaten, darunter umfangreichen Informationen aus halbstrukturierten Interviews mit 39 Personen, darunter ehemalige eritreische Jurist*innen (Richter*innen, Staatsanwält*innen und Urkundsbeamt*innen) sowie Asylanwäl*innen, Forscher*innen und Mitarbeiter*innen unabhängiger Organisationen, die sich für den Schutz von Flüchtlingen einsetzen. Darüber hinaus profitierte das Gutachten auch von einer großen Anzahl unabhängiger Länderberichte über Eritrea, die von der Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Eritrea (COIE) vorgelegt wurden, den Herkunftsländerinformationen (COI-Berichten) großer europäischer Einrichtungen und den jüngsten Urteilen des EuGH, des EGMR und mehrerer nationaler Gerichte in Europa.

Das Gutachten kam dabei zu den folgenden

wichtig, daran zu erinnern, dass der Menschenrechtsrat festgestellt hat, dass selbst gesetzlich vorgesehene Eingriffe in die Familie, die Wohnung oder die Korrespondenz „mit den Bestimmungen, Zielen und Zwecken des [UN-Zivilpakts] übereinstimmen und in jedem Fall unter den besonderen Umständen angemessen sein sollten.“ *Patricia Angela Gonzalez v. Guinea*,

Zugang zu amtlichen Dokumenten
für eritreische Flüchtlinge im Rahmen des Familiennachzugs

Hauptschlussfolgerungen:

(1.) In Eritrea gibt es kein einheitliches amtliches Dokumentensystem, und im örtlichen Kontext ist die Verwendung von Personenstandsurkunden nicht sehr verbreitet.

Das Gutachten hat gezeigt, dass in Eritrea zwar durchaus ein ausreichender rechtlicher Rahmen in Bezug auf die Ausstellung von amtlichen Dokumenten, wie z.B. Personalausweisen und Personenstandsurkunden, vorhanden ist, es aber keine systematische und landesweite Dokumentationspraxis gibt, die mit der Praxis in den meisten europäischen Ländern vergleichbar wäre. Die diesbezügliche Praxis ist ausgesprochen uneinheitlich, unterscheidet sich nach Ort und Region und unterliegt häufigen Änderungen. In städtischen Gebieten besteht relativ betrachtet ein besserer Zugang zu amtlichen Dokumenten als in ländlichen Gebieten. Selbst in den größeren städtischen Gebieten versuchen die meisten Eritreer*innen aber nur dann, Personenstandsurkunden zu erhalten, wenn sie solche Dokumente in Asylangelegenheiten ins Ausland schicken wollen.

*(2.) Das Verfahren zur Beschaffung von Dokumenten von oder durch die Einschaltung eritreischer diplomatischer oder konsularischer Behörden ist durchzogen von missbräuchlichen Praktiken, da es von Eritreer*innen verlangt, eine sogenannte Diaspora-Einkommenssteuer zu zahlen*

CCPR/C/98/D/1246/2004, HRC, 21. Mai 2010, Rn. 14.3. In Bezug auf Flüchtlinge hat der Menschenrechtsrat betont, dass von ihnen „vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie in [ihr] Herkunftsland zurückkehren“, um ihr Recht auf Familienleben auszuüben. *Farag El Dernawi v. Libysch-Arabische Dschamahirija*, CCPR/C/90/D/1143/2002, HRC, 20. Juli 2007, Rn. 6.3.

und ein selbstbelastendes Reueformular zu unterschreiben.

Aufgrund des eingeschränkten Zugangs zu amtlichen Dokumenten innerhalb Eritreas (verbunden mit der Tatsache, dass Flüchtlinge oft ohne Dokumente aus dem Land fliehen), bedeuten die Beweisanforderungen in Familienzusammenführungsverfahren für die Betroffenen oft die Verpflichtung, persönlich bei eritreischen diplomatischen Vertretungen zu erscheinen. Um konsularische Dienstleistungen von eritreischen diplomatischen Vertretungen zu erhalten, müssen eritreische Staatsbürger*innen in der Regel eine sogenannte Diaspora-Einkommenssteuer zahlen und ein selbstbelastendes Reueformular unterschreiben, was weitreichende Auswirkungen auf ihre Rechte und die Rechte ihrer Verwandten in Eritrea hat. Das vorliegende Gutachten hat gezeigt, dass die Erhebung der 2%-Diaspora-Einkommenssteuer und die Unterzeichnung des Reueformulars gemeinsam durchgeführt werden. Wie in dieser Studie gezeigt wurde, sind diese Praktiken von Natur aus notwendig und rechtswidrig.

(3.) Die eritreischen Botschaften in Ägypten, Sudan, Uganda und Kenia bieten keine konsularischen Dienstleistungen mehr für Personen an, die nach dem neuen Friedensabkommen mit Äthiopien, das im Juli 2018 unterzeichnet wurde, aus dem Land geflohen sind.

In Äthiopien wurde die Botschaft zwar 2018 wiedereröffnet, hat aber noch nicht den vollen konsularischen Dienst aufgenommen. Darüber hinaus hat das vorliegende Gutachten

hervorgehoben, dass eritreischen Staatsbürger*innen, die als politische Gegner*innen der eritreischen Regierung gelten, und solchen, die offiziell als Flüchtlinge anerkannt wurden oder als solche erkennbar sind, ebenfalls konsularische Dienstleistungen verweigert werden können.

(4.) Das Herantreten an eritreische Botschaften ist in der Regel mit unnötigen Risiken verbunden und setzt eritreische Flüchtlinge und ihre Angehörigen in Eritrea der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen aus.

Einige der für dieses Gutachten konsultierten Quellen haben hervorgehoben, dass von Flüchtlingen nicht erwartet werden sollte, sich an Botschaften zu wenden, da diese die diplomatischen Vertretungen derjenigen Regierung sind, vor der sie geflohen sind, und daher Teil des Verfolgungsregimes sind.²⁹³ Neben der Zahlung der 2%-Diaspora-Einkommenssteuer und der Unterzeichnung des Reueformulars führen die eritreischen Botschaften (und die mit ihnen verbundenen Einrichtungen) auch andere weitreichende Überwachungsmaßnahmen durch. Sie stützen sich auf ein breites Netzwerk von Spion*innen, die weltweit in verschiedenen eritreischen Diasporagemeinden eingebunden sind – oft getarnt als neutrale oder unpolitische Gemeindeorganisator*innen. Interviewte Quellen in Kairo, Ägypten, haben diesbezüglich besondere Bedenken geäußert. Erst kürzlich hat das schwedische Migrationsberufungsgericht die ernsthaften Risiken anerkannt, die die Beantragung von Dokumenten bei eritreischen Botschaften für die

²⁹³ Telefonisches Interview mit Flüchtlingsdienst in Ägypten (21. Oktober 2020); Telefonisches Interview mit *Giulia Tranchina*,

Rechtsanwältin bei Wilson Solicitors LLP (28. Oktober 2020).

Antragsteller*innen und ihre Verwandten in Eritrea birgt, und die schwedischen Einwanderungsbehörden angewiesen, alternative Arten von Nachweisen zu prüfen.

(5.) Unbegleitete Minderjährige sind mit besonderen Hindernissen konfrontiert, wenn es um den Zugang zu amtlichen Dokumenten bei eritreischen Botschaften geht.

Wenn unbegleitete Minderjährige eritreische Botschaften aufsuchen, um konsularische Dienste in Anspruch zu nehmen, sind sie zwangsläufig in eine Rechtshandlung involviert, für die sie nach eritreischem Recht keine rechtliche Befugnis haben. Selbst wenn sich ein Elternteil oder eine von ihm bevollmächtigte Person in Eritrea aufhält, sind die Chancen gering, von den dortigen Behörden irgendwelche amtlichen Dokumente für das Kind zu erhalten, wenn der*die unbegleitete Minderjährige das Land illegal verlassen hat. Dieses Problem hängt mit den regelmäßigen Überprüfungen zusammen, die die Behörden in Eritrea bei der Aktualisierung des Bevölkerungsregisters durchführen. Mitglieder einer Familie werden sofort aus dem Familienregister gestrichen, sobald bekannt ist, dass sie sich nicht mehr im Land aufhalten oder das Land illegal verlassen haben.

(6.) Die Untersuchung der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH, mehrerer nationaler Gerichte und der jüngsten Praxis in Bezug auf die Familienzusammenführung eritreischer Flüchtlinge zeigt außerdem:

Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Nachweiserfordernisse im Rahmen der Familienzusammenführung nicht zu einer weiteren Gefährdung von Flüchtlingen durch ihre Herkunftsländer oder zu einer Gefährdung ihrer Familienangehörigen führen.

Art. 11 Abs. 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, andere Beweise zu berücksichtigen, wenn ein Flüchtling keine amtlichen Belege vorlegen kann. Der EuGH hat insbesondere die Schwierigkeiten bei der Beschaffung amtlicher Dokumente im eritreischen Kontext sowie die persönlichen Umstände eritreischer Flüchtlinge berücksichtigt, was den Gerichtshof zu dem Schluss veranlasste, dass eine nationale Behörde „andere Nachweise für das Bestehen der familiären Bindungen“ prüfen muss „und sich nicht allein auf das Fehlen von Unterlagen stützen kann“.²⁹⁴

²⁹⁴ E. v. *Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-635/17, EuGH, Urteil vom 13. März 2019, Rn. 79.

Nachweise

Publikationen

ACCORD, „Anfragebeantwortung zu Eritrea: Informationen zur Ausstellung von Ausweis- und Identitätsdokumenten sowie Geburts- und Heiratsurkunden“, 28. Mai 2020, abrufbar unter: <https://www.ecoi.net/en/document/2030573>

AIDA, „Country Report: Sweden“, Update von 2019, abrufbar unter: https://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_se_2019update.pdf

AIDA, „Country Report: Germany“, Update von 2019, abrufbar unter: https://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_de_2018update.pdf

Amnesty International, „Eritrea: 20 years of Independence but still no freedom“, 2013

Außenministerium der Vereinigten Staaten, „Country Report on Human Rights Practices 2018 – Eritrea“, 13. März 2019, abrufbar unter: <https://www.ecoi.net/en/document/2004152.html>

BBC News (Tigrinya Service), "አብ ኣስመራ ቢራ ኣብ ዱካናት ብኩባን ይሸየጥ ኣሎ" (In Asmara wird Bier per Lebensmittellmarke in örtlichen Geschäften verkauft), 27. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.bbc.com/tigrinya/news-54641469>

BBC Tigrinya, "አብ ዝተፈለለዩ ዞባታት ኤርትራ ጽዑቕ ግፋ ይካየድ ከምዘሎ ተሓቢሩ" (Intensive Razzien finden in verschiedenen Teilen Eritreas statt), 5. November 2020, abrufbar unter: <https://www.bbc.com/tigrinya/news-54820933>

BBC, „Eritrea breakthrough as UN sanctions lifted“, 18. November 2020, abrufbar unter: <https://www.bbc.com/news/world-africa-46193273>

Beneke, Chris, „The critical turn: Jonathan Mayhew, the British Empire, and the idea of resistance in mid-eighteenth-century Boston“, *Massachusetts Historical Review* (2008) 10, S. 23-56

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, OM(2019) 162 final, 29. März 2019

Bericht der Überwachungsgruppe zu Somalia und Eritrea, gemäß den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) des UN-Sicherheitsrats, S/2011/433, 18. Juli 2011

Bericht der Überwachungsgruppe zu Somalia und Eritrea, gemäß der Resolution 2002 (2011), S/2012/545, 13. Juli 2012

Bericht der Sonderberichterstatterin über die Lage der Menschenrechte in Eritrea, A/HRC/26/45, 13. Mai 2014

Bericht der Sonderberichterstatterin über die Lage der Menschenrechte in Eritrea, A/HRC/44/23, 11. Mai 2020

Bozzini, David, "The fines and the spies: Fears of state surveillance in Eritrea and in the diaspora", Social Analysis (2015) 59(4), S. 32-49

CBC, „Eritrean diplomat ordered out of Canada after ‘tax’ on ex-pats“, 5. Juni 2013, abrufbar unter: <http://www.cbc.ca/news/politics/eritrean-diplomat-ordered-out-of-canada-after-tax-on-ex-pats-1.1309691>

CFM LLP, „Supreme Court of Canada hands down landmark human rights ruling against Canadian mining company“, 28. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.newswire.ca/news-releases/supreme-court-of-canada-hands-down-landmark-human-rights-ruling-against-canadian-mining-company-897130856.html?fbclid=IwAR1jXoYoYhM2b_TjrxWwWehMDIZQPGJO-F3kyos3RxBbWQ_XiK-FBU3zWtfQ

Deutscher Bundestag, Bundestags-Drucksache 19/19355, „Familiennachzug zu Flüchtlingen aus Eritrea im Jahr 2019“, 20. Mai 2020, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/193/1919355.pdf>

Deutscher Bundestag, Bundestags-Drucksache 19/11840, „Familiennachzug zu Flüchtlingen aus Eritrea“, 22. Juli 2019, abrufbar unter: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/118/1911840.pdf>

DIS, „Eritrea: National service, exit and entry, COI Report“, 20. Januar 2020, im Auftrag der dänischen

Einwanderungsbehörde (DIS) und des dänischen Flüchtlingsrats (DRC), abrufbar unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2024189/Eritrea_rapport_27012020.pdf

DSP-groep und Universität Tilburg, „The 2% tax for Eritreans in the diaspora: Fakten, Zahlen und Erfahrungen in sieben europäischen Ländern“, Juni 2017

DutchNews.nl, „The Netherlands expels top Eritrean diplomat over 'diaspora tax'“, 18. Januar 2018, abrufbar unter: <https://www.dutchnews.nl/news/2018/01/the-netherlands-expels-top-eritrean-diplomat-over-diaspora-tax/>

DW, „Eritrean refugees in Germany struggle to reunite with family“, 17. Juni 2020, abrufbar unter: <https://www.dw.com/en/eritrean-refugees-in-germany-struggle-to-reunite-with-family/a-53840858>

EASO, „Country of origin information (COI) research methodology“, Juni 2019, abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/2019_EASO_COI_Report_Methodology.pdf

EASO, „Eritrea: National service, exit, and return, COI Report“, September 2019, abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/2019_EASO_COI_Eritrea_National_service_exit_and_return.pdf

EDAL, „ECtH – Mugenzi v. France, Application No. 52701/09“, abrufbar unter: <https://www.asylumlawdatabase.eu/en/content/ecthr-%E2%80%93-mugenzi-v-france-application-no-5270109>

EDAL, „UK – AT and another (Article 8 ECHR - Child Refugee - Family Reunification: Eritrea) [2016] UKUT 227 (IAC), 29 February 2016“, abrufbar unter: <https://www.asylumlawdatabase.eu/en/caselaw/uk-and-another-article-8-echr-%E2%80%93-child-refugee-%E2%80%93-family-reunification-eritrea-2016-ukut-227>

EGMR, „Family reunification procedure: need for flexibility, promptness and effectiveness, Pressemitteilung des Kanzlers des Gerichtshofs, EGMR 211/2014, 10. Juli 2014

EMN, „EMN Synthesis Report for the EMN Focussed Study 2016. Family Reunification of Third-Country Nationals in the EU plus Norway: National Practices“, April 2017, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_family_reunification_synthesis_report_final_en_print_ready_0.pdf

Eritreisches Fernsehen, „Interview with Eritrean Justice Minister Fauzia Hashim“, 9. Mai 2015, abrufbar

unter: <https://www.youtube.com/watch?v=I8WJkNNwZ5E>

Eritreisches Fernsehen, „President Isaias Afwerki Interview“, 30. Dezember 2014, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=keehnnPFoDk>

Erster Bericht der Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Eritrea, A/HRC/29/42, 4. Juni 2015 (im Folgenden: „Erster COIE-Bericht Kurzfassung“)

Erster Bericht über die detaillierten Ergebnisse der Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Eritrea, A/HRC/29/CRP.1, 5. Juni 2015 (im Folgenden: „Erster COIE-Bericht Langfassung“)

Estefanos, Meron, „Eritrean Embassy in Stockholm exposed by Voice of Meselna Delina“, 17. September 2011, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=KRpY67gDjC>

Europarat: Menschenrechtskommissar, „Realising the right to family reunification of refugees in Europe“, Juni 2017, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/5a0d5eae4.html>

Eurostat, „Datei: Tabelle 1 – First time asylum applicants in the EU-27 by citizenship, Q4 2018 - Q4 2019“, zuletzt geändert am 17. März 2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Table1_-_First_time_asylum_applicants_in_the_EU-27_by_citizenship_Q4_2018_%E2%80%93_Q4_2019.png

Eurostat, „Datei: Tabelle 1 – Thirty main citizenships of first-time asylum applicants by destination country in the EU 27, 4th quarter 2019“, zuletzt geändert am 17. März 2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Table4_-_Thirty_main_citizenships_of_first-time_asylum_applicants_by_destination_country_in_the_EU_27_4th_quarter_2019.png

ExCom Schlussfolgerungen Nr. 24 (XXXII), 1981

Foreign & Commonwealth Office, „UK statement for the Interactive Dialogue with the UN Special Rapporteur on Eritrea“, 26. Februar 2020, abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/speeches/un-human-rights-council-43-uk-statement-for-the-interactive-dialogue-with-the-un-special-rapporteur-on-eritrea>

Gebremedhin, Yohannes, *The Challenge of a Society in Transition: Legal Development in Eritrea* (Red Sea Press, 2004)

Ghebrehiwet, Yosief, „Discontent at the top: How indispensable is the prison system to the Eritrean defence forces?“, Part II, 24. März 2013, abrufbar unter: <https://www.asmarino.com/articles/1694-ii-discontent-at-the-top-how-indispensable-is-the-prison-system-to-the-eritrean-defence-forces5>

Goitom, Hanibal, „New Eritrean codes now available to researchers“, 7. März 2016, abrufbar unter: <https://blogs.loc.gov/law/2016/03/new-eritrean-codes-now-available-to-researchers/?loclr=bloglaw>

Gregory, Paul R., *The Political Economy of Stalinism: Evidence from the Soviet Secret Archives* (Cambridge University Press, 2004)

Hirt, Nicole und Abdulkadir Saleh Mohammed, „'Dreams don't come true in Eritrea': Anomie and family disintegration due to the structural militarization of society“, *Journal of Modern African Studies*, (2013) 51(1), S. 139-168

Hirt, Nicole und Abdulkader Saleh Mohammad, „By Way of patriotism, coercion, or instrumentalization: How the Eritrean regime makes use of the diaspora to stabilize its rule“, *Globalizations* (2017), S. 1-15

Informationsverbund Asyl & Migration, „Rechtsprechungsübersicht: Welcher Schutzstatus ist bei Entziehung vom Nationaldienst in Eritrea zu gewähren?“, 21. Juni 2019, abrufbar unter: <https://www.asyl.net/view/detail/News/rechtsprechungsuebersicht-welcher-schutzstatus-ist-bei-entziehung-vom-nationaldienst-in-eritrea-zu-g/>

International Crisis Group (ICG), „Eritrea: The siege state“, (Africa Report No. 163, 21. September 2010)

IRB (Immigration and Refugee Board of Canada), „Eritrea: Information on the stamps included in birth certificates (1993-December 2018) [ERI106215.E]“, 13. Dezember 2018, abrufbar unter: <https://irb-cisr.gc.ca/en/country-information/rir/Pages/index.aspx?doc=457678&pls=1>

IRB, „ERI105812.E Eritrea: Requirements and procedures to obtain a birth certificate, both within and

outside the country information on regional differences” (2014-Mai 2017)”, 6. Juni 2017, abrufbar unter: <https://www.justice.gov/eoir/page/file/982601/download>

Jahresbericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Berichte des Büros des Hochkommissariats und des Generalsekretärs, A/HRC/44/L.8, 13. Juli 2020

Kibreab, Gaim. „Forced labour in Eritrea“, Journal of Modern African Studies (2009) 47(1), S. 41-72

Lord Alton of Liverpool (Mitglied des britischen Parlaments), „In a recent meeting with senior members of the Foreign, Commonwealth and Development Office, parliamentarians were briefed on recent developments in Tigray“, 16. Dezember 2020, abrufbar unter: <https://www.davidalton.net/2020/12/16/in-a-recent-meeting-with-senior-members-of-the-foreign-commonwealth-and-development-office-parliamentarians-were-briefed-on-recent-developments-in-tigray/>

Mekonnen, Daniel, Transitional Justice: Framing a Model for Eritrea (VDM Publishing, 2009)

Mekonnen, Daniel, „Engineering a failed state“, in Social Watch Annual Report, 2012, S. 108-109

Mekonnen, Daniel, „Patterns of legal mixing in Eritrea: Examining the impact of customary law, Islamic law, colonial law, socialist law and authoritarian revolutionary dogma“, in Vernon Palmer u.a. (Hrsg.), Mixed Legal Systems, East and West (Ashgate Publishing, 2015), S. 151-166

Mekonnen, Daniel, „The case for crimes against humanity in Eritrea: Assessing the reports of two UN fact-finding missions“, Journal of International Humanitarian Legal Studies (2016), 7, S. 221-256.

Mekonnen, Daniel, „Expert report written to the EEPA-DSP-Group project on the collection of the Eritrean Diaspora Income Tax (EDIT) by Eritrean diplomatic missions around the world“, April 2017

Mekonnen, Daniel, „Sachverständigengutachten für die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden“, August 2020

Menschenrechtsrat, Resolution: Situation der Menschenrechte in Eritrea, A/HRC/RES/26/24, 14. Juli 2014.

Migration Law Clinic, „The ‚bewijsnood‘ policy of the Dutch immigration service: A correct interpretation of the Family Reunification Directive or an unlawful procedural hurdle?“, Mai 2017

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande, Herkunftsländerinformationen für Eritrea 6. Februar 2017, abrufbar unter:

<https://www.government.nl/binaries/government/documents/reports/2017/02/06/country-of-origin-report-on-eritrea-february-2017/COI+Eritrea+2017.pdf>

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. April 2014 – Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86 (COM[2014] 210).

NU.nl, „Blok neemt stappen tegen Eritrese ambassade na gedwongen geldinzameling“ (Blok unternimmt Schritte gegen eritreische Botschaft nach erzwungener Geldbeschaffung), 28. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.nu.nl/binnenland/6086840/blok-neemt-stappen-tegen-eritrese-ambassade-na-gedwongen-geldinzameling.html>

Ogbazghi, Petros B. „Personal rule in Africa: The case of Eritrea“, African Studies Quarterly, (2011) (12) 2, S. 1-25

O’Kane, David and Tricia Hepner (Hrsg.), Biopolitics, Militarism, and Development: Eritrea in the Twenty-First Century (Berghan Books, 2009)

Palacios Arapiles, Sara, „The true human rights situation in Eritrea: The new UK Home Office Guidance as a political instrument for the prevention of migration,, Refugee Law Initiative Working Papers Series (2015) No.14.

Palacios Arapiles, Sara, „Asylum Decision-Making in the Context of the Eritrean Military/National Service“, In Kürze erscheinende Dissertation. Informationen zum Forschungsprojekt finden Sie auf der Website von „UK Research and Innovation“, abrufbar unter: <https://gtr.ukri.org/projects?ref=studentship-1927756>

Phil Stewart, „Exclusive: U.S. says reports of Eritrean troops in Ethiopia's Tigray are ‘credible’“, Reuters, 11. Dezember 2020, abrufbar unter: <https://www.reuters.com/article/ethiopia-conflict-eritrea-usa-exclusive/exclusive-u-s-says-reports-of-eritrean-troops-in-ethiopias-tigray-are-credible-idUSKBN28L05Q>

Radio Sweden, „Sweden expels Eritrean diplomat“, 5. September 2014, abrufbar unter: <https://sverigesradio.se/sida/artikel.aspx?programid=2054&artikel=5956803>

Rapp, Simone, „Kein Flüchtlingsschutz bei Entziehung vom eritreischen Nationaldienst? Eine kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung“, Asylmagazin (2019) 8(9), S. 268-275, abrufbar unter: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2019/AM19-8-9_beitrag_rapp.pdf

Resolution 2023 (2011) des UN-Sicherheitsrats, S/RES/2023, 5. Dezember 2011

Resolution 2444 (2018) des UN-Sicherheitsrats, S/RES/2444, 14. November 2018

Schröder, Günter, „Marriage, vital events registration and issuance of civil status documents in Eritrea“, Mai 2017, abrufbar unter: <https://migrationlawclinic.files.wordpress.com/2017/05/paper-gc3bcnther-schrc3b6der-eritrea-marriage.pdf>

Sechster Periodischer Bericht, vorgelegt von Eritrea gemäß Artikel 18 des UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 12. April 2019

Simon Marks, „U.S. Urges withdrawal of Eritrean troops from Ethiopia“, Bloomberg News, 11. Dezember 2020, abrufbar unter: <https://www.bloomberg.com/news/articles/2020-12-11/u-s-urges-withdrawal-of-eritrea-troops-from-ethiopia>

Stellungnahme der UN-Sonderberichterstatterin über die Lage der Menschenrechte in Eritrea nach ihrem interaktiven Dialog bei der 29. Sitzung des Menschenrechtsrats, 24. Juni 2015, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=16142&LangID=E>.

Stellungnahme von Sheila B. Keetharuth, Sonderberichterstatterin zur Lage der Menschenrechte in Eritrea auf der 73. Sitzung der Generalversammlung, 24. Oktober 2018, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23774&LangID=E>.

Stellungnahme von Daniela Kravetz, Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Situation der Menschen in Eritrea auf der 75. Tagung der Generalversammlung für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen (Dritter Ausschuss), Interaktiver Dialog über Eritrea, 26. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26439&LangID=E>

Teclé, Samia und Luin Goldring, „From ‘remittance’ to ‘tax’: the shifting meanings and strategies of capture of the Eritrean transnational party-state”, *African and Black Diaspora: An International Journal* (2013) 6(2), S. 189-20

The Economist, „‘Diaspora’ tax draws more criticism“, 31. August 2016, abrufbar unter: <http://country.eiu.com/article.aspx?articleid=34564387&Country=Eritrea&topic=Economy&subtopic=Forecast&subsubtopic=External+sector>

Transparency International, Corruption Perceptions Index 2019, abrufbar unter: https://images.transparencycdn.org/images/2019_CPI_Report_EN_200331_141425.pdf

UNDP (*United Nations Development Programme*), HDI (*Human Development Index*), 2019, abrufbar unter: <http://hdr.undp.org/en/content/2019-human-development-index-ranking>

UNCHR, „Statement attributable to the UN High Commissioner for Refugees Filippo Grandi on the situation in Ethiopia's Tigray region“, 11. Dezember 2020, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/news/press/2020/12/5fd3ab2d4/statement-attributable-un-high-commissioner-refugees-filippo-grandi-situation.html>

UNHCR, „Sharp increase in number of Eritrean refugees and asylum-seekers in Europe, Ethiopia and Sudan“, 14. November 2014

UNHCR, „Global trends: Forced displacement in 2018“, 20. Juni 2019, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/5d08d7ee7.pdf>

Weldehaimanot, Simon und Daniel Mekonnen, „The nebulous lawmaking process in Eritrea“, *Journal of African Law* (2009) 53(2), S. 171-193

Weltbank, Ease of Doing Business Rankings, 2020, abrufbar unter: <https://www.doingbusiness.org/en/rankings>

Yohannes, Amanuel, „Marriage law in Eritrea: Types and methods of proof“, 24. Juni 2018, abrufbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3201871

Yohannes, Amanuel, Vertraulicher Sachverständigenbericht über Geburtsurkunden und andere

Dokumente aus Eritrea, 2020

Yohannes, Amanuel, „ጥርጥፊ ስድራቤት አብ ሆላንድ“ (Familienzusammenführung in den Niederlanden), 22. August 2019 (unveröffentlichtes Werk)

Zweiter Bericht der Untersuchungskommission zur Menschenrechtsslage in Eritrea, A/HRC/32/47, 8. Juni 2016 (im Folgenden: „Zweiter COIE-Bericht Kurzfassung“)

Zweiter Bericht über die detaillierten Ergebnisse der Untersuchungskommission zur Menschenrechtsslage in Eritrea, A/HRC/32/CRP.1, 8. Juli 2016 (im Folgenden: „Zweiter COIE-Bericht Langfassung“).

Rechtsprechung

Deutschland

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Az. 10 A 797/18.A, Urteil vom 30. Juli 2019

EGMR

Mugenzi v. Frankreich, Application No. 52701/09, EGMR, 10. Juli 2014

Neulinger und Shuruk v. die Schweiz, Antrag Nr. 41615/07, EGMR, 6. Juli 2010

Tuquabo-Tekle und Andere v. die Niederlande, Antrag Nr. 60665/00, EGMR, 1. März 2006

ECSR

ECSR, Schlussfolgerungen 2015: Artikel 7, 8, 16, 17, 19, 27 und 31 der Charta, Januar 2016, Rn. 21.

EuGH

E. v. Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, C-635/17, Urteil vom 13. März 2019

Kanada

Araya v. Nevsun Resources Ltd. 2016 BCSC 1856

Araya v. Nevsun Resources Ltd. 2017 BCCA 401

Nevsun Resources Ltd. v. Araya 2020 SCC 5

Niederlande

Bahlbi v. Van Reisen, Rechtssache Nr. C/13/596714/KG ZA 15-1352 CB/MV, Gerichtshof von Amsterdam, Urteil vom 10. Februar 2016

Schweden

Migrationsberufungsgericht (Schweden), UM2630-17, 5. März 2018

Migrationsberufungsgericht (Schweden), UM17559-18, 14. Juni 2019

UN-Vertragsüberwachungsgremien (einschließlich allgemeiner Bemerkungen und Schlussbemerkungen)

HRC, IPBPR Allgemeine Bemerkung No. 15, „The position of aliens under the Covenant, adopted at the Twenty-seventh session of the Human Rights Committee“, 11 April 1986

HRC, „Schlussbemerkungen zum sechsten regelmäßigen Bericht Dänemarks“, CCPR/C/DNK/CO/6, 15. August 2016

Patricia Angela Gonzalez v. Guinea, CCPR/C/98/D/1246/2004, HRC, 21. Mai 2010

Farag El Dernawi v. Libysch-Arabische Dschamahirija, CCPR/C/90/D/1143/2002, HRC, 20. Juli 2007

Benjamin Ngambi und Marie-Louise Nébol v. Frankreich, CCPR/C/81/D/1179/2003, HRC, 16. Juli 2004

USA

Fei Mei Cheng v. Attorney General of U. S. , 623 F.3d 175 (3d Cir. 2010)

Vereinigtes Königreich

MST und Andere (national service – risk categories) Eritrea CG [2016] UKUT 00443 (IAC)

AT und Andere (Article 8 ECHR – Child Refugee – Family Reunification : Eritrea) [2016] UKUT 00227 (IAC).

MO (illegal exit – risk on return) Eritrea CG [2011] UKUT 00190 (IAC),

Schriftliche Interviews (nicht vertraulich) in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen

Barbara Bierhuizen, Rechtsberaterin beim Niederländischen Flüchtlingsrat (9. Dezember 2020)

Zecarias Gerrima, stellvertretender Direktor der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors und Direktor für Programmplanung bei ERISAT (2. Und 18. November 2020)

Telefonische Interviews (nicht vertraulich) in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen

Abdella Adem, ehemaliger Botschafter von Eritrea im Sudan (14. und 15. Oktober 2020)

Abdella Khiyar, ehemaliger Richter des Obersten Gerichtshofs von Eritrea (*High Court of Eritrea*) (15. Oktober 2020)

Amanuel Yohannes, ehemaliger Vorsitzender Richter des Nördlichen Provinzgerichts (*Northern*

Provincial Court) (1., 5., 15. und 29. Oktober 2020)

Eyob Ghilazghy, Geschäftsführer der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors (22. Oktober 2020)

Giulia Tranchina, Rechtsanwältin bei Wilson Solicitors LLP (28. Oktober 2020)

Habteab Y. Oghubazgi, ehemaliger Richter des höchsten Berufungsgerichts (*Last Court of Appeal*) (das höchste Justizorgan in Eritrea) (1. und 27. Oktober 2020)

Kifleyohanes Yeibio, ehemaliger Richter und Staatsanwalt auf Provinzebene (14. Oktober 2020)

Medhanie Habtezghi Zemam, Mitglied der eritreischen Anwaltskammer (30. Oktober 2020)

Milena Belloni, *Postdoctoral Fellow* der FWO (*Fonds Wetenschappelijk Onderzoek*) an der Universität Antwerpen und dem Menschenrechtszentrum der Universität Gent, und Leiterin des Projekts „Exiled and Separated: a multi-sited ethnography of separated refugee families“, abrufbar unter: <https://www.uantwerpen.be/en/projects/exiled-and-separated/about-the-project/> (6. November 2020)

Nigel Smith, Rechtsanwalt, Paragon Law (UK) (5. November 2020)

Samson Solomon, Gemeindeorganisator in Frankfurt (2. Dezember 2020)

Temesgen Afewerki, Mitglied der Eritreischen Juristischen Gesellschaft und ehemaliger Rechtsberater der Eritreischen Investitions- und Entwicklungsbank; Übersetzer in Asylverfahren für das BAMF und Flüchtlinge und Kulturmediator für CARITAS (27. November und 1. Dezember 2020)

Yohannes Yetbarek, ehemaliger Leiter der Staatsanwaltschaft in der Provinz Gash Barka (28. Oktober 2020)

Zecarias Gerrima, stellvertretender Direktor der in Uganda ansässigen NGO Africa Monitors und Direktor für Programmplanung bei ERISAT (2. November 2020)

Zekarias Kibreab, Autor von *Paradise Denied: How I Survived the Journey from Eritrea to Europe* und Produzent eines beliebten YouTube-Kanals namens *Mestyat Betna* („Unser Spiegel“) (12. Dezember 2020)

Telefonische Interviews (vertraulich)

Ehemalige*r eritreische*r Konsularbeamte*in (3. Oktober 2020)

Ehemalige*r eritreische*r Richter*in des Zentralen Provinzgerichts (28. Oktober 2020)

Ehemalige*r eritreische*r Vorsitzende*r Richter*in eines Landesberufungsgerichts (30. Oktober 2020)

Ehemalige*r eritreische*r Richter*in des Zentralen Provinzgerichts und praktizierende*r Rechtsanwält*in in den USA (4. November 2020)

Ehemalige*r eritreische*r Gerichtspräsident*in (5. und 28. Oktober 2020)

Eritreischer Flüchtling in Deutschland (9. Dezember 2020)

Eritreischer Flüchtling in Deutschland (10. Dezember 2020)

Flüchtlingsdienst in Ägypten (19. Oktober 2020)

Flüchtlingsorganisation in Schweden (20. Dezember 2020)

Forschungszentrum im Sudan (20. Dezember 2020)

In Addis Abeba wohnhafte eritreische Person (5. November 2020)

In Addis Abeba wohnhafte eritreische Person (19. Oktober 2020)

In Deutschland wohnhafte eritreische Person (1. Dezember 2020)

In einer Stadt in Europa wohnhafte eritreische Person (1. Oktober 2020)

In einer Stadt in Europa wohnhafte eritreische Person (14. Oktober 2020)

In einer Stadt in Europa wohnhafte eritreische Person (23. Oktober 2020)

In Kairo wohnhafte eritreische Person (1. Oktober 2020)

In Kampala wohnhafte eritreische Person (15. Oktober 2020)

In Khartum wohnhafte eritreische Person (14. Dezember 2020)

In Khartum wohnhafte eritreische Person (29. September 2020)

In Khartum wohnhafte eritreische Person (5. Oktober 2020)

In Nairobi wohnhafte eritreische Person (24. September 2020)

Mitglied der eritreischen Flüchtlingsgemeinde in Kairo (19. Oktober 2020)

Gesetzgebung

Eritreische Gesetze: Proklamationen

Proklamation Nr. 2/1991, *Transitional Civil Code of Eritrea* (Vorläufiges Zivilgesetzbuch von Eritrea) (15. September 1991) (Tigrinya)

Proklamation Nr. 4/1991, *Transitional Penal Code of Eritrea* (Vorläufiges Strafgesetzbuch von Eritrea) (15. September 1991) (Tigrinya)

Proklamation Nr. 11/1991, *National Service Proclamation [First National Service Proclamation]* (20. November 1991) (Tigrinya)

Proklamation Nr. 12/1991, *Proclamation to Amend the Transitional Civil Code of Eritrea* (20. November 1991) (Tigrinya)

Proklamation Nr. 17/1991, *Proclamation to Provide for Rehabilitation and Recovery Tax* (10. Dezember 1991) (Englisch)

Proklamation Nr. 21/1992, *Eritrean Citizenship Proclamation* (6. April 1992) (Tigrinya und Arabisch)

Proklamation Nr. 62/1994, *Proclamation to Provide for Payment of Income Tax* (5. Oktober 1994) (Tigrinya und Englisch)

Proklamation Nr. 67/1995, *Proclamation to Provide for the Collection of Tax from Eritreans Who Earn Income While Living Abroad* (10. Februar 1995) (Tigrinya und Arabisch)

Proklamation Nr. 71/1995, *Proclamation to Amend National Service Proclamation No. 11/1991* (20. März 1995) (Tigrinya)

Proklamation Nr. 82/1995, *National Service Proclamation [Second National Service Proclamation]* (23. Oktober 1995) (Tigrinya)

Proklamation Nr. 89/1996, *Proclamation to Provide the Procedure for Job Recruitment of Individuals Who Completed Active National Services* (6. Mai 1996) (Tigrinya)

Proklamation Nr. 167/2012, *Proclamation to Update the Jurisdiction of Eritrean Courts* (25. Januar 2012) (Tigrinya und Arabisch)

Eritreische Gesetze: Rechtshinweise

Gesetzliche Bekanntmachung Nr. 27/1996, *Vorschriften zur Regelung des Verfahrens für die Einstellung von Personen, die den aktiven Nationaldienst beendet haben* (28. Oktober 1996) (Tigrinya)

Rechtshinweis No. 124/2015, *Vorschriften über das gesetzliche Zahlungsmittel der Nakfa-*

Währungsnoten (4. November 2015) (Tigrinya, Arabisch und Tigrinya)

Regionale und internationale Instrumente

Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (1951)

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung

Europäische Menschenrechtskonvention (1953)

Europäische Sozialcharta (1961, überarbeitet 1996)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)

Anhänge


Municipality of Asmara
Public Registration office
Certificate of Birth

Public Reg. No. 121
Registration No. ASC000

This record of birth is registered in public Registration office of Zoba Maakel
(Municipality of Asmara)

Given Name Ri [redacted]
 Father's Name Di [redacted]
 Born At C [redacted]
 Birth Date 01- July-19[redacted]
 Birth Time 00:00:00
 Sex Female
 Nationality Eritrean
 Mother's Name G. M. [redacted]
 Address D. [redacted] /at [redacted]

The Public Registration Office of the Zoba Maakel, Asmara Eritrea, made the registration of birth on 04-02-2017 based on Sub Zoba Administration document 2017/101.

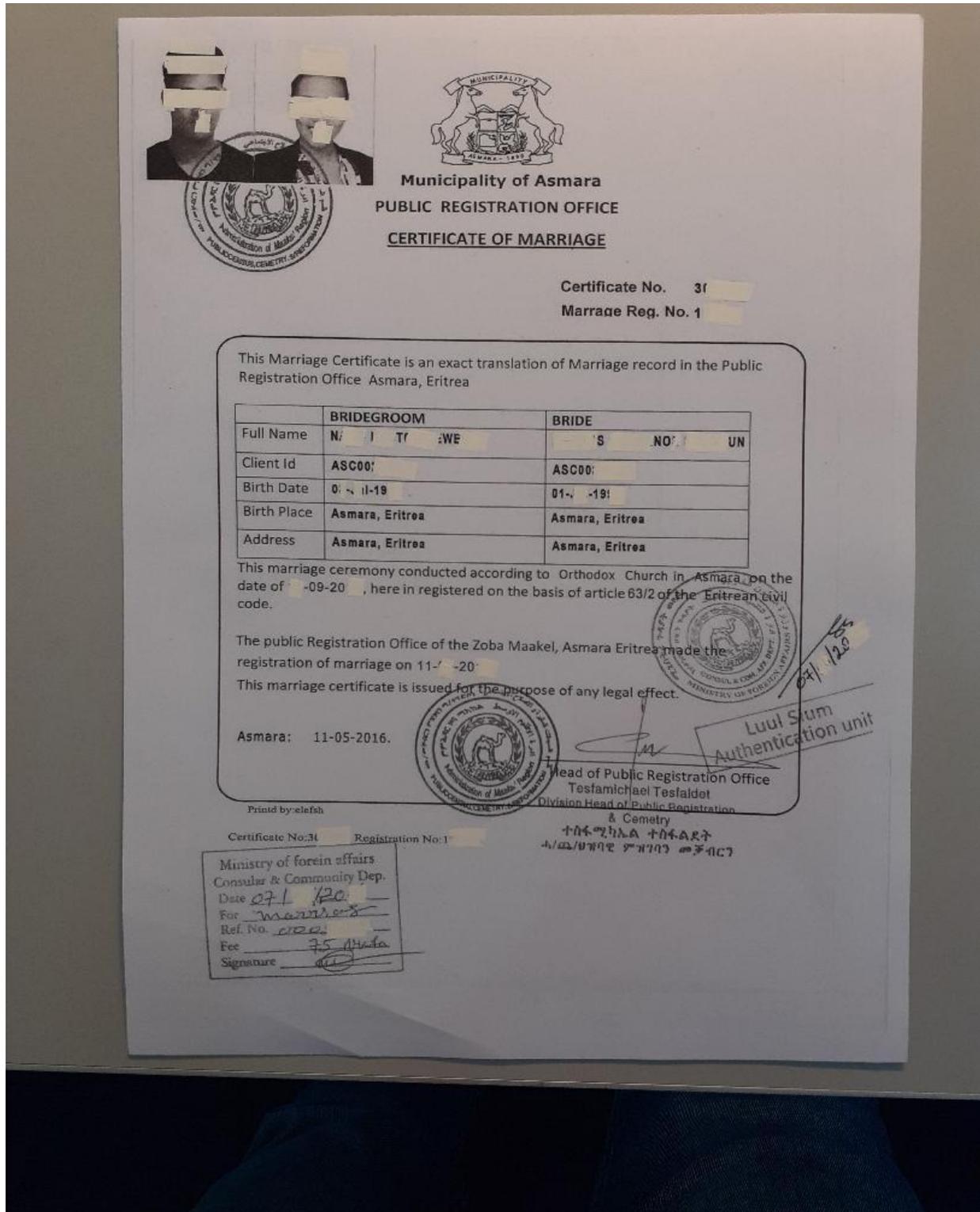
This birth certificate is issued for the purpose of any legal effect.

Asmara: 04-02-2017


Head of Public Registration office
 Tesfamihael Tesfaldet
 Division Head of Public Registration
 ተፍላሚካል ገብረገብ
 ክ/ወ/የግብርና ጽ/ቤት

Certificate No: 01 Registration No. : ASC000

(Anhang 1: Muster einer städtischen Geburtsurkunde, ausgestellt in Asmara)



(Anhang 2: Muster einer städtischen Eheurkunde, ausgestellt in Asmara)



(Anhang 3: Muster eines nationalen eritreischen Personalausweises von 1993)



(Anhang 4: Muster eines eritreischen Passes)

ቀ. መጻ. _____ No. _____
ሕተ. 03.10.2015 _____ Date 15.04.2015 _____

ናይ ቃል ኪዳን ምስክር ወረቀት **MARRIAGE CERTIFICATE**

ስም መርገዥ _____ Name of Bridegroom _____
ዜግነት _____ ትውልድ ዓዳ _____ Nationality ERITREAN Place of Origin _____
ስም መርገታ _____ Name of Bride _____
ዜግነት _____ ትውልድ ዓዳ _____ Nationality ERITREAN Place of Origin _____
ቃል ኪዳን ጸሐፊ ልብ ስርዓቱን _____ Church _____
_____ _____
ዓ/አ/ወ/ወ/ወ _____ Diocese/Zone _____
ዓ/ዓ/ወ/ወ/ወ _____ Sub Diocese/Sub Zone _____
ስም መርገዥ _____ ስም መርገታ _____ Sig. Bridegroom _____ Sig. Bride _____
ስም አዘጋጅ _____ ስም _____ Name of Priest _____ Sig. _____
አዕቅድ 1^ኛ ስም _____ ስም _____ Best Man 1st _____ Sig. _____
2^ኛ ስም _____ ስም _____ 2nd _____ Sig. _____
3^ኛ ስም _____ ስም _____ 3rd _____ Sig. _____

ግዛቱ ልብ ስርዓቱን _____ ስም _____
Church/Eparchy _____ _____
አዎላቲ ልብ ስርዓቱን _____
Church Administrator _____

(Anhang 5: Muster einer Eheurkunde, ausgestellt von der Eritreisch-Orthodoxen Kirche)



(Anhang 6: Muster einer Einwohnerkarte)



دولة اريتريا
 STATE OF ERITREA
 وزارة الصحة
 MINISTRY OF HEALTH
 ናይ ቆልዑ ዕብዮትን ጥዕናን መከታተሊ ካርድ
 بطاقة متابعة صحة ونمو الطفل
CHILD HEALTH AND GROWTH PROMOTION CARD

እሃዱ ሕክምና Health Facility	_____ اسم العيادة	_____ Zoba	_____ الاقليم
ንኡስ ዞባ Sub Zoba	_____ المديرية	_____ Village/Town	_____ القرية/المدينة



ምሉእ ስም ቆልዓ Full Name of Child	_____ اسم الطفل بالكامل	_____ Sex	_____ الجنس
ስም እደ Mother's Name	_____ اسم الوالدة		
ዝተወለደሉ/ዝተወለደትሉ ዕለት Date of Birth	_____ تاريخ الميلاد		
ከውለድ ከሉ/ከላ ዝነበሮ/ሪ ከብደት Birth Weight	_____ الوزن عند الولادة		
ካርድ ዝተጻውቡ/ትሉ ዕለት Date of First Visit	_____ تاريخ الزيارة الاولى		
ቁጽሪ መዝገብ Registration Number	_____ رقم التسجيل		

(Anhang 7: Muster eines Impfausweises)

Translation Made and Certified by The America Team for Displaced Eritreans

The "Form of Regret" or "Taesa" -- ብሔራዊ

Immigration and Citizenship Services Request Form

1. Full Name _____ Gender _____
2. Full Name as it appears in passport _____
3. Village of origin _____ 4. Date of Birth _____
5. Eritrean Identity No. _____ Place of Issuance _____
6. Mother's Name _____
7. Your Unit/work before you left the country _____
8. Reasons for Leaving the country _____

9. Place/ border you used to leave the country _____
10. Date you left _____
11. Countries you have been to including the dates of stay in these countries after you left Eritrea _____
12. If you used Travel Documents to enter these countries, what country did you get them from? _____
13. Your job in the current country of residence _____
14. Current Address: Country _____ City _____
15. National obligations you fulfilled after leaving the country _____

I, whose name is the above-stated citizen, hereby confirm with my signature that all the foregoing information which I have provided is true and that I regret having committed an offence by failing to fulfill my national obligation and that I am willing to accept the appropriate measures when decided.

Signature _____ Date _____

For Official use	
Official's recommendation _____ _____ _____	
Name and signature of the official _____	Date _____
Consular Affairs office: Country _____	City _____

NB. Cancellation and deletion not accepted

(Anhang 8: Muster eines Reueformulars, ein Screenshot aus dem Bericht der DSP-Group 2017)

Proklamation Nr. 67/1995

Proklamation zur Erhebung von Steuern von Eritreern, die im Ausland leben und dort Einkommen erzielen.

1. Kurztitel

Diese Proklamation wird zitiert als "Proklamation zur Erhebung von Steuern von Eritreern, die im Ausland leben und Einkommen erzielen, Proklamation Nr. 67/1995".

2. Zahlung der Steuer

Jede Person, die außerhalb Eritreas lebt und Einkünfte aus einer Beschäftigung, der Vermietung von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum oder einer anderen kommerziellen, professionellen oder dienstleistenden Tätigkeit oder Beschäftigung erzielt, muss je nach den Umständen monatlich oder jährlich eine Steuer in Höhe von zwei Prozent (2%) von ihrem Nettoeinkommen zahlen.

3. Erhebung der Steuer

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist verpflichtet, die in Artikel 2 dieser Proklamation festgelegte Steuer zu erheben, indem es den Umsetzungsplan durch seine diplomatischen und konsularischen Vertretungen überwacht und sicherstellt, dass die Steuer direkt auf das Kassenkonto des Ministeriums für Finanzen und Entwicklung eingezahlt wird.

4. Inkrafttreten

Diese Proklamation tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Asmara, 10. Februar 1995

Regierung von Eritrea

(Inoffizielle Übersetzung aus Tigrinya)

(Anhang 9: Proklamation Nr. 67/1995)

አዋጅ ቁጽ 67/1995

ካብ ኤርትራ ወጻኢ እናነበሩ እቶት ንዝረከቡ ኤርትራውያን ግብሪ ንምክፋል ዝወጽ አዋጅ።

1. ሓጺር ኣርእስቲ

እዚ አዋጅ'ዚ “ካብ ኤርትራ ወጻኢ እናነበሩ እቶት ንዝረከቡ ኤርትራውያን ግብሪ ንምክፋል ዝወጽ አዋጅ ቁጽ 67/1995” ተባሂሉ ክጥቀስ ይክእል።

2. ምክፋል ግብሪ

ዝኾነ ካብ ኤርትራ ወጻኢ ዝነበርን ካብ ስራሕ (employment)፣ ካብ ክራይ ዝንቀሳቆስን ዘይቀሳቆስን ንብረት፣ ካብ ንግዳዊ፣ ሙያዊ ወይ ዝኾነ ካልእ ዓይነት ስርሓትን ንጥፊታትን ኣገልግሎትን እቶት ዝረከብ ኤርትራዊ ዜጋ፣ ካብ ዝተጻረየ እቶቱ (net income) ከከም ኩነታቱ ኣብ ወወርሒ ወይ ኣብ ዓመት ክልተ ሚእቲ (2%) ግብሪ ይክፍል።

3. ምእካብ ግብሪ

ሚኒስትሪ ወጻኢ ጉዳያት ነዚ ብመሰረት ዓንቀጽ 2 ናይዚ አዋጅ'ዚ ዝኸፈል ግብሪ ብመገዲ ኤምባሲታት ቆንሲላታትን ካልኣት ልኡካትን ተኸታቲሉ ናይ ምእካብን ብቀጥታ ኣብ ናይ ሚኒስትሪ ፋይናንስን ልምዓትን ናይ ባንክ ኤርትራ ናይ ግምጃ ሕሳብ (treasury account) ናይ ምምሕልላናን ሓላፍነት ይህልዎ።

4. ኣብ ግብሪ ዝውዕሉ

እዚ አዋጅ'ዚ ካብ 1ጥሪ ፡1995 ዓ.ም ጀሚሩ ኣብ ግብሪ ይውዕል።

ኣስመራ 10 ለካቲት፡ 1995

መንግስቲ ኤርትራ

(Anhang 10: Tigrinya-Version des Anhangs 9)

REQUIREMENTS FOR THE FAMILY REUNIFICATION...

REQUIREMENTS FOR THE FAMILY REUNIFICATION APPLICATION TO GERMANY - IOM ADDIS ABABA

INFO FAP ETHIOPIA <info.fap.et@iom.int>

An

****Please scroll for German, Tigrinya, and Somali version****

****በይዘት ለገቢ ለሚገቡ ሰዎች ለመገኘት ለሚገቡ ሰዎች ለሚገቡ ሰዎች ለሚገቡ ሰዎች****

****Fadlan hoos riix hadaad rabto qeybta Jarmalka, Tigraiga ama Soomaliga****

Dear

We are contacting you from the Family Assistance Programme (FAP) at the International Organization for Migration (IOM) regarding your appointment registration, for the family reunification, at the German Embassy in Addis Ababa, booked under the reference number . With this e-mail, we would kindly like to inform you about the new application procedures.

When the German Embassy visa section starts to accept applications, for the family reunification to a refugee or subsidiary protection holder in Germany again, the visa application submission will **only** take place at the IOM office in Addis Ababa and applicants will no longer visit the German Embassy.

IOM will collect complete applications only. Therefore, before your appointment, make sure to check the required documents and complete them on time. The required documents can be found at this link: <https://addis-abeba.diplo.de/blob/1605538/6517e06be240ac7a5fc5c53d5182360f/fact-sheet-on-family-reunion-for-somali-and-eritrean-refugees-data.pdf>

For all Eritrean applicants:

Please be aware that the authentications from the Eritrean Ministry of Foreign Affairs are required for all Eritrean certificates. Applications without the required documents and authentications are considered incomplete and could negatively impact your visa application process.

To obtain the required documents/authentications, Eritrean refugees in Germany must sign a so-called "declaration of repentance" and pay 2% income tax at the Eritrean Embassy in Germany (2% of your own net income per month) to the Eritrean state.

This approach has been approved by German courts. The Administrative Court of Berlin ruled on June 1, 2018 that applicants cannot be stopped to contact the Eritrean authorities. (VG Berlin, decision of June 1, 2018 - VG 1 L 126.18)

However, Eritreans with a recognized refugee status should inform their German Immigration Authorities (zuständige Ausländerbehörde) before contacting the Eritrean Embassy in Germany.

(Anhang 11: Anonymisierte E-Mail von IOM FAP)

We will contact you again when your appointment date is approaching. In the meantime, we remain available to provide more information about the documents required. For further assistance, you can call us, send us an email, or visit our office. We assist in the following languages: English, German, Amharic, Tigrigna, Somali, and Arabic completely free of charge.

Our office location:

International Organization for Migration | Family Assistance Programme | Addis Ababa, Ethiopia. | YeMez Building, Behind Zequala Building | Kirkos Sub City, Wereda 8 | Addis Ababa Ethiopia | Tel: +251 115 181 310

Opening hours:

Monday to Thursday from 8:30 to 12:30 and from 13:30 to 17:30
Friday 8:30 to 13:00

Best regards,

Family Assistance Programme (FAP) – Addis Ababa

Sehr geehrte/r [REDACTED]

Wir kontaktieren Sie vom Family Assistance Program/Familienunterstützungsprogramme (FAP) der Internationalen Organisation für Migration (IOM) bezüglich Ihrer Terminregistrierung für die Familienzusammenführung bei der deutschen Botschaft in Addis Abeba, die unter der Referenznummer [REDACTED] gebucht wurde. Mit dieser E-Mail möchten wir Sie über das neue Bewerbungsverfahren informieren.

Sobald die Visastelle der deutschen Botschaft anfängt Anträge für die Familienzusammenführung zum anerkannten Flüchtling oder Subsidiären SchutzträgerIN anzunehmen, erfolgt die Einreichung der Visumanträge nur noch im IOM-Büro in Addis Abeba. Antragsteller werden nicht mehr bei der deutschen Botschaft vorsprechen.

Bei IOM sollten nur vollständige Anträge eingereicht werden. Überprüfen Sie daher vor Ihrem Abgabetermin unbedingt die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen. Die Liste der erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter folgendem Link:

<https://addis-abeba.diplo.de/blob/1792752/8b4a2d73d15c2e7ef3df4f88adf33d38/merkblatt-familienzusammenfuehrung-somalischer-eritreischer-fluechtlinge-data.pdf>

Für alle eritreischen Antragsteller:

Bitte beachten Sie, dass für alle eritreischen Zertifikate/Urkunden die Überglaubigungen vom eritreischen Außenministeriums erforderlich sind. Anträge ohne die erforderlichen Urkunden und Überglaubigungen gelten als unvollständig und können sich negativ auf Ihr Visumantragsverfahren auswirken.

(Anhang 11: Anonymisierte E-Mail von IOM FAP)

Um die erforderlichen Urkunden und Überglaubigungen zu erhalten, müssen eritreische Flüchtlinge in Deutschland eine sogenannte „Reueerklärung“ unterzeichnen und 2% Einkommensteuer bei der eritreischen Botschaft in Deutschland (2% Ihres eigenen Nettoeinkommens pro Monat) an den eritreischen Staat zahlen.

Dieser Ansatz wurde von deutschen Gerichten genehmigt. Das Verwaltungsgericht von Berlin hat am 1. Juni 2018 entschieden, dass die Antragsteller nicht aufgehalten werden dürfen, um Kontakt mit den Behörden Eritreas aufzunehmen. (VG Berlin, Beschluss vom 1. Juni 2018 – VG 1 L 126.18 V)

Eritreer mit anerkanntem Flüchtlingsstatus sollten jedoch ihre zuständige Ausländerbehörde informieren, bevor sie sich an die eritreische Botschaft in Deutschland wenden.

Wir werden uns erneut bei Ihnen melden, wenn sich Ihr Termin nähert. In der Zwischenzeit stehen wir Ihnen weiterhin zur Verfügung, um weitere Informationen zu den erforderlichen Antragsunterlagen bereitzustellen. Für weitere Unterstützung können Sie uns anrufen, uns eine E-Mail senden oder unser Büro besuchen. Wir unterstützen Sie in folgenden Sprachen: Englisch, Deutsch, Amharisch, Tigrigna, Somali und Arabisch völlig kostenlos.

Unser Bürostandort:

Internationale Organisation für Migration | Familienhilfeprogramm | Addis Abeba, Äthiopien. | YeMez-Gebäude, hinter dem Zequala-Gebäude | Kirkos Sub City, Wereda 8 | Addis Abeba Äthiopien | Tel: +251 115 181 310

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr

Freitag 8:30 bis 13:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen,

Family Assistance Programme (FAP) – Addis Ababa

MudaneMarwo [REDACTED]

Waxaan kaa la soo xiriiraynaa Hay'adda Caalamiga ee Socdaalka (IOM) ku saabsan diwaangelinta ballantaada, ee isu-keenida qoyska, ee safaaradda Jarmalka Addis Ababa oo ku diiwaangalsan lambarka tixraaca [REDACTED] E-maylkani, waxaanu si naxariis leh kuu la socodsiinaynaa nidaamyada codsiga cusub.



Equal Rights Beyond Borders ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die sich in Berlin, Athen sowie auf den Inseln Chios und Kos für die Rechte Asylsuchender einsetzt. In Athen und auf Chios und Kos bieten wir entgeltlose rechtliche Beratung und Vertretung in Asylverfahren, Haftsachen und ähnlichen Angelegenheiten an. Die Büros sind auf Familienzusammenführungen spezialisiert. In Berlin liegt der Fokus unserer Arbeit auf Forschung, Advocacy-Arbeit und strategischer Prozessführung hinsichtlich rechtswidriger Verwaltungspraxen in Deutschland. Equal Rights Beyond Borders führt umfangreiche Rechtsstreitigkeiten zum Recht auf Familiennachzug im Rahmen des Dublin-Systems und in Botschaftsverfahren sowie in Fällen rechtswidriger Rückführungen nach Griechenland.

IRAP

International Refugee Assistance Project

Das International Refugee Assistance Project („IRAP“) ist eine dynamische und wachsende gemeinnützige Organisation in den Bereichen Recht, Politik und Advocacy, die sich dafür einsetzt, ein rechtmäßiges und menschenrechtliches System für Geflüchtete und Vertriebene zu entwickeln und durchzusetzen. IRAP betreibt Büros in den USA (New York und Washington D.C.), Jordanien (Amman), Libanon (Beirut) und in Deutschland (Berlin).

Wir bieten direkte rechtliche Vertretung für Geflüchtete und andere vertriebene Personen an, die im Wege von Resettlement und über andere alternative Zugangswege um Schutz suchen. Darüber hinaus setzen wir uns durch Prozessführung und Advocacy-Arbeit dafür ein, die flüchtlingspolitische Landschaft in den USA und international zu transformieren.

Dieses Gutachten wurde kofinanziert durch



PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Besonders bedanken wir uns bei Pro Asyl für die zusätzliche Finanzierung der deutschen Übersetzung des Gutachtens.